

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen (Existenzgrundlagengesetz – EGG)

A. Problem

Das bestehende Sozial- und Arbeitslosenhilfesystem verbindet Leistungsbezug und Arbeit nicht nachdrücklich genug und fördert dadurch Abhängigkeit und Arbeitslosigkeit. Zunächst fehlen vielfach Anreize zur Aufnahme von Arbeit aufgrund des Umfangs der Sozialleistungen, die ohne Gegenleistung zu haben sind. Sodann bedarf es für den Ausstieg aus der Bedürftigkeit oft auch einer Unterstützung beim Abbau von mittelbaren und unmittelbaren Beschäftigungsbarrieren im sozialen und familiären Umfeld. Schließlich erscheint es auch erforderlich, die Forderungen an die Arbeitsleistung der Erwerbsfähigen klarer zu fassen. Arbeit und Eigenständigkeit verbinden die einzelne Person und die einzelne Familie mit der Gesellschaft und sind Bindeglied gegenseitiger Verantwortung. Diese Einsicht ist in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr durch das bestehende Arbeitslosen- und Sozialhilfesystem zurückgedrängt worden. Soziale Leistungen sollten für jede Hilfe suchende Person, die erwerbsfähig ist, an Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung gebunden werden. Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, den Anspruch auf Arbeitslosen- und Sozialhilfe sowie die Betreuungs- und Vermittlungsverfahren entsprechend auszugestalten. Zu diesem Zweck sind die beiden steuerfinanzierten Sozialleistungen, Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in einem neuen Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) materiell-rechtlich zusammenzuführen (Artikel 1 EGG).

Ergänzend bedarf der Niedriglohnssektor einer Förderung durch einen Lohnzuschlag für Geringverdienende (Artikel 2 EGG).

B. Lösung

Unabdingbare Voraussetzung für ein effektives Hilfesystem, wirksame Arbeitsanreize und den Abbau von überflüssigen Doppelregelungen sowie von Bürokratie ist die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf Sozialhilfeniveau und die Zuweisung aller Vermittlungs-, Beratungs- und Leistungsaufgaben an die kreisfreien Städte und Landkreise (Artikel 1 EGG). Die finanzielle Absicherung der Kommunen wird durch einen parallel eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes gewährleistet.

Hinter der Konzeption dieses Gesetzes steht die Idee, dass die Vermittlung, Beratung, Betreuung und Unterstützung von Hilfe suchenden Personen und ihrer Familien sowie die notwendige Auszahlung von Geldleistungen zielführend am besten von kommunaler Seite geleistet werden kann. Die Übersichtlichkeit kommunaler Behörden, ihre dezentrale Führung und Ortsnähe gewährleisten

besser als der verzweigte und zentralisierte Apparat einer Bundesverwaltung einen wirksamen Gesetzesvollzug. Insbesondere erscheint es zielführend, für die Betroffenen Leistungsgewährung, soziale Integrationshilfen und die Steuerung der Arbeitsförderung in eine Hand zu legen.

Auch die Behördenzuständigkeit folgt deshalb im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch dem Grundsatz der Subsidiarität. Neben den Kreisen und kreisfreien Städten können durch Landesgesetzgebung auch andere kommunale Gebietskörperschaften mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz betraut werden. Dabei kann bestimmt werden, dass Dritte (Wohlfahrtsverbände, private Unternehmen) die gesetzlichen Aufgaben im Wege der Beleihung wahrnehmen können.

Über die Frage, in welcher Art und Weise die Arbeitsämter an dieser Aufgabe beteiligt werden, muss im Gesetzgebungsverfahren noch ausführlich beraten werden.

Kompetenzen der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere bei der bundesweiten Erfassung offener Stellen und der Anwendung aktivierender arbeitsmarktpolitischer Instrumente, sollen jedenfalls im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Trägern der Existenzsicherung und der Arbeitsverwaltung genutzt werden. Unter Wahrung der kommunalen Trägerschaft der Leistungen für Hilfesuchende Erwerbslose, die keinen Anspruch mehr auf Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung haben, soll von beiden Seiten vor Ort eng kooperiert werden.

Der in Artikel 2 EGG eingeführte Lohnzuschlag für Geringverdienende stellt sicher, dass der Ausstieg aus dem Hilfesystem nachhaltig unterstützt und zusätzliche Arbeitsplätze im Niedriglohnssektor zur Förderung der wirtschaftlichen Dynamik geschaffen werden.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mehraufwendungen, die durch die Verlagerung von Aufgaben auf die Träger der Existenzsicherung zukommen werden, müssen konsequenterweise durch Bundesmittel kompensiert werden, da der Bund von dieser Aufgabe entlastet wird. Die Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 106b und § 133 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sehen deshalb eine Bundesleistung vor, die nicht nur die originären Transferleistungen berücksichtigt, die der Bund bereits nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 4 GG für die alte Rechtslage zu tragen hatte, sondern auch einen Teil der Verwaltungskosten, die den Ländern und letztlich den Kommunen durch die Aufgabenverlagerung entstehen.

Durch die Neuregelung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entstehen bereits anfänglich Einsparungen von insgesamt 1,1 Mrd. Euro jährlich, die durch den Finanzierungsschlüssel den Bund in Höhe von 170 Mio. Euro und die Kommunen über die Länder um 930 Mio. Euro entlasten.

Bei der zu erwartenden wirtschaftlichen Dynamik in Folge des Gesetzes zur Aktivierung des Niedriglohnssektors (Artikel 2 EGG) ist für den Lohnzuschlag im ersten Jahr ein Betrag von rd. 3 Mrd. Euro aufzubringen, der in voller Höhe durch den Bund zu finanzieren ist; in den Folgejahren kommt es auch beim Bund zu Entlastungen.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Von dem Wegfall der Arbeitslosenhilfe sind Frauen anders betroffen als Männer, weil die neue Leistung einer Hilfe zur Existenzsicherung nach SGB XII von den strikteren Einkommens- und Vermögensanrechnungen des Sozialhilferechts ausgeht. Damit werden unterdurchschnittlich viele Frauen nach Ablauf ihres Arbeitslosengeldes entsprechend SGB XII bedürftig erscheinen und Hilfe zur Existenzsicherung erhalten. Unter den bisher und zukünftig Hilfe Suchenden gibt es überdurchschnittlich viele Frauen, die allein wegen familiärer Aufgaben in der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und bisher keine Unterstützung bei der Integration in das Erwerbsleben beanspruchen konnten. Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch baut diese Barrieren ab und stattet jede gesunde Erwerbsfähige mit einer eigenen Eingliederungsvereinbarung aus, bietet ihr Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeits- und Betreuungsplatz, unterstützt ggf. finanziell bei Betreuungs- und Pflegeproblemen und sorgt für die vorrangige Zuteilung eines Betreuungsplatzes. Insofern verbessert das Gesetz nachhaltig und durchgängig die Wahlfreiheit zwischen Beruf und Familie für Männer und Frauen sowie die Chancengleichheit für beide Geschlechter; die Prinzipien des Gender Mainstreaming werden konsequent angewandt.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen (Existenzgrundlagengesetz – EGG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ergänzung des Sozialgesetzbuches und Aktivierung des Niedriglohnssektors

Artikel 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Existenzgrundlagen –

Artikel 2 Gesetz zur Aktivierung des Niedriglohnssektors

Teil 2

Änderung des Sozialgesetzbuches

Artikel 3 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 8 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 9 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 11 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 12 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Teil 3

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Artikel 13 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Artikel 14 Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Artikel 15 Änderung der Anordnung über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe durch das Bundesverwaltungsamt

Artikel 16 Änderung des Altenpflegegesetzes

Artikel 17 Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen

Artikel 18 Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Artikel 19 Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 20 Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung

Artikel 21 Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 22 Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 23 Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

Artikel 24 Änderung des Heimgesetzes

Artikel 25 Änderung der Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Fall der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers

Artikel 26 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Artikel 27 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel 28 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Artikel 29 Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen

Artikel 30 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Artikel 31 Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Artikel 32 Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

Artikel 33 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Artikel 34 Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Artikel 35 Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Artikel 36 Änderung des Entschädigungsrentengesetzes

Artikel 37 Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Artikel 38 Änderung der Ausländergebührenverordnung

Artikel 39 Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG

Artikel 40 Änderung des Ausländergesetzes

Artikel 41 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Artikel 42 Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Artikel 43 Änderung des Konsulargesetzes

Artikel 44 Änderung des Mikrozensusgesetzes

Artikel 45 Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung

Artikel 46 Änderung der Zivilprozessordnung

Artikel 47 Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung

Artikel 48 Änderung der Prozesskostenhilfевordruckverordnung

Artikel 49 Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Artikel 50 Änderung der Kostenordnung

Artikel 51 Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Artikel 52 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Artikel 53 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 54 Änderung des Wohngeldgesetzes

Artikel 55 Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Artikel 56 Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
 Artikel 57 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
 Artikel 58 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
 Artikel 59 Änderung des Zivildienstgesetzes
 Artikel 60 Änderung der Abgabenordnung
 Artikel 61 Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990
 Artikel 62 Änderung des Einkommensteuergesetzes
 Artikel 63 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
 Artikel 64 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
 Artikel 65 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999
 Artikel 66 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
 Artikel 67 Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
 Artikel 68 Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
 Artikel 69 Änderung der Hörgeräteakustikermeisterverordnung
 Artikel 70 Änderung der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung
 Artikel 71 Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
 Artikel 72 Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien
 Artikel 73 Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
 Artikel 74 Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung
 Artikel 75 Änderung des Vorruhestandsgesetzes
 Artikel 76 Änderung des Altersteilzeitgesetzes
 Artikel 77 Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes
 Artikel 78 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
 Artikel 79 Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
 Artikel 80 Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
 Artikel 81 Änderung des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung
 Artikel 82 Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
 Artikel 83 Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes
 Artikel 84 Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung
 Artikel 85 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
 Artikel 86 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
 Artikel 87 Änderung der Fahrzeugregisterverordnung
 Teil 4
 Schluss- und Übergangsvorschriften
 Artikel 88 Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 89 Aufhebung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 Artikel 90 Aufhebung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
 Artikel 91 Aufhebung der Achten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz
 Artikel 92 Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Bundessozialhilfegesetzes
 Artikel 93 Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes
 Artikel 94 Weitergeltung von Rechtsverordnungen
 Artikel 95 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
 Artikel 96 Übergangsregelung zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch
 Artikel 97 Übergangsregelung zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch
 Artikel 98 Übergangsvorschrift zum Siebten Buch Sozialgesetzbuch
 Artikel 99 Stadtstaatenklausel
 Artikel 100 Inkrafttreten

Teil 1
Ergänzung des Sozialgesetzbuches
und Aktivierung
des Niedriglohnssektors

Artikel 1
Sozialgesetzbuch (SGB)
Zwölftes Buch (XII)
– Existenzgrundlagen –

Kapitel 1

Allgemeines

Abschnitt 1

Inhalt und Aufgabe der Hilfe

- § 1 Aufgabe und Inhalt der Existenzsicherung
- § 2 Nachranggrundsatz
- § 3 Besonderheit des Einzelfalles
- § 4 Vorrang der offenen Hilfe
- § 5 Anspruch auf Hilfe
- § 6 Einsetzen der Hilfe
- § 7 Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe
- § 8 Familiengerechte Hilfe

Abschnitt 2

Träger der Hilfen und Verbände

- § 9 Träger der Hilfen
- § 10 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege und zu Dritten

Kapitel 2	§ 32 Umfang der Lohnfreistellung
Vorrang der Erwerbstätigkeit	§ 33 Zuschüsse an Arbeitgeber
Abschnitt 1	
Erwerbstätigkeit und Sicherung der Existenzgrundlagen	Kapitel 6
§ 11 Erwerbsfähigkeit	Hilfe zur Existenzsicherung
§ 12 Existenzsicherung durch Arbeit	§ 34 Personenkreis
Abschnitt 2	§ 35 Notwendige Hilfe zur Existenzsicherung
Zumutbarkeit und Meldepflicht	§ 36 Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
§ 13 Zumutbarkeit	§ 37 Alterssicherung
§ 14 Widerlegung der Zumutbarkeit	§ 38 Bestattungskosten
§ 15 Persönliche Meldepflicht	§ 39 Hilfe zur Existenzsicherung in Sonderfällen
Abschnitt 3	§ 40 Darlehen bei vorübergehender Notlage
Eingliederungsvereinbarung	§ 41 Haushaltsgemeinschaft
§ 16 Eingliederungsvereinbarung	§ 42 Beratung und Unterstützung
Abschnitt 4	§ 43 Laufende und einmalige Leistungen
Eingliederung in Erwerbstätigkeit	§ 44 Festsetzung und Bemessung der Pauschalbeträge; Referenzberechnungsgrundlage
§ 17 Beschäftigungsangebot	§ 45 Lohnabstandsgebot
§ 18 Kommunale Beschäftigung	§ 46 Mehrbedarf
§ 19 Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	Kapitel 7
§ 20 Hilfen beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit	Hilfe in besonderen Lebenslagen
Kapitel 3	Abschnitt 1
Ausschluss von Ansprüchen	Allgemeines
§ 21 Ausschluss des Leistungsanspruchs	§ 47 Arten der Hilfe
§ 22 Aufrechnung	§ 48 Personenkreis
§ 23 Sonderregelung für Auszubildende	§ 49 Gesamtplan für eingeschränkt Erwerbsfähige
Kapitel 4	§ 50 Erweiterte Hilfe, Aufwendungsersatz
Vermittlungsagenturen	§ 51 Einschränkung oder Aufrechnung der Hilfe
Abschnitt 1	Abschnitt 2
Errichtung von Vermittlungsagenturen	Vorbeugende und sonstige Hilfen
§ 24 Vermittlungsagenturen	§ 52 Hilfe zur Familienplanung
§ 25 Aufgaben der Vermittlungsagenturen	§ 53 Hilfe bei Sterilisation
Abschnitt 2	§ 54 Schwangerschaft und Mutterschaft
Zusammenarbeit und Leistungsverträge	§ 55 Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe
§ 26 Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern	§ 56 Leistungserbringung, Vergütung, Fahrtkosten
§ 27 Kooperation mit anderen Stellen	Abschnitt 3
§ 28 Leistungsverträge	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
§ 29 Finanzierung der Vermittlungsagenturen	§ 57 Personenkreis und Aufgabe
§ 30 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung	§ 58 Leistungen der Eingliederungshilfe
Kapitel 5	§ 59 Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen
Lohnfreistellung	§ 60 Erweiterte Hilfe
§ 31 Ziel und Voraussetzungen	§ 61 Vorläufige Hilfeleistung
	§ 62 Bestimmungen über die Durchführung der Hilfe

Abschnitt 4 Blindenhilfe	§ 83 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze
§ 63 Blindenhilfe	§ 84 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze
Abschnitt 5 Hilfe zur Pflege	§ 85 Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf
§ 64 Voraussetzungen und Umfang	Abschnitt 3 Einsatz des Vermögens
§ 65 Bindungswirkung	§ 86 Einzusetzendes Vermögen, Ausnahmen
§ 66 Häusliche Pflege	§ 87 Darlehen
§ 67 Pflegegeld	Kapitel 10 Verpflichtungen anderer
§ 68 Andere Leistungen	§ 88 Übergang von Ansprüchen
§ 69 Leistungskonkurrenz	§ 89 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen
Abschnitt 6 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	§ 90 Feststellung der Sozialleistungen
§ 70 Inhalt und Aufgabe	Kapitel 11 Kostenersatz
§ 71 Hilfe durch anderweitige Unterbringung Haushaltangehöriger	§ 91 Allgemeines
Abschnitt 7 Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	§ 92 Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten
§ 72 Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	§ 93 Kostenersatz durch Erben
Abschnitt 8 Altenhilfe	Kapitel 12 Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften
§ 73 Altenhilfe	§ 94 Einrichtungen
Kapitel 8 Hilfe zur Existenzsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung	§ 95 Inhalt der Vereinbarungen
§ 74 Anspruchsberechtigte	§ 96 Abschluss von Vereinbarungen
§ 75 Anspruchsberechtigung und besondere Vermögens- und Einkommensanrechnung	§ 97 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen
Kapitel 9 Einsatz des Einkommens und des Vermögens	§ 98 Verordnungsermächtigung; Rahmenverträge
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens	§ 99 Schiedsstelle
§ 76 Begriff des Einkommens	§ 100 Arbeitsgemeinschaften
§ 77 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen	Kapitel 13 Träger der Existenzsicherung
§ 78 Zuwendungen	§ 101 Örtliche und überörtliche Träger
Abschnitt 2 Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen	§ 102 Örtliche Zuständigkeit
§ 79 Allgemeine Einkommensgrenze	§ 103 Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers
§ 80 Besondere Einkommensgrenze	§ 104 Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers
§ 81 Änderung der Grundbeträge	§ 105 Allgemeine Aufgaben des überörtlichen Trägers
§ 82 Zusammentreffen mehrerer Einkommensgrenzen	§ 106 Fachkräfte
	Kapitel 14 Kostenerstattung zwischen den Trägern der Existenzsicherung
	§ 107 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Anstalt
	§ 108 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie

- § 109 Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland
- § 110 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts
- § 111 Umfang der Kostenerstattung
- § 112 Landesrechtsvorbehalt

Kapitel 15

Verfahrensbestimmungen

- § 113 Beteiligung sozial erfahrener Personen
- § 114 Pflicht zur Auskunft
- § 115 Überprüfung, Verwaltungshilfe

Kapitel 16

Sonstige Bestimmungen

- § 116 Wissenschaftliche Forschung im Auftrage des Bundes oder eines Landes
- § 117 Hilfe für Deutsche im Ausland
- § 118 Hilfe für Ausländer
- § 119 Wegfall der aufschiebenden Wirkung
- § 120 Erstattung von Aufwendungen anderer
- § 121 Eheähnliche Gemeinschaft
- § 122 Vorrang der Ersatzansprüche
- § 123 Aufgaben des Gesundheitsamtes

Kapitel 17

Statistik der sozialen Hilfen

- § 124 Anordnung als Bundesstatistik
- § 125 Erhebungsmerkmale
- § 126 Hilfsmerkmale
- § 127 Periodizität, Berichtszeitraum
- § 128 Auskunftspflicht
- § 129 Statistik der Beschäftigungssuchenden
- § 130 Übermittlung, Veröffentlichung
- § 131 Übermittlung an Kommunen
- § 132 Zusatzerhebungen

Kapitel 18

Kostenerstattung des Bundes

- § 133 Erstattung durch den Bund

Kapitel 19

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 134 Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften
- § 135 Ersatzansprüche der Träger der Existenzsicherung nach sonstigen Vorschriften
- § 136 Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung
- § 137 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

- § 138 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

- § 139 Verordnungsermächtigung

- § 140 Maßgaben des Einigungsvertrages

Anhang

- Anlage 1 (zu § 133 Abs. 1)

- Anlage 2 (zu § 133 Abs. 2)

Kapitel 1

Allgemeines

Abschnitt 1

Inhalt und Aufgabe der Hilfe

§ 1

Aufgabe und Inhalt der Existenzsicherung

(1) Aufgabe und Ziel dieses Buches ist es, Menschen in Notlagen zu helfen, ihnen die Mindestvoraussetzungen für eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu sichern und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Die Hilfen sollen die Hilfe suchende Person soweit wie möglich dazu befähigen, ihren Lebensunterhalt und den ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft zu beschaffen und von öffentlichen Hilfen unabhängig zu leben. An der schnellen und dauerhaften Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit muss die Hilfe suchende Person nach Kräften mitwirken.

(2) Die Hilfen zur Sicherung der Existenzgrundlage umfassen die Lohnfreistellung für erwerbstätige Hilfe suchende Personen, die Hilfe zur Existenzsicherung, die Hilfen in besonderen Lebenslagen und die Hilfe zur Existenzsicherung im Alter.

(3) Die Hilfen nach diesem Buch sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung.

(4) Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Sicherung der Existenzgrundlage auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Erwerbsfähigen Hilfe suchenden Personen, vor allem Jugendlichen und jungen Menschen, ist persönliche Hilfe vorrangig mit dem Ziel der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewähren. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder Dritten wahrgenommen, ist die Rat suchende Person zunächst hierauf hinzuweisen.

§ 2

Nachranggrundsatz

(1) Hilfe nach diesem Buch erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3

Besonderheit des Einzelfalles

(1) Art, Form und Maß der Hilfe zur Existenzsicherung und der Hilfe in besonderen Lebenslagen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Hilfe suchenden Person, der Art ihres Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Die Hilfe ist so auszugestalten, dass die Fähigkeit der Hilfe suchenden Person zur Selbsthilfe gefördert und ihre Selbstständigkeit und Eigenverantwortung mit dem Ziel der Überwindung der Hilfebedürftigkeit gestärkt werden. Wird die Leistung an die Hilfe suchende Person durch eine Einrichtung erbracht, ist durch die Vereinbarung nach Kapitel 12 zu gewährleisten, dass diese Leistung den Grundsätzen des Satzes 1 entspricht.

(2) Wünschen der Hilfe suchenden Person, die sich auf die Gestaltung der Hilfen nach Absatz 1 richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen der Hilfe suchenden Person, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu erhalten, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen und wenn mit der Anstalt, dem Heim oder der gleichartigen Einrichtung Vereinbarungen nach Kapitel 12 bestehen. Der Träger der Existenzsicherung braucht Wünschen nicht zu entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf ihren Wunsch soll die Hilfe suchende Person in einer solchen Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden kann.

§ 4

Vorrang der offenen Hilfe

Die erforderliche Hilfe ist soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn eine geeignete stationäre Hilfe zumutbar und eine ambulante Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Anspruch auf Hilfe

(1) Über Form und Maß der Hilfe ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Buch das Ermessen nicht ausschließt.

(2) Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 6

Einsetzen der Hilfe

(1) Hilfe setzt ein, sobald dem Träger der Existenzsicherung oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen; dies gilt nicht, soweit sie nach diesem Buch zu beantragen ist.

(2) Wird einem nicht zuständigen Träger oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Hilfe zur Existenzsicherung beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger oder der von

ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Gewährung, ist für das Einsetzen der Hilfe die Kenntnis der nicht zuständigen Stelle maßgebend.

§ 7

Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe

(1) Die Hilfen sollen vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine dem Einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. § 55 Abs. 2 geht der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Die Hilfe zur Existenzsicherung soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor gewährten Hilfe zu sichern. § 58 geht der Regelung des Satzes 1 vor.

§ 8

Familiengerechte Hilfe

Bei Gewährung der Hilfen sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Hilfe suchenden Person berücksichtigt werden. Die Hilfen sollen die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

Abschnitt 2

Träger der Hilfen und Verbände

§ 9

Träger der Hilfen

(1) Die Hilfen nach diesem Buch werden von örtlichen und überörtlichen Trägern der Existenzsicherung gewährt.

(2) Die Träger der Existenzsicherung bedienen sich zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfe suchender Personen insbesondere in den allgemeinen Arbeitsmarkt der Vermittlungsagenturen.

§ 10

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege und zu Dritten

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) Bei der Durchführung dieses Buches ist die Vielfalt der Träger von Einrichtungen zu wahren.

(3) Die Träger der Existenzsicherung sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Dritten zusammenarbeiten. Auf die Selbstständigkeit sowohl der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als auch der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sollen die Träger achten.

(4) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Hilfen nach diesem Buch und die Tätigkeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Hilfe suchenden Personen wirksam ergänzen. Die Träger der Existenzsicherung sollen die Verbände der freien Wohlfahrts-

pflege und Dritte in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Hilfen nach diesem Buch angemessen unterstützen.

(5) Freigemeinnützige und private Träger haben Vorrang gegenüber öffentlichen Trägern.

(6) Wird die Hilfe im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege oder durch Dritte gewährleistet, sollen die Träger der Existenzsicherung von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.

(7) Die Träger der Existenzsicherung können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Dritte beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die betroffenen Verbände oder Dritten mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Existenzsicherung bleiben der Hilfe suchenden Person gegenüber verantwortlich.

Kapitel 2

Vorrang der Erwerbstätigkeit

Abschnitt 1

Erwerbstätigkeit und Sicherung der Existenzgrundlagen

§ 11

Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähige Hilfe suchende Personen, die 15 Jahre alt sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht entsprechend § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches voll erwerbsgemindert sind, können Hilfe zur Sicherung ihrer Existenzgrundlagen nach diesem Buch erhalten.

(2) Es wird vermutet, dass Hilfe suchende Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erwerbsfähig sind.

§ 12

Existenzsicherung durch Arbeit

(1) Jede erwerbsfähige Hilfe suchende Person muss ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Hilfe suchende Person sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet.

(2) Hilfe suchende Personen, die keine Arbeit finden können, sind zur Annahme einer für sie zumutbaren Beschäftigung nach § 18 oder zur Teilnahme an einer Hilfe zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit nach § 19 verpflichtet. Für Hilfe suchende Personen, denen eine Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung nicht erteilt werden kann, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit sie im Rahmen der §§ 18 und 19 Hilfe zur Existenzsicherung erhalten, wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und keine Beschäftigung im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden jedoch Anwendung.

(3) Sofern die Arbeitszeit eines Arbeitsverhältnisses oder die Summe der Arbeitszeiten mehrerer Arbeitsverhältnisse unter dem Umfang der regelmäßigen Wochenarbeitszeit einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Person bleibt, ist die erwerbsfähige Hilfe suchende Person verpflichtet, sich bei der Vermittlungsagentur beschäftigungssuchend zu melden. Sie ist zur Annahme einer ergänzenden Teilzeitbeschäftigung oder Qualifizierungsmaßnahme verpflichtet.

Abschnitt 2

Zumutbarkeit und Meldepflicht

§ 13

Zumutbarkeit

(1) Eine Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Hilfen nach § 19 sind insbesondere nicht deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit der Hilfe suchenden Person entspricht,
2. sie eine niedrigere Qualifikation als die Ausbildung der Hilfe suchenden Person voraussetzt,
3. tägliche Pendelzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallen,
4. ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb eines zumutbaren Pendelbereichs erforderlich wird,
5. sie befristet ist oder vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert,
6. die Arbeitsbedingungen erheblich ungünstiger sind als bei den früheren Beschäftigungen der Hilfe suchenden Person.

(2) Näheres zur Zumutbarkeit von Pendelzeiten und zur Notwendigkeit eines Umzugs regelt das Landesrecht.

(3) Der erwerbsfähigen Hilfe suchenden Person darf eine Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Hilfen nach § 19 nicht zugemutet werden, wenn sie körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn der Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(4) Der erwerbsfähigen Hilfe suchenden Person darf eine Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Hilfen nach § 19 vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Hilfe suchenden Person die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen der Hilfe suchenden Person auferlegt.

§ 14

Widerlegung der Zumutbarkeit

Die Hilfe suchende Person hat die Umstände darzulegen, die geeignet sind, die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit, einer Beschäftigung oder einer Hilfe nach § 19 auszuschließen.

§ 15

Persönliche Meldepflicht

(1) Erwerbsfähige Hilfe suchende Personen (§ 11 Abs. 2) haben nur dann Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch, wenn sie sich persönlich bei der zuständigen Vermittlungsagentur beschäftigungssuchend gemeldet haben. Einer Meldung bedarf es auch bei Personen, deren Beschäftigungsumfang der regelmäßigen Wochenarbeitszeit einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Person nicht entspricht.

(2) Die Meldung der Beschäftigungssuche muss einmal im Kalendermonat bei der Vermittlungsagentur erneuert werden. Bei dieser Gelegenheit hat die Vermittlungsagentur ein Angebot nach § 17 zu unterbreiten.

(3) Die erwerbsfähige Hilfe suchende Person hat in dem Verfahren zur Vermittlung von Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Hilfen nach § 19 nach Kräften mitzuwirken und diese Mitwirkung nachzuweisen.

(4) Personen, die sich beschäftigungssuchend gemeldet haben, sind verpflichtet, der vom Träger der Existenzsicherung bestimmten Stelle eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und spätestens am ersten Werktag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, ist der vom Träger der Existenzsicherung bestimmten Stelle unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

(5) Die erwerbsfähige Hilfe suchende Person hat während der Zeit, für die sie Anspruch auf Leistung nach diesem Buch erhebt, zu einem ärztlichen oder psychologischen Termin zu erscheinen, wenn die vom Träger der Existenzsicherung bestimmte Stelle sie dazu auffordert.

(6) Wer eine beschäftigungssuchende Person gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihr gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, dieser unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung zu bescheinigen und diese Bescheinigung auszuhandigen. Die beschäftigungssuchende Person ist verpflichtet, diese Bescheinigung unverzüglich der vom Träger der Existenzsicherung bestimmten Stelle vorzulegen.

Abschnitt 3

Eingliederungsvereinbarung

§ 16

Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Vermittlungsagentur schließt mit jeder von ihr betreuten erwerbsfähigen Hilfe suchenden Person eine Eingliederungsvereinbarung ab. In der Eingliederungsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Hilfe suchenden

Person und der Vermittlungsagentur hinsichtlich der Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Hilfen nach § 19 geregelt.

(2) Die Eingliederungsvereinbarung ist unverzüglich nach der erstmaligen Meldung einer Beschäftigungssuche abzuschließen. Zur Ermittlung der Lage des Einzelfalles hat die Vermittlungsagentur alle dafür bedeutsamen Informationen aufzunehmen und, falls erforderlich, die persönliche und berufliche Eignung der Hilfe suchenden Person festzustellen. Hierbei hat die Hilfe suchende Person nach bestem Wissen und Können mitzuwirken. Die Eingliederungsvereinbarung ist regelmäßig im Rahmen einer Erfolgskontrolle zu überprüfen. Dies geschieht bei der monatlichen Meldung der Beschäftigungssuche. Die Eingliederungsvereinbarung ist unbeschadet ihrer regelmäßigen Überprüfung alle sechs Monate zu erneuern. Dabei sind Veränderungen in den Lebensumständen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen.

(3) Die Eingliederungsvereinbarung beschreibt die Pflichten der Hilfe suchenden Person, insbesondere auch die Pflichten nach § 12. Sie legt unter Berücksichtigung des Einzelfalles und unter Benennung der Ziele stufenweise die Schritte auf dem Weg zur eigenständigen Existenzsicherung durch Erwerbstätigkeit fest. Das Nähere über die Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung regelt das Landesrecht.

(4) Die Hilfe suchende Person ist in der Eingliederungsvereinbarung über die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die von ihr übernommenen Verpflichtungen zu belehren.

(5) Eine Vereinbarung nach § 20 steht einer Eingliederungsvereinbarung gleich. In diesen Fällen ist die Vermittlungsagentur verpflichtet, zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung erforderliche Hilfen nach § 20 Abs. 2 anzubieten.

Abschnitt 4

Eingliederung in Erwerbstätigkeit

§ 17

Beschäftigungsangebot

(1) Die Vermittlung von Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Hilfen nach dem § 19 ist Pflichtaufgabe der Träger der Existenzsicherung nach diesem Buch. Sie erfolgt durch die örtlichen Vermittlungsagenturen.

(2) Oberstes Ziel der Vermittlungstätigkeit ist die Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfe suchenden Personen im allgemeinen Arbeitsmarkt oder der Aufbau oder die Sicherung einer ausreichenden wirtschaftlichen Existenzgrundlage durch selbständige Erwerbstätigkeit. Jeder Hilfe suchenden Person sind nach Maßgabe der Eingliederungsvereinbarung eine Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Hilfen nach § 19 verbindlich anzubieten. Ein Rechtsanspruch einer Hilfe suchenden Person auf ein Angebot nach Satz 2 besteht nicht.

(3) Die Länder können bis zum 31. Dezember 2009 insbesondere auf Grund der besonderen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt die Angebotspflicht nach Absatz 2 Satz 2 abweichend regeln.

§ 18

Kommunale Beschäftigung

(1) Für erwerbsfähige Hilfe suchende Personen, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, sind Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Arbeitsgelegenheiten können auch bei Dritten geschaffen werden. Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten können auch Kosten übernommen werden. Die Arbeitsgelegenheiten sollen in der Regel von vorübergehender Dauer und für eine bessere Eingliederung der Hilfe Suchenden in den allgemeinen Arbeitsmarkt geeignet sein.

(2) Nimmt die Hilfe suchende Person eine Arbeitsgelegenheit nach Absatz 1 wahr, erhält sie Hilfe zur Existenzsicherung.

(3) Bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten sollen die Träger der Existenzsicherung, die Vermittlungsagenturen, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und andere auf diesem Gebiet tätige Stellen zusammenwirken.

§ 19

Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

(1) Die Vermittlungsagenturen gewähren angemessene Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Ziel dieser Hilfen ist, in Zusammenarbeit mit den Hilfe suchenden Personen und unter Feststellung ihrer persönlichen und beruflichen Eignung ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen, bis ihnen eine Arbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden kann.

(2) Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit können insbesondere sein:

1. Beschäftigungsangebote zur Gewöhnung an Arbeit oder zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft,
2. Arbeiten im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Körperschaften,
3. qualifizierende Beschäftigung,
4. Hilfen zur beruflichen Orientierung oder Neuorientierung, zur Bewerbung und Vorstellung sowie zur Verbesserung der beruflichen und räumlichen Mobilität,
5. passende Qualifizierungsangebote; diese können in geeigneten Fällen für Hilfe Suchende ohne eine auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Berufsausbildung bis zum Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen,
6. sozialpädagogische Begleitung zur Bearbeitung der persönlichen oder sozialen Hemmnisse, die einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen, mit dem Ziel einer Stärkung der Selbsthilfefähigkeit,
7. Praktika und Trainingsmaßnahmen bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarkts,

oder geeignete Kombinationen dieser Hilfen.

§ 20

Hilfen beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit

(1) Wenn die Hilfe suchende Person nach Einschätzung der zuständigen Vermittlungsagentur eine ausreichende

wirtschaftliche Existenzgrundlage durch selbständige Erwerbstätigkeit erreichen kann, können angemessene Hilfen zum Aufbau einer Existenzgrundlage geleistet werden. Auf diese Hilfen besteht kein Rechtsanspruch. Die Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Hilfen zum Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit können insbesondere sein:

1. Beratung bei der Entwicklung eines tragfähigen Konzepts und der Beurteilung der Marktchancen sowie Unterstützung beim Erwerb der nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten der erwerbsfähigen Hilfe suchenden Person,
2. Darlehen oder Bürgschaften zur Sicherstellung eines notwendigen Mindestkapitals sowie zur Finanzierung eines dem Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit dienenden Vorhabens in einer Anlaufphase von höchstens drei Jahren.

Kapitel 3

Ausschluss von Ansprüchen

§ 21

Ausschluss des Leistungsanspruchs

(1) Erwerbsfähige Hilfe Suchende, die sich weigern, eine ihnen angebotene und zumutbare Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung nach § 18 zu leisten oder Hilfen nach § 19 anzunehmen, den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verweigern oder die keine ausreichenden Eigenbemühungen nachweisen, haben keinen Anspruch auf Hilfe zur Existenzsicherung. Die Hilfe ist in einer ersten Stufe um den Pauschbetrag des § 44 zu kürzen. Die Hilfe suchende Person erhält in diesem Fall die laufenden Leistungen für eine angemessene Unterkunft und die Kosten für Heizung. Erforderlichenfalls ist die Hilfe weiter zu kürzen und schließlich vollständig zu versagen, bis die Hilfe suchende Person ihren Verpflichtungen nachkommt. Voraussetzung dafür ist, dass sie bereits in der Eingliederungsvereinbarung nach § 16 Abs. 4 auf ihre Verpflichtungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und auf die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Pflichten hingewiesen worden ist. Wenn sich die Hilfe suchende Person weigert, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ist auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 hinzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die ihrer Meldepflicht nach § 15 nicht nachkommen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. bei Hilfe Suchenden, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen,
2. bei Hilfe Suchenden, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. für bis zu zwölf Wochen bei einer Hilfe suchenden Person,
 - a) deren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Eingliederungshilfe ruht oder erloschen ist, weil das Arbeitsamt den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen

des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder

- b) die die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Eingliederungshilfe begründen.

(3) Erwerbsfähige Hilfe suchende Personen, die gegen die in der Eingliederungsvereinbarung übernommenen Mitwirkungspflichten verstoßen, erhalten nur gekürzte Geldleistungen nach diesem Buch. Die Hilfe ist befristet und in einer ersten Stufe um mindestens 10 vom Hundert des maßgebenden Pauschbetrages zu kürzen. Vor der Kürzung ist die Hilfe Suchende Person unter Hinweis auf die Eingliederungsvereinbarung und Bezeichnung des Verstoßes schriftlich abzumahnern.

(4) Soweit wie möglich ist zu vermeiden, dass die unterhaltsberechtigten Angehörigen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfe Suchende durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

§ 22

Aufrechnung

(1) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche mit Ansprüchen des Trägers der Existenzsicherung gegen die Hilfe suchende Person aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Kostenersatz nach § 92 oder auf Erstattung oder auf Schadensersatz auf Grund zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen handelt, die die Hilfe suchende Person durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf zwei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Existenzsicherung auf Erstattung oder Schadensersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(2) Eine Aufrechnung nach Absatz 1 kann auch erfolgen, wenn nach § 39 Schulden für Verpflichtungen übernommen werden, die durch vorangegangene Sozialleistungen nach diesem Buch an die Hilfe suchende Person bereits gedeckt worden waren.

(3) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

Sonderregelung für Auszubildende

(1) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Hilfe zur Existenzsicherung. In besonderen Härtefällen kann Hilfe zur Existenzsicherung als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

Kapitel 4

Vermittlungsagenturen

Abschnitt 1

Errichtung von Vermittlungsagenturen

§ 24

Vermittlungsagenturen

(1) Die Träger der Existenzsicherung errichten örtliche Vermittlungsagenturen.

(2) Vermittlungsagenturen nehmen Aufgaben nach diesem Buch als Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches in Verbindung mit § 28 des Ersten Buches wahr.

(3) Landesrecht regelt das Nähere zur Errichtung, Beauftragung, Aufgaben und Organisation der Vermittlungsagenturen sowie die Rechts- und Fachaufsicht.

§ 25

Aufgaben der Vermittlungsagenturen

(1) Die Vermittlungsagenturen haben die Aufgabe, erwerbsfähige Hilfe suchende Personen durch Arbeitsvermittlung und Aktivierung in das Erwerbsleben zu integrieren. Solange die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, haben die Vermittlungsagenturen in geeigneter Weise darauf hinzuwirken. Dies gilt auch für personensorgeberechtigte Hilfe Suchende mit einem Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern sie dies wünschen.

(2) Die Vermittlungsagenturen haben sicherzustellen, dass einer Hilfe suchenden erwerbsfähigen Person binnen eines Monats eine Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder Hilfe nach § 19 angeboten wird.

(3) Die Vermittlungsagenturen schließen Vereinbarungen mit Ärzten oder ärztlichen Diensten ab, um Krankmeldungen der Hilfe Suchenden und den Grad der Erwerbsminderung begutachten zu können.

(4) Den Mitarbeitern der Vermittlungsagenturen können zusätzlich Leistungsprämien gewährt werden.

(5) Die Vermittlungsagenturen haben offene Arbeitsplätze zu ermitteln und für die Vermittlung zu gewinnen.

(6) Den Vermittlungsagenturen obliegen für die erwerbsfähigen Hilfe Suchenden insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung in Arbeit,
2. Beratung und Förderung in Fragen der Arbeitsaufnahme und beruflichen Weiterbildung,
3. Feststellung und Auszahlung der Hilfe zur Existenzsicherung; dies gilt entsprechend auch für die mit der erwerbsfähigen Hilfe suchenden Person in der Haushaltsgemeinschaft lebenden hilfebedürftigen Personen,
4. Feststellung und Berücksichtigung der Lohnfreistellung für anspruchsberechtigte Erwerbstätige nach § 31.

Abschnitt 2

Zusammenarbeit und Leistungsverträge

§ 26

Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde und das zuständige Landesarbeitsamt können Verwaltungsvereinbarungen über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Vermittlungsagenturen abschließen.

(2) Die Träger der Existenzsicherung sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen Hilfe Suchenden nach diesem Buch und Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch mit den örtlich zuständigen Arbeitsämtern Verwaltungs- oder Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Vereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten.

§ 27

Kooperation mit anderen Stellen

(1) Die Beratung und Betreuung der Vermittlungsagenturen bezieht sich auch auf den Abbau der einer Arbeitsaufnahme entgegenstehenden persönlichen und sozialen Hemmnisse.

(2) Die Vermittlungsagenturen sollen mit sozialen Diensten zusammenarbeiten und für die Hilfe Suchenden im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung die notwendigen Hilfen vermitteln.

(3) Sollte die Verpflichtung von Hilfe Suchenden zur Betreuung eines minderjährigen Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, einer Aufnahme von Arbeit entgegenstehen, ist die Vermittlungsagentur verpflichtet, die Hilfe suchende Person bei der Suche nach Möglichkeiten der Betreuung des Kindes zu unterstützen. Dies gilt auch für personensorgeberechtigte Hilfe Suchende mit Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen; Entsprechendes gilt bei pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Vermittlungsagenturen können, sofern ein vorrangiger Anspruch nach dem Achten Buch nicht besteht, Kinderbetreuungsmaßnahmen angemessen fördern.

(5) Im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme entstehende Mobilitätskosten kann die Vermittlungsagentur, sofern eine anderweitige Förderung nicht sicher gestellt ist, angemessen fördern.

§ 28

Leistungsverträge

Soweit die Durchführung einzelner Aufgaben nach diesem Buch durch Dritte erfolgt, sollen Leistungsverträge abgeschlossen werden.

§ 29

Finanzierung der Vermittlungsagenturen

Die Träger der Existenzsicherung weisen den Vermittlungsagenturen Mittel zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten und der von ihnen nach diesem Buch zu leistenden Hilfen zu. Näheres regelt das Landesrecht.

§ 30

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Vermittlungsagenturen dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Datenbanken der Arbeitsverwaltung zugreifen.

(2) Der Schutz der Sozialdaten richtet sich nach den Bestimmungen des Zehnten Buches.

Kapitel 5

Lohnfreistellung

§ 31

Ziel und Voraussetzungen

(1) Als Arbeitsanreiz wird der Nettolohn Hilfe suchender Personen, die eine nicht selbständige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben, teilweise von der Anrechnung auf das Einkommen nach § 76 Abs. 1 freigestellt.

(2) Die Lohnfreistellung setzt voraus, dass

1. die Hilfe suchende Person die Voraussetzungen für einen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung erfüllt,
2. der monatliche Bruttolohn aus allen Arbeitsverhältnissen der erwerbstätigen Person mehr als 400 Euro im Monat beträgt.

§ 32

Umfang der Lohnfreistellung

(1) Von einem Bruttolohn bis zu 1 100 Euro werden nach Abzug der Beträge nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Nettolohn) 50 vom Hundert des 400 Euro übersteigenden Betrages von der Anrechnung auf die Hilfe zur Existenzsicherung freigestellt. Bei einem 1 100 Euro übersteigenden Bruttolohn werden zusätzlich 15 vom Hundert des entsprechenden Nettolohns von der Anrechnung auf die Hilfe zur Existenzsicherung freigestellt. Bei einem 2 200 Euro übersteigenden Bruttolohn wird der zusätzliche Nettolohn vollständig auf die Hilfe zur Existenzsicherung angerechnet. Bei der Feststellung der Lohnfreistellung werden Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens nach § 76 Abs. 2 ist der nach Absatz 1 freigestellte Betrag vom Nettolohn abzuziehen.

§ 33

Zuschüsse an Arbeitgeber

Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann auch durch Zuschüsse an den Arbeitgeber sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt werden, dass die erwerbsfähigen

hige Hilfe suchende Person Arbeit findet. Die Bestimmungen des Dritten Buches bleiben unberührt.

Kapitel 6

Hilfe zur Existenzsicherung

§ 34

Personenkreis

(1) Hilfe zur Existenzsicherung ist unbeschadet der Vorschriften des Kapitels 2 allen Hilfe suchenden Personen zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen; soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteiles zu berücksichtigen. Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteiles ist nicht zu berücksichtigen, wenn eine Hilfe Suchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

(2) Hilfe zur Existenzsicherung kann in begründeten Fällen auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus dem nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen beschafft werden kann. In diesem Umfange haben die in Absatz 1 genannten Personen dem Träger der Existenzsicherung die Aufwendungen zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Hilfe zur Existenzsicherung kann auch dem gewährt werden, der ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen hat, jedoch einzelne für seinen Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten kann; von dem Hilfe Suchenden kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

§ 35

Notwendige Hilfe zur Existenzsicherung

(1) Laufende Leistungen zur Existenzsicherung außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden nach Pauschbeträgen gewährt.

(2) Die notwendige Hilfe zur Existenzsicherung umfasst besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(3) Bei Kindern und Jugendlichen umfasst die notwendige Hilfe zur Existenzsicherung auch den besonderen, vor allem den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

§ 36

Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

(1) Für Weiterversicherte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches sowie für Rentenantragsteller, die nach

§ 189 des Fünften Buches als Mitglied einer Krankenkasse gelten, sind die Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen, soweit die genannten Personen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 erfüllen. § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt insoweit nicht.

(2) In sonstigen Fällen können Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit sie angemessen sind; zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung sind solche Beiträge zu übernehmen, wenn laufende Hilfe zur Existenzsicherung voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren ist. § 76 Abs. 2 Nr. 3 gilt insoweit nicht.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden, sind auch die damit zusammenhängenden Beiträge zur Pflegeversicherung zu übernehmen.

§ 37

Alterssicherung

Als Hilfe zur Existenzsicherung können auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen.

§ 38

Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 39

Hilfe zur Existenzsicherung in Sonderfällen

(1) Hilfe zur Existenzsicherung kann in Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Hilfe nicht möglich ist, gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie soll gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Die Hilfe nach Satz 1 soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die Hilfe suchende Person nicht sichergestellt ist; die Hilfe suchende Person ist hiervon schriftlich zu unterrichten. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Existenzsicherung oder der von ihm beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mietzinses,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung des Mietzinses nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.

§ 40

Darlehen bei vorübergehender Notlage

Sind laufende Leistungen zur Existenzsicherung voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden. Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.

§ 41

Haushaltsgemeinschaft

Lebt eine Hilfe suchende erwerbsfähige Person in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen zur Existenzsicherung erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit jedoch die Hilfe suchende Person von den in Satz 1 genannten Personen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält, ist ihr Hilfe zur Existenzsicherung zu gewähren.

§ 42

Beratung und Unterstützung

(1) Zur Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zur Existenzsicherung erforderlich oder zu erwarten sind, sind erforderlichenfalls unter Einbeziehung weiterer Sozialleistungsträger Beratung und Unterstützung zu gewähren. Zur Beratung durch den Träger der Existenzsicherung gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne des Satzes 1 sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

(2) Wenn zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit ein besonderes Zusammenwirken des Hilfebedürftigen und des Trägers der Existenzsicherung erforderlich ist, soll hierüber in geeigneten Fällen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

§ 43

Laufende und einmalige Leistungen

(1) Hilfe zur Existenzsicherung kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über den Inhalt, den Umfang, die Pauschalierung und die Gewährung einmaliger Leistungen.

(3) Einmalige Leistungen können auch gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann. In diesem Falle soll das Einkommen berücksichtigt werden, das die in § 34 Abs. 1 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.

(4) Die Hilfe zur Existenzsicherung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung umfasst auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, es sei denn, dass dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Hilfe suchende Person nicht möglich ist. Hilfe Suchende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Barbetrag in Höhe von mindestens 30 vom Hundert des Pauschbetrages eines Haushaltsvorstandes. Für Hilfe Suchende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest. Trägt die Hilfe suchende Person einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, erhält sie einen zusätzlichen Barbetrag in Höhe von 5 vom Hundert ihres Einkommens, höchstens jedoch in Höhe von 15 vom Hundert des Pauschbetrages eines Haushaltsvorstandes. Bei Hilfe Suchenden mit Einkünften aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus Versorgungsbezügen des öffentlichen Dienstes oder mit sonstigem regelmäßigem Einkommen kann anstelle des im Einzelfalle maßgebenden Barbetrages ein entsprechender Teil dieser Einkünfte unberücksichtigt gelassen werden.

(5) Die Kosten für die Unterkunft und Heizung sollen von der zuständigen Stelle an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die Hilfe suchende Person nicht sichergestellt ist. Die Hilfe suchende Person ist hiervon zu unterrichten.

§ 44

Festsetzung und Bemessung der Pauschalbeträge; Referenzberechnungsgrundlage

(1) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der Pauschalbeträge im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 5 fest. Sie können dabei die Träger der Existenzsicherung ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestsätzen regionale Pauschalbeträge zu bestimmen. Sie sind in der Regel als Monatsbeträge zu gewähren.

(2) Die Länder werden ermächtigt, die Pauschalbeträge für einzelne Bedarfe oder als Gesamtpauschale für mehrere Bedarfe festzusetzen. Für Einsatzgemeinschaften nach § 34 Abs. 1 sollen Pauschalbeträge festgesetzt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn Pauschalbeträge für einen nur nach persönlichen Merkmalen bestimmbar Adressatenkreis festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sollen bedarfsbeeinflussende Faktoren, wie Haushaltsgröße

oder Haushaltstyp sowie Alter der Personen, berücksichtigt werden.

(3) Pauschbeträge sind bei der Bestimmung des individuellen Anspruchs einzelner Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft in der Regel anteilig pro Kopf zuzurechnen.

(4) Die Vermögensfreigrenzen nach § 86 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit der Verordnung nach § 86 Abs. 4 können um einen Betrag zwischen 20 vom Hundert und 80 vom Hundert erhöht werden. Eine Staffelung nach dem Ausmaß und der jeweiligen bisherigen Dauer der Pauschalierung ist möglich.

(5) Das für die Hilfen nach diesem Buch zuständige Bundesministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Bundesministerium und mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Fortschreibung der Pauschbeträge.

§ 45

Lohnabstandsgebot

(1) Die Bemessung der Pauschbeträge hat zu gewährleisten, dass die Pauschbeträge zusammen mit Durchschnittsbeträgen für Kosten von Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Leistungen und unter Berücksichtigung des abzusetzenden Betrages nach § 76 Abs. 3 Nr. 1 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten der unteren Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben.

(2) Die Pauschbeträge sind so zu bemessen, dass der laufende Bedarf dadurch gedeckt werden kann. Die Bemessung der Pauschbeträge soll Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten berücksichtigen. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in den unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung ist zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

§ 46

Mehrbedarf

(1) Für Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. unter 65 Jahren und erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,

und einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G besitzen, ist ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Pauschbetrages anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht und Leistungen nach den §§ 74 und 75 nicht gewährt werden. § 23 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung gilt für Personen weiter, für die zu diesem Zeitpunkt ein Mehrbedarf nach dieser Vorschrift anerkannt war.

(2) Für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche ist ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des

maßgebenden Pauschbetrages anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(3) Für Personen, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder die mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Pauschbetrages anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 60 vom Hundert des maßgebenden Pauschbetrages.

(4) Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 gewährt wird, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Pauschbetrages anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 58 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 ist Absatz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 5 nebeneinander anzuwenden; die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgeblichen Pauschbetrages nicht übersteigen.

Kapitel 7

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 47

Arten der Hilfe

(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst

1. Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe,
2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
3. Blindenhilfe,
4. Hilfe zur Pflege,
5. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
7. Altenhilfe.

(2) Hilfe kann auch in anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

(3) Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt, umfasst die Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt einschließlich der einmaligen

Leistungen nach Abschnitt 2. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn Hilfe zur Pflege nur deshalb nicht gewährt wird, weil entsprechende Leistungen nach dem Elften Buch erbracht werden.

§ 48

Personenkreis

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt, soweit der Hilfesuchenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn sie minderjährig und unverheiratet ist, auch ihren Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Kapitels 8 nicht zuzumuten ist. Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, bei dem eine Hilfe Suchende lebt, ist nicht zu berücksichtigen, wenn die Hilfe Suchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

(2) Der Anspruch des Berechtigten auf Hilfe in einer Einrichtung oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung dem Berechtigten gewährt worden wäre, nach seinem Tode demjenigen zu, der die Hilfe erbracht oder die Pflege geleistet hat.

§ 49

Gesamtplan für eingeschränkt Erwerbsfähige

(1) Der Träger der Existenzsicherung stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf; entsprechendes gilt für die Vermittlungsagenturen.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen wirkt der Träger der Existenzsicherung mit dem Behinderten und den sonst im Einzelfalle Beteiligten, vor allem mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammen.

(3) Bei Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches ist unter Einschaltung der regional zuständigen gemeinsamen Servicestelle der Rehabilitationsträger (§§ 22 bis 25 des Neunten Buches) zu prüfen, ob vorrangig Leistungen zur Teilhabe nach Maßgabe des Neunten Buches in Betracht kommen. Bei Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches kann das regional zuständige Integrationsamt (§ 102 des Neunten Buches) im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben eingeschaltet werden.

§ 50

Erweiterte Hilfe, Aufwändungsersatz

In begründeten Fällen kann Hilfe über § 48 hinaus auch insoweit gewährt werden, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen oder Vermögen zuzumuten ist. In diesem Umfange haben sie dem Träger der Existenzsicherung die Aufwendungen zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 51

Einschränkung oder Aufrechnung der Hilfe

Die Hilfe kann bei einer Hilfesuchenden Person, auf die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder des § 22 zutreffen, eingeschränkt oder aufgerechnet werden, soweit dadurch der Gesundheit dienende Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Abschnitt 2

Vorbeugende und sonstige Hilfen

§ 52

Hilfe zur Familienplanung

Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der Empfängnisregelnden Mittel gewährt. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.

§ 53

Hilfe bei Sterilisation

Bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege gewährt.

§ 54

Schwangerschaft und Mutterschaft

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden

1. ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pflege in einer Anstalt oder einem Heim,
4. häusliche Pflege nach § 68 Abs. 1 und
5. Entbindungsgeld

gewährt. Der Anspruch auf das Entbindungsgeld besteht neben dem Anspruch nach § 46 Abs. 2.

§ 55

Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe

(1) Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünfter Abschnitt Erster Titel des Fünften Buches gewährt. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 des Fünften Buches gehen den Leistungen zur Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.

(2) Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen gewährt. Andere Leistungen werden nur gewährt, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.

(3) Leistungsstandards können abgesenkt oder Leistungen abgelehnt werden, wenn die Hilfesuchende Person die Notwendigkeit der Hilfestellung selbst verschuldet hat.

§ 56

Leistungserbringung, Vergütung, Fahrtkosten

(1) Die Hilfen nach diesem Abschnitt entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit in diesem Buch keine andere Regelung getroffen ist. Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können, entscheidet der Träger der Existenzsicherung hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Hilfen nach diesem Abschnitt müssen den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen, wenn finanzielle Eigenleistungen der Versicherten, insbesondere

1. die Zahlung von Zuschüssen,
2. die Übernahme nur eines Teils der Kosten,
3. eine Zuzahlung der Versicherten,

vorgesehen sind und nach den §§ 61 und 62 des Fünften Buches eine vollständige oder teilweise Befreiung durch die Krankenkasse nicht erfolgt; dies gilt für Betriebsmittelkosten bei Hilfsmitteln entsprechend. Notwendige Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransportleistungen werden entsprechend § 60 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches übernommen.

(3) Hilfe Suchende haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Hilfen werden nur in dem durch Anwendung des § 28 Abs. 4 und des § 62a des Fünften Buches erzielbaren geringsten Umfang geleistet.

(4) Bei Erbringung von Leistungen nach diesem Abschnitt sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden Regelungen mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Die sich aus den §§ 294, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Abschnitt mit dem Träger der Existenzsicherung. Die Vereinbarungen nach § 303 Abs. 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der Existenzsicherung entsprechend.

(5) Hilfe Suchenden, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird unter den Voraussetzungen von § 39a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches zu stationärer und teilstationärer Versorgung in Hospizen der von den gesetzlichen Krankenkassen entsprechend § 39a Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches zu zahlende Zuschuss gewährt.

(6) Für Leistungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

Abschnitt 3

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

§ 57

Personenkreis und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer

Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden.

(2) Von einer Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe nach § 55 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

(5) Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nicht, wenn gegenüber einem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Neunten Buches ein Anspruch auf gleiche Leistungen besteht.

§ 58

Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind vor allem

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 26 des Neunten Buches,
2. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben,
4. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
5. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
6. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
7. Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches oder in

vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 59 Abs. 2),

8. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 des Neunten Buches,
9. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben nach diesem Buch entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit.

(2) Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, können Beihilfen an den behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen oder an seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.

§ 59

Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen

(1) Wird Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des § 43a des Elften Buches erbracht, umfasst die Hilfe auch die in der Einrichtung gewährten Pflegeleistungen. Stellt der Träger der Einrichtung fest, dass der behinderte Mensch so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Existenzsicherung und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger, dass die Hilfe in einer anderen Einrichtung erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des behinderten Menschen Rechnung zu tragen.

(2) Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten für Behinderte nach § 41 des Neunten Buches vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte kann gewährt werden.

§ 60

Erweiterte Hilfe

(1) Erfordert die Behinderung Gewährung der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, einer Tageseinrichtung für behinderte Menschen oder ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, ist die Hilfe hierfür auch dann in vollem Umfang zu gewähren, wenn den in § 48 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Den in § 48 genannten Personen ist die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
2. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
3. bei der Hilfe, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll,

4. bei der Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden,

5. bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 des Neunten Buches),

6. bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 des Neunten Buches),

7. bei Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten (§ 59 Abs. 2),

8. bei Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, soweit diese Hilfen in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden.

Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind in den Fällen der Nummern 1 bis 6 nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Maßnahmen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Maßnahmen überwiegen. Die Aufbringung der Mittel nach Satz 1 Nr. 7 und 8 ist aus dem Einkommen nicht zumutbar, wenn das Einkommen des behinderten Menschen insgesamt einen Betrag in Höhe des zweifachen Pauschbetrages eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigt. Die zuständigen Landesbehörden können Näheres über die Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 sollen auch dann Anwendung finden, wenn die Maßnahmen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres des behinderten Menschen abgeschlossen werden können; in anderen Fällen können sie Anwendung finden, wenn dies aus besonderen Gründen des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Zum Ersatz der Kosten nach § 92 ist insbesondere verpflichtet, wer sich in den Fällen der Nummern 5 und 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nicht ausreichend versichert hat.

(3) Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu gewähren, dem die in Absatz 2 genannten Maßnahmen dienen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen gewährt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 48 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.

§ 61

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Steht spätestens vier Wochen nach bekannt werden des Bedarfs beim Träger der Existenzsicherung nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Existenzsicherung oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Existenzsicherung die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, dass sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

(2) Für Erstattungsansprüche ist § 102 des Zehnten Buches maßgeblich.

§ 62

Bestimmungen über die Durchführung der Hilfe

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises der behinderten Menschen, über Art und Umfang der Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie über das Zusammenwirken mit anderen Stellen, die der Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen durchführen, erlassen.

Abschnitt 4

Blindenhilfe

§ 63

Blindenhilfe

(1) Blinden ist zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe zu gewähren, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch mit bis zu 70 vom Hundert anzurechnen.

(2) Die Blindenhilfe wird monatlich vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 Blinden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe eines Betrages von 556,29 Euro, Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe eines Betrages von 278,15 Euro gewährt.

(3) Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Absatz 2 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 2; dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Blindenhilfe in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Ein Blinder, der sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, hat keinen Anspruch auf Blindenhilfe. Die Blindenhilfe kann versagt werden, soweit ihre bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist.

(5) Neben der Blindenhilfe werden Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§§ 64 und 66) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sowie ein Barbetrag (§ 43 Abs. 4) nicht gewährt. Neben Absatz 1 ist § 46 Abs. 1 Nr. 2 nur anzuwenden, wenn der Blinde nicht allein wegen Blindheit erwerbsunfähig ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Blinde, die nicht Blindenhilfe, sondern gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(6) Die Blindenhilfe nach Absatz 2 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an, um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Zum 1. Januar 2002 erhöhen sich die Beträge nach Absatz 2 in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung um den Vomhundertsatz, um den sich die Blindenhilfe zum 1. Juli 2001 erhöht hat; diese Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf alle in § 76 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a genannten Personen Anwendung.

Abschnitt 5

Hilfe zur Pflege

§ 64

Voraussetzungen und Umfang

(1) Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu gewähren. Hilfe zur Pflege ist auch Kranken und behinderten Menschen zu gewähren, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Hilfebedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Absatz 5 bedürfen; für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gilt dies nur, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, insbesondere ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen.

(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege. Der Inhalt der Hilfen nach Satz 1 bestimmt sich nach den Regelungen der Pflegeversicherung für die in § 28 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 8 des Elften Buches aufgeführten Leistungen; § 28 Abs. 4 des Elften Buches gilt entsprechend.

(3) Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
2. Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
3. Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen,
4. andere Krankheiten oder Behinderungen, infolge derer Personen pflegebedürftig im Sinne des Absatzes 1 sind.

(4) Der Hilfebedarf des Absatzes 1 besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

(5) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung,
2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
3. im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

(6) Die Verordnung nach § 16 des Elften Buches, die Richtlinien der Pflegekassen nach § 17 des Elften Buches, die Verordnung nach § 30 des Elften Buches, die Rahmenverträge und Bundesempfehlungen über die pflegerische Versorgung nach § 75 des Elften Buches und die Vereinbarungen über die Qualitätssicherung nach § 80 des Elften Buches finden zur näheren Bestimmung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit, des Inhalts der Pflegeleistung, der Unterkunft und Verpflegung und zur Abgrenzung, Höhe und Anpassung der Pflegegelder nach § 67 entsprechende Anwendung.

§ 65

Bindungswirkung

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch ist auch der Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege zugrunde zu legen, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

§ 66

Häusliche Pflege

Reicht im Falle des § 64 Abs. 1 häusliche Pflege aus, soll der Träger der Existenzsicherung darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, im Wege der Nachbarschaftshilfe oder durch kommunale Beschäftigung übernommen wird. Das Nähere regeln die §§ 67 bis 69. In einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung erhalten Pflegebedürftige keine Hilfen zur häuslichen Pflege.

§ 67

Pflegegeld

(1) Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (erheblich Pflegebedürftige), erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Elften Buches monatlich.

(2) Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mehrere Verrichtungen mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der

Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (Schwerpflegebedürftige), erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Elften Buches monatlich.

(3) Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mehrere Verrichtungen täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (Schwerstpflegebedürftige), erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Elften Buches monatlich.

(4) Bei pflegebedürftigen Kindern ist der infolge Krankheit oder Behinderung gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind zusätzliche Pflegebedarf maßgebend.

(5) Der Anspruch auf das Pflegegeld setzt voraus, dass der Pflegebedürftige und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, ist der Geldbetrag entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist. Stellt die Pflegekasse ihre Leistungen nach § 37 Abs. 6 des Elften Buches ganz oder teilweise ein, entfällt die Leistungspflicht nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 68

Andere Leistungen

(1) Pflegebedürftigen im Sinne des § 64 Abs. 1 sind die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt sowie Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Pflege nach § 66 Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich oder eine Beratung oder zeitweilige Entlastung der Pflegeperson geboten, so sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.

(2) Pflegebedürftigen, die Pflegegeld nach § 67 erhalten, sind zusätzlich die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

§ 69

Leistungskonkurrenz

(1) Leistungen nach den §§ 67 und 68 Abs. 2 werden nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 63 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom Hundert, Pflegegelder nach dem Elften Buch jedoch in dem Umfang, in dem sie gewährt werden, anzurechnen.

(2) Die Leistungen nach § 68 werden neben den Leistungen nach § 67 gewährt. Werden Leistungen nach § 68 Abs. 1 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu zwei Drittel gekürzt werden.

(3) Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld nach § 67 angemessen gekürzt werden.

(4) Leistungen nach § 68 Abs. 1 werden insoweit nicht gewährt, als der Pflegebedürftige in der Lage ist, zweckentsprechende Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften in Anspruch zu nehmen. Stellt der Pflegebedürftige seine Pflege durch von ihm beschäftigte besondere Pflegekräfte sicher, kann er nicht auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Elften Buch verwiesen werden; in diesem Fall ist ein nach dem Elften Buch geleistetes Pflegegeld vorrangig auf die Leistung nach § 68 Abs. 1 anzurechnen.

Abschnitt 6

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

§ 70

Inhalt und Aufgabe

(1) Personen mit eigenem Haushalt soll Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden, wenn durch sie die Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung nicht vermieden oder verzögert werden kann.

(2) Die Hilfe umfasst die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 68 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 71

Hilfe durch anderweitige Unterbringung Haushaltsangehöriger

Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

Abschnitt 7

Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 72

Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(1) Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Hilfebedarf durch Leistungen nach anderen Bestimmungen dieses Buches oder nach dem Achten Buch gedeckt wird, gehen diese der Hilfe nach Satz 1 vor.

(2) Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung für die Hilfe suchende Person und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(3) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt, soweit im Einzelfalle persönliche Hilfe erforderlich ist; im Übrigen ist Einkommen und Vermögen der in § 48 genannten Personen nicht zu berücksichtigen sowie von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(4) Die Träger der Existenzsicherung sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Hilfen und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

(5) Das für die Existenzsicherung zuständige Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 2 erlassen.

Abschnitt 8

Altenhilfe

§ 73

Altenhilfe

(1) Alten Menschen soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
2. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
3. Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglicht,
6. Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird.

(3) Hilfe nach Absatz 1 soll auch gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfalle persönliche Hilfe erforderlich ist.

Kapitel 8

Hilfe zur Existenzsicherung im Alter
und bei dauerhafter Erwerbsminderung

§ 74

Anspruchsberechtigte

(1) Zur Existenzsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

auf Antrag Leistungen nach Maßgabe von Absatz 2 erhalten (Anspruchsberechtigte).

(2) Die Leistungen zur Existenzsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung umfassen

1. den für den Anspruchsberechtigten maßgebenden Pauschbetrag zuzüglich 15 vom Hundert des Pauschbetrages eines Haushaltsvorstandes nach dem Kapitel 2,
2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, bei stationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich der nach § 103 zuständigen Behörde zugrunde zu legen,
3. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 36,
4. einen Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Pauschbetrages nach Nummer 1 bei Besitz eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G,
5. die Dienstleistungen, die zur Erreichung der Zwecksetzung nach Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Für den Einsatz von Einkünften und Vermögen gelten die §§ 76 bis 86 und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 75

**Anspruchsberechtigung und besondere Vermögens-
und Einkommensanrechnung**

(1) Anspruch auf Hilfe zur Existenzsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach § 74 haben Anspruchsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, die den Bedarf und die Grenzen nach § 74 Abs. 2 und 3 übersteigen, sind zu berücksichtigen. Unterhaltsansprüche der Anspruchsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches unter einem Betrag von 100 000 Euro liegt.

(2) Es wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen nach Absatz 1 Satz 3 die dort genannte

Grenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 1 kann der zuständige Träger der Existenzsicherung von den Anspruchsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Absatz 1 Satz 3 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Absatz 1 Satz 3 genannten Einkommensgrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Anspruchsberechtigten gegenüber dem Träger der Existenzsicherung verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des zuständigen Trägers Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. § 114 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Anspruchsberechtigte haben keinen Anspruch nach § 74, wenn die nach Absatz 2 Satz 1 geltende Vermutung nach Absatz 2 Satz 3 und 4 widerlegt ist. Keinen Anspruch haben auch Anspruchsberechtigte, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind oder die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Kapitel 9

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen über den Einsatz
des Einkommens

§ 76

Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Buches gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984), und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674).

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,

5. bis zum 30. Juni 2005 für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 10,25 Euro bei einem Kind und von monatlich 20,50 Euro bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt.

(3) Bei Personen, die Leistungen der Hilfe zur Existenzsicherung erhalten, sind von dem Einkommen ferner Beiträge in jeweils angemessener Höhe abzusetzen

1. für Personen, die trotz beschränkter Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
2. für Erwerbstätige,
 - a) die blind sind oder deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen, oder
 - b) deren Behinderung so schwer ist, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhielten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, sowie über die Beträge und Abgrenzung der Personenkreise nach Absatz 3 bestimmen.

§ 77

Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen

(1) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Hilfe nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dient.

(2) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 78

Zuwendungen

(1) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst, dass daneben Hilfe nach diesem Buch ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

Abschnitt 2

Einkommengrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 79

Allgemeine Einkommengrenze

(1) Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist der Hilfe suchenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommengrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem in dem Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 geltenden Grundbetrag in Höhe von 563 Euro,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen, und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 80 vom Hundert des Pauschbetrages eines Haushaltsvorstandes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede Person, die von der Hilfe suchenden Person oder ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten überwiegend unterhalten worden ist oder der gegenüber sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Hilfe unterhaltspflichtig werden.

(2) Ist die Hilfe suchende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der Hilfe suchenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommengrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem in dem Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 geltenden Grundbetrag in Höhe von 563 Euro,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen, und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 80 vom Hundert des Pauschbetrages eines Haushaltsvorstandes für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die Hilfe suchende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der Hilfe suchenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder der gegenüber sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Hilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommengrenze nach dem Elternteil, bei dem die Hilfe suchende Person lebt; lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommengrenze nach Absatz 1.

(3) Der für den Familienzuschlag maßgebende Pauschbetrag bestimmt sich nach dem Ort, an dem die Hilfe suchende Person die Hilfe erhält. Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 108 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfe suchenden Person oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt; ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im

Geltungsbereich dieses Buches nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, gilt Satz 1.

(4) Die Länder und, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, auch die Träger der Existenzsicherung sind nicht gehindert, für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zugrunde zu legen.

§ 80

Besondere Einkommensgrenze

(1) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt ein Grundbetrag in Höhe von 844 Euro

1. bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 57 Abs. 1 Satz 1, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird,
2. bei der ambulanten Behandlung der in § 57 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen sowie bei den für diese durchzuführenden sonstigen ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1),
3. bei der Versorgung der in § 57 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen mit Körperersatzstücken sowie mit größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln (§ 58 Abs. 1 Nr. 2),
4. bei der Pflege (§ 64) in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei der häuslichen Pflege (§ 66), wenn ein in § 67 genannter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht,
5. bei der Hilfe bei Krankheit (§ 55), nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraumes von drei Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat, außerdem bei der Heilbehandlung für Tuberkulosekranke.

(2) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt bei der Blindenhilfe nach § 63 und bei dem Pflegegeld nach § 67 Abs. 3 ein Grundbetrag in Höhe von 1687 Euro. Absatz 1 Nr. 5 gilt insoweit nicht.

(3) Der Familienzuschlag beträgt in den Fällen des Absatzes 2 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn jeder Ehegatte blind oder behindert im Sinne des § 76 Abs. 3 Nr. 2 ist.

(4) § 79 Abs. 4 gilt nicht.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche orthopädischen und anderen Hilfsmittel die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllen.

§ 81

Änderung der Grundbeträge

Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 82

Zusammentreffen mehrerer Einkommensgrenzen

Kann dieselbe Leistung gleichzeitig nach mehreren Bestimmungen gewährt werden, für die unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend sind, so wird sie nach der Bestimmung gewährt, für welche die höhere Einkommensgrenze maßgebend ist.

§ 83

Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der Hilfe suchenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

(2) Verliert die Hilfe suchende Person durch den Eintritt eines Bedarfsfalles ihr Einkommen ganz oder teilweise und ist ihr Bedarf nur von kurzer Dauer, so kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs erwirbt und das die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, jedoch nur insoweit, als ihr ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 48 genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, erwerben.

§ 84

Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

(1) Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck gewährt werden, für den sonst Hilfe nach diesem Buch zu gewähren wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind,
3. soweit bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.

(2) Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wird von dem Einkommen, das die Hilfe suchende Person aus einer entgeltlichen Be-

schäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel des Pauschbetrages für einen Haushaltsvorstand zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt. Erhält die Hilfe suchende Person ein Arbeitsförderungsgeld nach § 43 des Neunten Buches, wird von ihm die Aufbringung der Mittel in Höhe des Arbeitsförderungsgeldes nicht verlangt. Die Aufbringung der Mittel wird auch nicht verlangt für Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen auf Grund der Zuordnung der Kosten nach § 41 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der ab 1. August 1996 geltenden Fassung oder nach § 41 Abs. 3 des Neunten Buches, die auf die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes angerechnet werden.

§ 85

Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

(1) Wird im Einzelfalle der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, nicht berücksichtigt werden.

(2) Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend, so ist zunächst über die Hilfe zu entscheiden, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist.

(3) Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle gleiche Einkommensgrenzen maßgebend, jedoch für die Gewährung der Hilfe verschiedene Träger der Existenzsicherung zuständig, so hat die Entscheidung über die Hilfe für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang; treten die Bedarfsfälle gleichzeitig ein, so ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen.

Abschnitt 3

Einsatz des Vermögens

§ 86

Einzusetzendes Vermögen, Ausnahmen

(1) Zum Vermögen im Sinne dieses Buches gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Hilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird;
2. eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde oder eines Kapitals einschließlich seiner Erträge im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, cc oder dd des Einkommensteuergesetzes, wenn die Fälligkeit der Verträge nach Vollendung des 60. Lebensjahres vereinbart oder sichergestellt ist. Die Verwertung des Kapitals und seiner Erträge nach Satz 1 Halbsatz 2 ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder spätestens

nach Beginn einer Altersrente vorzunehmen. Die Höchstgrenze des nicht einzusetzenden oder zu verwertenden Kapitals und seiner Erträge nach Satz 2 beträgt ab dem 50. Lebensjahr 13 000 Euro. Sie erhöht sich hier nach je Lebensjahr um 500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 20 500 Euro;

3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter Menschen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2), Blinder (§ 63) oder Pflegebedürftiger (§ 66) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde;
4. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen;
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind;
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die Hilfe suchende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde;
7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist;
8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der Hilfe suchenden Person oder einer anderen in den §§ 34, 48 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter Menschen, Blinder oder Pflegebedürftiger), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes;
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen.

(3) Die Hilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen vor allem der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde. Bei der Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen liegt im Regelfall auch dann eine Härte vor, wenn das einzusetzende Vermögen den zehnfachen Betrag des Geldwertes nicht übersteigt, der sich bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen aus der Verordnung nach § 86 Abs. 4 ergibt.

(4) Das für die Existenzsicherung zuständige Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 9 bestimmen.

§ 87

Darlehen

Soweit nach § 86 für den Bedarf der Hilfe suchenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Hilfe als Darlehen gewährt werden. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Kapitel 10

Verpflichtungen anderer

§ 88

Übergang von Ansprüchen

(1) Hat eine Hilfe suchende erwerbsfähige Person oder haben bei Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen auch ihre Eltern oder ihr nicht getrennt lebender Ehegatte für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Existenzsicherung durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenige Hilfe zur Existenzsicherung bewirken, die er gleichzeitig mit der Hilfe für die in Satz 1 genannte Hilfe suchende Person, dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten und dessen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährt. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden wäre oder in den Fällen des § 34 Abs. 2, der §§ 50 und 60 Abs. 1 Aufwendungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die der Hilfe suchenden Person die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Absatz 1 gilt nicht im Falle des § 20 Abs. 2 Nr. 2. Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 89

Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Hat die Hilfe suchende Person für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Existenzsicherung über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, so-

weit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn der Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 34 Abs. 1 oder des § 48 gehört oder der Unterhaltspflichtige mit der Hilfe suchenden Person im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist; Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Hilfe Suchenden, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. § 88 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch geht nur über, soweit eine Hilfe suchende erwerbsfähige Person ihr Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Kapitels 9 mit Ausnahme des § 83 Abs. 2 oder des § 84 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 einzusetzen hat; § 76 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist bei Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen erhalten, davon auszugehen, dass der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern in Höhe von monatlich 26 Euro übergeht. Auf Antrag eines Elternteils sind bei unterhaltspflichtigen Eltern von Kindern nach Satz 3, die das 18. Lebensjahr, nicht jedoch das 27. Lebensjahr vollendet haben, die Sätze 1 und 2 anzuwenden. Bei der Prüfung nach Satz 2 liegt eine unbillige Härte in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit dem Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege gewährt wird.

(3) Für die Vergangenheit kann der Träger der Existenzsicherung den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Gewährung der Hilfe schriftlich mitgeteilt hat. Wenn die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann der Träger der Existenzsicherung bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Der Träger der Existenzsicherung kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der Hilfe suchenden Person auf diese zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die Hilfe suchende Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

§ 90

Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der Existenzsicherung kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Existenzsicherung das Verfahren selbst betreibt.

Kapitel 11

Kostenersatz

§ 91

Allgemeines

(1) Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Hilfe nach diesem Buch besteht nur in den Fällen der §§ 92 und 93; eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht in den Fällen der §§ 92 und 93 nicht, wenn die nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 gewährte Hilfe nach diesem Buch nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten erlangt oder bestimmungswidrig verwendet wurde.

§ 92

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

(1) Zum Ersatz der Kosten einer Hilfe nach diesem Buch ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe nach diesem Buch an sich selbst oder an seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde; es ist davon abzusehen, soweit die Heranziehung die Fähigkeit des Ersatzpflichtigen beeinträchtigen würde, künftig unabhängig von Hilfe am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. § 93 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten entsprechend; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

(4) Zum Ersatz der Kosten zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen nach diesem Buch (§ 50 des Zehnten Buches) ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 verpflichtet, wer die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz nach Satz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 93

Kostenersatz durch Erben

(1) Der Erbe der Hilfe suchenden Person oder ihres Ehegatten, falls dieser vor der Hilfe suchenden Person stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Hilfe nach diesem Buch mit Ausnahme der vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Hilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Zweifache des Grundbetrages nach § 80 Abs. 1 übersteigen. Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten besteht nicht für die Kosten der Hilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten gewährt worden ist. Ist die Hilfe suchende Person der Erbe ihres Ehegatten, so ist sie zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Zweifachen des Grundbetrages nach § 80 Abs. 1 liegt,
2. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrage von 15 340 Euro liegt, wenn der Erbe der Ehegatte der Hilfe suchenden Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tode der Hilfe suchenden Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat,
3. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren nach dem Tode der Hilfe suchenden Person oder ihres Ehegatten. § 92 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Kapitel 12

Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften

§ 94

Einrichtungen

(1) Zur Gewährung einer Hilfe nach diesem Buch sollen die Träger der Existenzsicherung eigene Einrichtungen einschließlich Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Vereinbarungen nach Absatz 2 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Existenzsicherung Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abschließen, deren Vergütung bei gleichem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.

(2) Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Existenzsicherung zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

(3) Ist eine der in Absatz 2 genannten Vereinbarungen nicht abgeschlossen, kann der Träger der Existenzsicherung Hilfe durch diese Einrichtung nur gewähren, wenn dies nach

der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Hierzu hat der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot vorzulegen, das die Voraussetzung des § 95 Abs. 1 erfüllt, und sich schriftlich zu verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Vergütungen dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der zuständige Träger der Existenzsicherung am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung für vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 2 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen trägt. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen gelten die Vereinbarungsinhalte des zuständigen Trägers der Existenzsicherung mit vergleichbaren Einrichtungen entsprechend. Der Träger der Existenzsicherung hat die Einrichtung über Inhalt und Umfang dieser Prüfung zu unterrichten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 des Elften Buches richten sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege ab 1. April 1995 und der vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der Zusatzleistungen in Pflegeheimen ab Inkrafttreten des § 43 des Elften Buches nach den Vorschriften des Kapitels 8 des Elften Buches, soweit nicht nach § 64 weitergehende Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Vereinbarungen nach dem Kapitel 8 des Elften Buches nicht im Einvernehmen mit dem Träger der Existenzsicherung getroffen worden sind. Der Träger der Existenzsicherung ist zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches nur verpflichtet, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen nach dem Kapitel 11 getroffen worden sind.

§ 95

Inhalt der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung über die Leistung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. In die Vereinbarung ist die Verpflichtung der Einrichtung aufzunehmen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfe Suchende aufzunehmen und zu betreuen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Vergütungen für die Leistungen nach Absatz 1 bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen für Hilfe Suchende mit vergleichbarem Hilfebedarf kalkuliert. Einer verlangten Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Existenzsicherung nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.

(3) Die Träger der Existenzsicherung vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen

sowie für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten und in geeigneter Form auch den Leistungsempfängern der Einrichtung zugänglich zu machen.

§ 96

Abschluss von Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen nach § 94 Abs. 2 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Kommt eine Vereinbarung nach § 94 Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 99 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(2) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesen Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vergütungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zugrunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 97

Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

Der Träger der Existenzsicherung kann die Vereinbarungen nach § 94 Abs. 2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern und deren Kostenträgern derart gröblich verletzt, dass ein Festhalten an den Vereinbarungen nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung nach § 95 Abs. 3 oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Leistungsempfänger infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, dem Träger der Einrichtung nach dem Heimgesetz die Betriebserlaubnis entzogen oder der Betrieb der Einrichtung untersagt wird oder die Einrichtung nicht erbrachte Leistungen gegenüber den Kostenträgern abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

§ 98

Verordnungsermächtigung; Rahmenverträge

(1) Das für die Existenzsicherung zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zu-

stimmung des Bundesrates zu § 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 94 Abs. 2 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 95 Abs. 2;
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf nach § 95 Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen.

(2) Die überörtlichen Träger der Existenzsicherung und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 94 Abs. 2 ab. Für Einrichtungen, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem die Einrichtung angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Hilfeart berücksichtigt werden.

(3) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Existenzsicherung, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 2.

§ 99

Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Rechtsaufsicht, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen.

§ 100

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der Existenzsicherung sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, wenn es geboten ist, die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. Zu den Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Verhinderung und die Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs von Hilfen. In den Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem die Stellen vertreten sein, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel die-

nen oder die an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sind, besonders die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Kapitel 13

Träger der Existenzsicherung

§ 101

Örtliche und überörtliche Träger

(1) Örtliche Träger der Existenzsicherung sind die kreisfreien Städte und die Landkreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können. In diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Die Durchführung der Aufgaben kann auch Dritten (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und private Unternehmen) übertragen werden. Sie sind als Einrichtungen, die Aufgaben als Träger der Existenzsicherung wahrnehmen, deutlich zu kennzeichnen. Näheres über die Beleihung Dritter mit den Aufgaben nach diesem Buch regelt das Landesrecht.

(4) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Sie können bestimmen, dass und inwieweit die überörtlichen Träger örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird.

§ 102

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Hilfe nach diesem Buch örtlich zuständig ist der Träger der Existenzsicherung, in dessen Bereich sich die Hilfe suchende Person tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Hilfe auch dann bestehen, wenn die Hilfe außerhalb seines Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung ist der Träger der Existenzsicherung örtlich zuständig, in dessen Bereich die Hilfe suchende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Hilfe die Hilfe suchende Person aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Hilfebeginn ein solcher Fall ein, dann ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach den Sätzen 1 oder 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger der Existenzsicherung über die Hilfe unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutret-

ten. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle von dessen gewöhnlichem Aufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(3) In den Fällen des § 38 ist der Träger örtlich zuständig, der bis zum Tod der Hilfe suchenden Person Hilfe nach diesem Buch gewährte, in den anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4) Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Buch vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

(5) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 107 und 110 entsprechend.

§ 103

Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers

Für die Hilfe zur Existenzsicherung und Hilfe in besonderen Lebenslagen sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Existenzsicherung, soweit nicht nach § 104 dieses Buches oder nach Landesrecht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

§ 104

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

(1) Der überörtliche Träger der Existenzsicherung ist sachlich zuständig, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger sachlich zuständig ist,

1. für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 57 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, für Geisteskranke, Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung, Anfallskranke und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderem Grunde erforderlich ist,
2. für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 3,
3. für die Blindenhilfe nach § 63,
4. für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren,
5. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Existenzsicherung auf alle Leistungen an die Hilfe suchende Person, für welche die Voraussetzungen nach diesem Buch gleichzeitig vorliegen, sowie auf die Hilfe nach § 38; dies gilt

nicht, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.

§ 105

Allgemeine Aufgaben des überörtlichen Trägers

Die überörtlichen Träger sollen zur Weiterentwicklung von Maßnahmen der Hilfen nach diesem Buch, vor allem bei verbreiteten Krankheiten, beitragen; hierfür können sie die erforderlichen Einrichtungen schaffen oder fördern.

§ 106

Fachkräfte

(1) Bei der Durchführung dieses Buches sollen Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

(2) Die Träger der Existenzsicherung gewährleisten eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte, die auch die Aufgaben nach § 42 einschließt.

Kapitel 14

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Existenzsicherung

§ 107

Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Anstalt

(1) Der nach § 102 Abs. 2 Satz 1 zuständige Träger der Existenzsicherung hat dem Träger, der nach § 102 Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Ist in den Fällen des § 102 Abs. 2 Satz 3 und 4 ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und war für die Hilfestellung ein örtlicher Träger der Existenzsicherung sachlich zuständig, dann sind diesem die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Existenzsicherung zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

(2) Als Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gilt auch, wenn jemand außerhalb der Einrichtung untergebracht wird, aber in ihrer Betreuung bleibt, oder aus der Einrichtung beurlaubt wird.

(3) Verlässt in den Fällen des § 102 Abs. 2 die Hilfe suchende Person die Einrichtung und bedarf sie im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach der Hilfe nach diesem Buch, sind dem örtlichen Träger der Existenzsicherung die aufgewendeten Kosten von dem Träger der Existenzsicherung zu erstatten, in dessen Bereich die Hilfe suchende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 102 Abs. 2 Satz 1 hatte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs oder in einer Einrichtung im Sinne des § 102 Abs. 2 Satz 1 unterbrochen, wenn dieser zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen der Einrichtung.

§ 108

**Kostenerstattung bei Unterbringung
in einer anderen Familie**

§ 102 Abs. 2 und § 103 gelten entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist.

§ 109

Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

(1) Tritt jemand, der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Buches einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Buches über und bedarf er innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt der Hilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Existenzsicherung zu erstatten, der von einer Schiedsstelle bestimmt wird. Bei ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr für die Träger nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie den §§ 117, 136 und 138 ergeben haben, zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Geltungsbereich dieses Buches geboren sind oder bei Eintritt des Bedarfs an Hilfe mit einer solchen Person als Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte zusammenleben. Leben Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Hilfe zusammen, ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger zu bestimmen.

(2) Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen.

(3) Ist ein Träger der Existenzsicherung nach Absatz 1 zur Erstattung der für eine Hilfe suchende Person aufgewendeten Kosten verpflichtet, so hat er auch die für den Ehegatten oder die minderjährigen Kinder der Hilfe suchenden Person aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Personen später in den Geltungsbereich dieses Buches übertreten und innerhalb eines Monats der Hilfe bedürfen.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der für eine Hilfe suchende Person aufgewendeten Kosten fällt weg, wenn ihm inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten eine nach diesem Buch zustehende Hilfe nicht zu gewähren war.

(5) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten nicht für Personen, deren Unterbringung nach dem Übertritt in den Geltungsbereich dieses Buches bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist.

§ 110

Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Kapitel 12 und 13 gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung der in § 102 Abs. 2 genannten Art und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt.

§ 111

Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Hilfe diesem Buch entspricht. Dabei gelten die Grund-

sätze für die Gewährung von Hilfe nach diesem Buch, die am Aufenthaltsort der Hilfe suchenden Person zur Zeit der Hilfestellung bestehen.

(2) Kosten unter 2 560 Euro, bezogen auf einen Zeitraum der Leistungsgewährung von bis zu zwölf Monaten, sind außer in den Fällen einer vorläufigen Leistungsgewährung nach § 102 Abs. 2 Satz 3 nicht zu erstatten. Die Begrenzung auf 2 560 Euro gilt, wenn die Kosten für die Mitglieder eines Haushalts im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 2 zu erstatten sind, abweichend von Satz 1 für die Mitglieder des Haushalts zusammen.

§ 112

Landesrechtsvorbehalt

Die Länder können die Kostenerstattung nach diesem Kapitel zwischen den Trägern der Existenzsicherung ihres Bereichs abweichend regeln. § 111 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Kapitel 15

Verfahrensbestimmungen

§ 113

Beteiligung sozial erfahrener Personen

Die Länder können bestimmen, dass vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Personen zu hören sind, besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern. Entsprechendes gilt vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Hilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe.

§ 114

Pflicht zur Auskunft

(1) Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten und die Kostenersatzpflichtigen sind verpflichtet, dem Träger der Existenzsicherung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des zuständigen Trägers der Existenzsicherung Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Auskunftspflichtig nach den Sätzen 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 41 trotz Aufforderung unwiderlegt vermutet wird, dass sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen; die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches erstreckt sich auch auf diese Personen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Existenzsicherung über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst der bei ihm beschäftigten Hilfe suchenden Person, Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sowie Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahe stehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen wür-

den, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunft nach Absatz 2 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 115

Überprüfung, Verwaltungshilfe

(1) Die Träger der Existenzsicherung sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) bezogen werden oder wurden und
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen und
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen (Auskunftsstelle) übermittelt worden sind und
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 86 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr vom Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

Sie dürfen für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, den Auskunftsstellen übermitteln. Die Auskunftsstellen führen den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Träger der Existenzsicherung. Die ihnen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Träger der Existenzsicherung dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen. Das für die Existenzsicherung zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln; dabei ist vorzusehen, dass die Zuleitung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopf-stelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst.

(2) Die Träger der Existenzsicherung sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen nach diesem Buch durch andere Träger der Existenzsicherung bezogen werden und

wurden. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten gemäß Absatz 1 Satz 2 anderen Trägern der Existenzsicherung oder einer zentralen Vermittlungsstelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 7 übermittelt werden. Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die übermittelnden Träger der Existenzsicherung zurück. Sind die ihnen übermittelten Daten oder Datenträger für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind diese unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Überprüfungsverfahren nach diesem Absatz können zusammengefasst und mit Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 verbunden werden. Das für die Existenzsicherung zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(3) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf als Vermittlungsstelle für das Bundesgebiet die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführte Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Datenabgleiche zu löschen.

(4) Die Träger der Existenzsicherung sind befugt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Hilfen nach diesem Buch Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden zu überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Sie dürfen für die Überprüfung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten übermitteln. Die Überprüfung kann auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit den Stellen durchgeführt werden, bei denen die in Satz 4 jeweils genannten Daten zuständigkeitshalber vorliegen. Nach Satz 1 ist die Überprüfung folgender Daten zulässig:

- a) Geburtsdatum und -ort;
- b) Personen- und Familienstand;
- c) Wohnsitz;
- d) Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum;
- e) Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung;
- f) Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter;
- g) Lohnsteuer- und Einkommensteuerbescheid;
- h) Gewerbeanmeldung.

Die in Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die in Satz 4 genannten Daten zu übermitteln. Sie haben die ihnen im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten nach Vorlage der Mitteilung unverzüglich zu löschen. Eine Übermittlung durch diese Stellen unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Kapitel 16

Sonstige Bestimmungen

§ 116

Wissenschaftliche Forschung im Auftrage des Bundes oder eines Landes

Der Träger der Existenzsicherung darf einer wissenschaftlichen Einrichtung, die im Auftrag des für die Existenzsicherung zuständigen Bundesministeriums oder eines dafür zuständigen Landesministeriums ein Forschungsvorhaben durchführt, das dem Zweck dient, die Erreichung der Ziele von Gesetzen über soziale Leistungen zu überprüfen oder zu verbessern, Sozialdaten übermitteln, soweit

1. dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist, insbesondere das Vorhaben mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten nicht durchgeführt werden kann, und
2. das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an einem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Vor der Übermittlung ist der Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, den Zweck des Forschungsvorhabens sowie sein Widerspruchsrecht nach Satz 3 schriftlich zu unterrichten. Er kann der Übermittlung innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung widersprechen. Im Übrigen bleibt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches unberührt.

§ 117

Hilfe für Deutsche im Ausland

Für Deutsche, die am 31. Dezember 2004 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten und im Ausland der Hilfe bedürfen, gilt die Bestimmung des § 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), fort.

§ 118

Hilfe für Ausländer

(1) Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zur Existenzsicherung, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu gewähren. Im Übrigen kann Hilfe nach diesem Buch gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Hilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 29. Oktober 2002 (BGBl. I S. 2785), erhalten keine Leistungen nach diesem Buch.

(3) Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Hilfen nach diesem Buch zu erlangen, haben keinen Anspruch. Haben sie sich zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland begeben, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedroh-

lichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Im Rahmen von Leistungen der Hilfen nach diesem Buch an Ausländer ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die ihnen gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) Ausländern darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Existenzsicherung nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.

§ 119

Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Hilfeempfängers gegen das Angebot einer Beschäftigung oder einer Qualifizierungsmaßnahme nach Kapitel 2 Abschnitt 4 oder Entscheidungen über die Herabsetzung oder Entziehung laufender Leistungen nach § 21 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 120

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Existenzsicherung bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Buch gewährt haben würde, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotener Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

§ 121

Eheähnliche Gemeinschaft

(1) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Hilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. § 41 gilt entsprechend.

(2) Lebt eine Hilfe suchende erwerbsfähige Person in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

(3) Soweit jedoch die Hilfe suchende Person von den in Absatz 2 genannten Personen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält, ist ihr Hilfe zur Existenzsicherung zu gewähren.

§ 122

Vorrang der Ersatzansprüche

Erstattungsansprüche der Träger der Existenzsicherung gegen andere Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches gehen einer Übertragung, Pfändung oder Verpfändung

des Anspruchs vor, auch wenn sie vor Entstehen des Erstattungsanspruchs erfolgt ist.

§ 123

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt hat, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt wird, die Aufgabe,

1. Behinderte oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Steht der Behinderte schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen;
2. zur Einleitung der erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen den zuständigen Träger der Existenzsicherung und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, auch die Bundesanstalt für Arbeit mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten zu verständigen;
3. die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörden weiterzuleiten. Bei der Weiterleitung der Unterlagen sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

Kapitel 17

Statistik der sozialen Hilfen

§ 124

Anordnung als Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger
 - a) von laufender Hilfe zur Existenzsicherung,
 - b) von Hilfe in besonderen Lebenslagen,
 - c) von Hilfe zur Existenzsicherung im Alter und
 - d) der Lohnfreistellung,
2. die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Hilfen,
3. Vermittlungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 125

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 124 Nr. 1 Buchstabe a sind

1. für Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zur Existenzsicherung für mindestens einen Monat gewährt wird:
 - a) Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand; Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge;
 - b) für 15- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:

höchster Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen; höchster Berufsausbildungsabschluss; Beteiligung am Erwerbsleben; gemeldete Beschäftigungssuchende mit Monat und Jahr der erstmaligen Meldung der noch anhaltenden Beschäftigungssuche sowie Erhalt von Leistungen nach dem Dritten Buch; bei anderen Nichterwerbstätigen auch Grund der Nichterwerbstätigkeit;
 - c) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter den Buchstaben a und b genannten Merkmalen die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung erhoben werden kann;
 - d) für Leistungsempfänger in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsempfänger:

Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Hilfe in und außerhalb von Einrichtungen; Beginn der Hilfe nach Monat und Jahr; Beginn der ununterbrochenen Hilfestellung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr; Anspruch und Bruttobedarf je Monat; anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Art der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche; Haupteinkommensart; besondere soziale Situation; Gewährung der Hilfe als Vorleistung; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Zahl aller Leistungsempfänger im Haushalt;
 - e) für Empfänger von Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit nach § 19: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Stellung zum Haushaltsvorstand, höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen, höchster Berufsausbildungsabschluss, Anzahl der Kinder im Haushalt, anerkannte Schwerbehinderung, gesundheitliche Beeinträchtigung, Dauer der Erwerbslosigkeit seit der letzten länger als einmonatigen Erwerbstätigkeit, geleistete Hilfen nach § 19; Verbleib dieser Empfänger nach Beendigung der Hilfen aufgliedert nach: Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Ausbildung oder Qualifizierung, in Selbständigkeit, in vollständige Erwerbsminderung, nicht mehr bedürftig, unbekannt;
 - f) für Empfänger von Hilfen beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 20: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Stel-

lung zum Haushaltsvorstand, höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen, höchster Berufsbildungsabschluss, Dauer der Erwerbslosigkeit seit der letzten länger als einmonatigen Erwerbstätigkeit, geleistete Hilfen nach § 20; Verbleib dieser Empfänger nach Beendigung der Hilfen aufgegliedert nach: Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Ausbildung oder Qualifizierung, in Selbständigkeit, in vollständige Erwerbsminderung, nicht mehr bedürftig, unbekannt;

- g) bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Hilfestellung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis f genannten Merkmalen:

Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Hilfe; bei Ende der Hilfe auch Grund der Einstellung der Leistungen; bei Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit auch Förderung der Aufnahme nach diesem Buch oder dem Dritten Buch;

2. für Leistungsempfänger, die nicht zu dem Personenkreis der Nummer 1 zählen:

Geschlecht; Altersgruppe; Staatsangehörigkeit; Vorhandensein eigenen Wohnraums; Art des Trägers.

- (2) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 124 Nr. 1 Buchstabe b sind für jeden Leistungsempfänger:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Art des Trägers; gewährte Hilfe im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfearten; am Jahresende gewährte laufende Hilfe zur Existenzsicherung in und außerhalb von Einrichtungen; bei Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auch Art der Leistungen; Beginn und Ende der Hilfestellung nach Monat und Jahr sowie voll- oder teilstationäre Unterbringung; bei Hilfe zur Pflege zusätzlich Gewährung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern; bei 18- bis unter 65-jährigen Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen die unter Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten Merkmale, soweit diese Personen auch Leistungen zur Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

- (3) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 124 Nr. 1 Buchstabe c sind für jeden Leistungsempfänger:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, volle Erwerbsminderung gemäß § 1 Nr. 2, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Ursache und Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art des angerechneten Einkommens. Die Erhebung erfolgt jährlich zum 31. Dezember als Bestandserhebung.

- (4) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 124 Nr. 1 Buchstabe d sind für jeden Leistungsempfänger:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Umfang der Lohnfreistellung; Angaben zur Tätigkeit.

- (5) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 124 Nr. 2 sind:

- a) Art des Trägers; Ausgaben für Hilfeleistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfe- und Leistungsarten; Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahme- und Hilfearten;
- b) Zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:

für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c vorliegen sowie für 65-jährige und ältere Leistungsempfänger die Ausgaben an einmaligen Leistungen nach § 43 Abs. 2 und § 47 Abs. 3.

§ 126 Hilfsmerkmale

- (1) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebung nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 die Kennnummern der Leistungsempfänger,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

§ 127 Periodizität, Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 125 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember durchgeführt. Die Angaben sind darüber hinaus bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d zu erteilen. Die Angaben zu § 125 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g sind ebenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsgewährung und der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft zu machen. Mit den Erhebungsmerkmalen des § 125 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f werden monatlich die Bestandszahlen fortgeschrieben.

(2) Die Erhebung nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 wird als Bestandserhebung vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 125 Abs. 2 und 3 erfolgen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 128 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und § 125 Abs. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Existenzsicherung sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände und die Vermittlungsagenturen, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen.

§ 129

Statistik der Beschäftigungssuchenden

Die Bundesregierung kann durch eine Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der monatlich an die Bundesanstalt für Arbeit zu meldenden Statistiken zu den beschäftigungssuchend Gemeldeten ausweiten und näher bestimmen.

§ 130

Übermittlung, Veröffentlichung

(1) Die Statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt und der Bundesanstalt für Arbeit monatlich zum ersten Werktag die Daten der beschäftigungssuchend Gemeldeten zur Verfügung.

(2) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden sowie bezüglich der monatlichen Statistik der Beschäftigungssuchenden die Bundesanstalt für Arbeit dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(3) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung.

(4) Die Ergebnisse der Statistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

§ 131

Übermittlung an Kommunen

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 125 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind; Entsprechendes gilt für die Vermittlungsagenturen.

§ 132

Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach den Kapiteln 2 und 5 dieses Buches, die nicht durch die Erhebungen nach § 124 Nr. 1 erfasst sind, werden in mehrjährigen Abständen, beginnend 2005, Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken

durchgeführt. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

- a) den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 128 Abs. 2,
- b) die Gruppen von Empfängern von laufender oder einmaliger Hilfe zur Existenzsicherung oder Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- c) die Empfänger bestimmter einzelner Leistungen der Hilfe zur Existenzsicherung oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- d) den Zeitpunkt der Erhebungen,
- e) die erforderlichen Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Sinne der §§ 125 und 126 und
- f) die Art der Erhebung (Vollerhebung oder Zufallsstichprobe).

Kapitel 18

Kostenerstattung des Bundes

§ 133

Erstattung durch den Bund

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Ausgaben für die Leistungen für erwerbsfähige Hilfe Suchende auf der Grundlage der nach Kapitel 17 durchgeführten Erhebungen und eines Erstattungssatzes von 66,67 vom Hundert. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Länder infolge der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird der einheitliche Erstattungssatz um die in Spalte 1 der Anlage 1 zu § 133 angeführten Vomhundertsätze erhöht oder vermindert. Der länderspezifische Erstattungssatz ergibt sich aus Spalte 2 der Anlage 1 zu § 133. Die Erhöhungen oder Verminderungen der länderspezifischen Erstattungssätze nach Satz 2 gelten bis zum 31. Dezember 2009.

(2) Der Bund erstattet zum Ausgleich der in den Ländern infolge der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe entstehenden Personal- und Sachkosten die in der Anlage 2 zu dieser Vorschrift bestimmten jährlichen Festbeträge. Die Festbeträge gelten bis zum 31. Dezember 2009 und sind anschließend der tatsächlichen Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Die Erstattungen nach Absatz 1 werden vom Bund kalendervierteljährlich an die Länder geleistet. Die Festbeträge nach Absatz 2 werden anteilig kalendervierteljährlich im Voraus gezahlt.

(4) Der Ausgleich der finanziellen Belastungen der Träger der Existenzsicherung innerhalb eines Landes bestimmt sich nach Landesrecht.

Kapitel 19

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 134

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die

durch dieses Buch aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Buches.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Träger der Sozialhilfe Aufgaben durchzuführen oder Ansprüche geltend zu machen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Existenzsicherung.

§ 135

Ersatzansprüche der Träger der Existenzsicherung nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers der Existenzsicherung, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den der Empfänger von Hilfe einen Anspruch hat, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 88 vorgehen, so gelten als Aufwendungen außer den Kosten der Hilfe für denjenigen, der den Anspruch gegen den anderen hat, auch die Kosten der gleichzeitig mit dieser Hilfe seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und seinen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährten Hilfe zur Existenzsicherung.

§ 136

Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Die in der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik zum Schlussprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31) genannten deutschen Fürsorgestellen sind die überörtlichen Träger der Existenzsicherung, die für die Gewährung von Hilfe für Deutsche im Ausland nach § 117 örtlich zuständig wären.

§ 137

Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

Die Pflicht eines Trägers der Existenzsicherung zur Kostenerstattung, die nach der vor dem 1. Januar 1994 geltenden Fassung des § 108 des Bundessozialhilfegesetzes in der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374), entstanden oder von der Schiedsstelle bestimmt worden ist, bleibt bestehen.

§ 138

Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

(1) Welche Stelle für die Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieses Buches zuständig ist, bestimmt, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, die Landesregierung.

(1) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Buches über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 139

Verordnungsermächtigung

Das für die Hilfe zur Existenzsicherung zuständige Bundesministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Einzelheiten des Aufgabenübergangs von den Arbeitsämtern auf die Träger der Existenzsicherung und
2. den Mindestinhalt von Vereinbarungen der Träger der Existenzsicherung mit den Arbeitsämtern über den Aufgabenübergang festzulegen.

§ 140

Maßgaben des Einigungsvertrages

Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe d und g in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885; 1095) sind nicht mehr anzuwenden. Die darüber hinaus noch bestehenden Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages sind im Land Berlin nicht mehr anzuwenden.

Anhang

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages gilt das Bundessozialhilfegesetz in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, vom 1. Januar 1991 an mit folgenden Maßgaben:

- a) Bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung sind die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder überörtliche Träger der Sozialhilfe. Sie können zur Durchführung ihrer Aufgaben örtliche Träger der Sozialhilfe heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen; in diesen Fällen erlassen die Länder den Widerspruchsbescheid.
- b) Gesetzliche Ansprüche sind von den Trägern der Sozialhilfe nur insoweit zu erfüllen, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vorhanden oder sonst mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar sind; die Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, auf die Schaffung ausreichender sozialer Dienste und Einrichtungen hinzuwirken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.
- c) Der monatliche Regelsatz für den Haushaltsvorstand (§ 22 Abs. 1) beträgt 400 Deutsche Mark. Notwendige Neufestsetzungen erfolgen gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit der Regelsatzverordnung.
- d) § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden.
- e) Für Leistungsempfänger in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Höhe des monatlichen Barbetrages zur persönlichen Verfügung (§ 21 Abs. 3)
 - aa) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 10 Deutsche Mark
 - bb) vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20 Deutsche Mark
 - cc) vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 40 Deutsche Mark.
 Neufestsetzungen erfolgen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3.

- f) Der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 beträgt 700 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1 050 Deutsche Mark und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 1 450 Deutsche Mark.
- g) Blindenhilfe (§ 67) und Pflegegeld (§ 69) betragen:
- aa) Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres 442 Deutsche Mark
- bb) Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 220 Deutsche Mark
- cc) Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 163 Deutsche Mark
- dd) Pflegegeld für die in § 24 Abs. 2 genannten Personen 442 Deutsche Mark.
- h) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit setzt für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge der Einkommensgrenzen und die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 1991, solange neu fest, bis Übereinstimmung mit dem im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

Anlage 1 (zu § 133 Abs. 1)

Bundesland	Erhöhung (+) / Vermin- derung (–) vom Hundert	länder- spezifischer Erstattungssatz vom Hundert
Baden-Württemberg	– 7,2	59,4
Bayern	– 5,1	61,6
Berlin	– 6,1	60,6
Brandenburg	+ 23,4	90,0
Bremen	– 14,3	52,3
Hamburg	– 19,7	47,0
Hessen	– 13,9	52,7
Mecklenburg-Vorpommern	+ 20,4	87,0
Niedersachsen	– 5,9	60,7
Nordrhein-Westfalen	– 4,5	62,2
Rheinland-Pfalz	– 5,1	61,6
Saarland	– 7,6	59,0
Sachsen	+ 21,3	88,0
Sachsen-Anhalt	+ 18,7	85,4
Schleswig-Holstein	– 9,8	56,9
Thüringen	+ 23,6	90,3

Anlage 2 (zu § 133 Abs. 2)

Bundesland	Festbetrag in Euro
Baden-Württemberg	106 184 000
Bayern	112 927 000

Bundesland	Festbetrag in Euro
Berlin	154 454 000
Brandenburg	83 204 000
Bremen	29 563 000
Hamburg	53 484 000
Hessen	107 291 000
Mecklenburg-Vorpommern	65 712 000
Niedersachsen	162 293 000
Nordrhein-Westfalen	357 111 000
Rheinland-Pfalz	54 222 000
Saarland	24 450 000
Sachsen	140 811 000
Sachsen-Anhalt	102 960 000
Schleswig-Holstein	59 278 000
Thüringen	66 056 000

Artikel 2**Gesetz zur Aktivierung des Niedriglohnssektors**

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen des Lohnzuschlags

(1) Erwerbstätigen im Niedriglohnbereich wird als zusätzlicher Arbeitsanreiz ein Lohnzuschlag gewährt.

(2) Ein Lohnzuschlag wird sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gewährt, wenn

1. deren Wochenarbeitszeit insgesamt einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Person entspricht,
2. ihr monatlicher Bruttolohn aus allen Beschäftigungsverhältnissen mehr als 400 Euro beträgt,
3. sie keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch haben und
4. nach Maßgabe des § 2 ein positiver Unterschiedsbetrag verbleibt.

§ 2

Bemessung und Höhe

(1) Der Lohnzuschlag wird durch Aufstockung des Lohns entsprechend dem Verfahren der Lohnfreistellung nach § 32 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(2) Grundlage ist der Bedarf der Haushaltsgemeinschaft entsprechend den maßgeblichen Pauschbeträgen für laufende Leistungen und dem jeweiligen Mehrbedarf des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich der jeweiligen Höchstbeträge nach § 8 des Wohngeldgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Dieser Bedarf wird dem nach den Absätzen 3 bis 5 errechneten verminderten Nettohaushaltseinkommen gegenübergestellt.

(3) Für die Berechnung werden alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Antrag stellenden Person sowie ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (Bruttohaushaltseinkommen) um die auf die Einkommen entrichteten Steuern und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vermindert (Nettohaushaltseinkommen). Beim Kindergeld

bleibt der nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anrechnungsfreie Betrag unberücksichtigt.

(4) Der Lohnzuschlag errechnet sich über eine teilweise Freistellung des Nettohaushaltseinkommens bei der Anrechnung auf den Bedarf nach Absatz 2. Die Freistellung erfolgt in der Weise, dass von dem 1 100 Euro nicht übersteigenden Bruttolohn der Antrag stellenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach Abzug der auf das Einkommen entrichteten Steuern und der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung 50 vom Hundert des 400 Euro übersteigenden Betrages freigestellt werden. Von einem 1 100 Euro übersteigenden Bruttolohn werden zusätzlich 15 vom Hundert des entsprechenden Nettolohns freigestellt. Von einem 2 200 Euro übersteigenden Bruttolohn wird der zusätzliche Nettolohn vollständig angerechnet. Bei der Feststellung der Lohnfreistellung werden Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt.

(5) Der nach Absatz 4 anrechnungsfreie Teil des Einkommens wird vom Nettohaushaltseinkommen abgezogen.

(6) Das nach Absatz 5 verringerte Nettohaushaltseinkommen wird dem Bedarf nach Absatz 2 gegenübergestellt. Der Betrag, um den der Bedarf nach Absatz 2 das Einkommen nach Absatz 5 übersteigt, ist der Lohnzuschlag.

§ 3

Verfahren und Zuständigkeiten

(1) Der Lohnzuschlag wird auf Antrag gewährt. Er wird monatlich ausgezahlt.

(2) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Zuständig für die Ermittlung und Auszahlung des Lohnzuschlages sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird.

§ 4

Pflicht zur Auskunft

(1) Die Antrag stellende Person ist verpflichtet, über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Dies umfasst auch die Verpflichtung, Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst der bei ihnen beschäftigten Antragsteller Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 5

Finanzierung

Der Bund erstattet den Ländern die Ausgaben für den Lohnzuschlag. Die Erstattungen werden vom Bund kalendervierteljährlich an die Länder ausgezahlt.

§ 6

Wissenschaftliche Forschung im Auftrage des Bundes oder eines Landes

Für wissenschaftliche Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundes oder eines Landes im Zusammenhang mit dem Vollzug und der Evaluierung dieses Gesetzes gilt § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Teil 2

Änderung des Sozialgesetzbuches

Artikel 3

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„Sicherung der Existenzgrundlagen“.
 - b) Die Angabe zu § 28a wird wie folgt gefasst:
„§ 28a (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„Existenzsicherung“.
2. Die Überschrift zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„Existenzsicherung“.
3. In § 19 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Sicherung der Existenzgrundlagen

(1) Nach dem Recht der Hilfe zur Existenzsicherung können in Anspruch genommen werden:

- a) Beschäftigung und Qualifizierung,
- b) Hilfe zur Existenzsicherung,
- c) Lohnfreistellung,
- d) Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- e) Hilfe zur Existenzsicherung im Alter,
- f) ergänzende Hilfen.

(2) Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit Landesrecht nicht Abweichendes regelt. Nach Maßgabe des Landesrechts können Vermittlungsagenturen auch von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und private Unternehmen betrieben werden.“

5. § 28a wird aufgehoben.
6. In § 51 Abs. 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches“ ersetzt.
7. In § 54 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „oder anstelle von Arbeitslosenhilfe gewährt wird“ gestrichen.

8. § 66 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Sozialleistungen können versagt oder entzogen werden, wenn der Leistungsberechtigte auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung hingewiesen worden ist.“
9. In § 68 werden die Nummern 11 und 18 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:
„§ 56 (weggefallen)“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 190 bis 206 werden wie folgt gefasst:
„Siebter Unterabschnitt Arbeitslosenhilfe (weggefallen)“.
 - c) In der Angabe zu § 371a wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 427 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - e) Nach den Angaben zu § 434i wird eingefügt:
„§ 434j Übergangsvorschrift zum Existenzgrundlagengesetz“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „und Arbeitnehmerhilfe“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ sowie das Komma nach dem Wort „Teilarbeitslosengeld“ gestrichen.
3. In § 27 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
4. In § 41 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
5. In § 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
6. In § 53 Abs. 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
7. § 56 wird aufgehoben.
8. In § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
9. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 letzter Halbsatz werden die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
10. In § 78 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
11. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
12. In § 123 Satz 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
13. In § 124 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch“ ersetzt.
14. § 133 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Wörter „oder die Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
15. § 158 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 Halbsatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
16. In § 161 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld“ gestrichen.
17. Im Vierten Kapitel werden die Wörter „Erster Titel. Voraussetzungen“ durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.
18. Die §§ 190 bis 206 werden aufgehoben.
19. In § 207 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das anschließende Komma gestrichen.
20. In § 207a Abs. 1 werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ sowie das Komma nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ gestrichen.
21. In § 226 Abs. 1 Nr. 1a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma sowie das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
22. § 274 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
23. Dem § 281 wird folgender Satz angefügt:
„Sie hat auf der Grundlage der Meldungen nach § 129 des Zwölften Buches eine Statistik der Beschäftigungssuchenden zu führen.“
24. § 304 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Trägern der Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch,“.
25. In § 309 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
26. In § 311 Satz 1 werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das anschließende Komma gestrichen.
27. In § 312 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das anschließende Komma gestrichen.

28. In § 313 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das anschließende Komma gestrichen.
29. § 323 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Arbeitslosengeld gilt mit der persönlichen Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt.“
30. In § 324 Abs. 2 Satz 1 werden das Komma nach „Ausbildungsgeld“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
31. § 325 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Arbeitslosengeld wird nicht rückwirkend geleistet.“
b) In Satz 2 Halbsatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
32. In § 328 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
33. In § 330 Abs. 4 werden die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
34. § 335 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
c) In Absatz 4 werden das Komma nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
35. § 339 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Satz 2 gilt entsprechend bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der erforderlichen Vorbereitungszeiten sowie der Vorschrift über die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.“
36. In § 363 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitnehmerhilfe, der Arbeitslosenhilfe und die Ausgaben“ sowie das Wort „weiteren“ gestrichen.
37. In § 370 Abs. 4 erhält Satz 1 die folgende Fassung:
„Die Arbeitsämter können die Zusammenarbeit mit den Trägern der Existenzsicherung und von diesen beauftragten Stellen oder Vermittlungsagenturen nach § 24 des Zwölften Buches, insbesondere zur Abstimmung des Einsatzes arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Maßnahmen, in Verwaltungsvereinbarungen regeln.“
38. § 371a wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift zu § 371a wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
b) In Satz 1 werden die Wörter „arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe“ ersetzt durch die Wörter „beschäftigungssuchend gemeldeten Empfängern von Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch mit den örtlich zuständigen Trägern der Existenzsicherung“.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ ersetzt durch das Wort „Existenzsicherung“.
39. In § 373 werden nach dem Wort „Buch“ die Wörter „oder zur Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern“ eingefügt.
40. In § 418 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
41. § 421 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „sowie sonstige“ die Wörter „vor Inkrafttreten des Zwölften Buches geltenden“ einzufügen.
b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„Der Anspruch auf Eingliederungshilfe entsteht für jede berechnete Person nur einmal.“
42. In § 421a Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
43. § 421d wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das für die Bundesanstalt für Arbeit zuständige Ministerium fördert auf Antrag regionale gemeinsame Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit des Arbeitsamtes und der zuständigen örtlichen Träger der Existenzsicherung (beteiligte Leistungsträger) für arbeitslose Empfänger von Hilfe nach dem Zwölften Buch.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.
cc) In der neuen Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfebezieher und“ durch die Wörter „Bezieher von Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch und“ ersetzt.
44. § 421e wird wie folgt gefasst:
„§ 421e
Förderung der Weiterbildung von Hilfe Suchenden nach dem Zwölften Buch
Wird vom dem Träger der Existenzsicherung die Weiterzahlung von Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch für den Zeitraum der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme bewilligt, soll das Arbeitsamt dies bei der Prüfung einer Förderung nach § 80 berücksichtigen.“
45. In § 421g Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
46. § 427 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen
47. Nach § 434i wird folgender § 434j angefügt:
- „§ 434j
Übergangsvorschriften zum Existenzgrundlagengesetz
- Soweit die Voraussetzungen eines Anspruches auf Arbeitslosenhilfe vor Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes vorlagen, sind die Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung längstens für zwölf Monate anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorangestellte Komma gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 Nr. 1a wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorangestellte Komma gestrichen.
3. § 47b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das anschließende Komma gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitslosenhilfe“ und das vorangestellte Komma gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Halbsatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Arbeitslosenhilfe“ und nach den Wörtern „Arbeitslosengeld“ die Kommata gestrichen.
4. In § 49 Abs. 1 Nr. 3a werden das Komma vor dem Wort „Arbeitslosengeld“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
5. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt durch die Wörter „Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch“ sowie die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch“ und das anschließende Komma gestrichen.

- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
6. In § 190 Abs. 12 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorangestellte Komma gestrichen.
 7. In § 203a wird in der Überschrift das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorangestellte Komma gestrichen.
 8. § 232a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorangestellte Komma gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen.
 - c) Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
 9. § 252 Satz 2 wird aufgehoben.
 10. § 264 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Hilfe zur Existenzsicherung nach Kapitel 6 und von Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Kapitel 7 des Zwölften Buches, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Satz 1 gilt nicht für Empfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe nach dem Zwölften Buch beziehen, Personen, die ausschließlich Leistungen nach den §§ 37 und 42 des Zwölften Buches beziehen sowie für die in § 117 des Zwölften Buches genannten Personen.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger haben unverzüglich eine Krankenkasse im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Existenzsicherung zu wählen, die ihre Krankenbehandlung übernimmt. Leben mehrere Empfänger in häuslicher Gemeinschaft, wird das Wahlrecht vom Haushaltsvorstand für sich und für die Familienangehörigen ausgeübt, die bei Versicherungspflicht des Haushaltsvorstands nach § 10 versichert wären. Wird das Wahlrecht nach den Sätzen 1 und 2 nicht ausgeübt, gelten § 28i des Vierten Buches und § 175 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger gilt § 11 Abs. 1. Sie erhalten eine Krankenversichertenkarte nach § 291. Als Versichertenstatus nach § 291 Abs. 2 Nr. 6 gilt für Empfänger bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Statusbezeichnung „Mitglied“, für Empfänger nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Statusbezeichnung „Rentner“. Empfänger, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht Haushaltsvorstand sind, erhalten die Statusbezeichnung „Familienversicherte“.

(5) Wenn Empfänger nicht mehr bedürftig im Sinne des Existenzsicherungsgesetzes sind, meldet der Träger der Existenzsicherung diese bei der jeweiligen Krankenkasse ab. Bei der Abmeldung hat der Träger der Existenzsicherung die Krankenversichertenkarte vom Empfänger einzuziehen und an

die Krankenkasse zu übermitteln. Aufwendungen, die der Krankenkasse nach Abmeldung durch eine missbräuchliche Verwendung der Karte entstehen, hat der Träger der Existenzsicherung zu erstatten. Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen die Krankenkasse auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist, ihre Leistungspflicht vor der Inanspruchnahme der Leistung zu prüfen.

(6) Bei der Bemessung der Gesamtvergütung nach § 85 Abs. 2 ist die vertragsärztliche Versorgung der Empfänger zu berücksichtigen. Werden die Gesamtvergütungen nach Kopfpauschalen berechnet, gelten die Empfänger als Mitglieder. Leben mehrere Empfänger in häuslicher Gemeinschaft, gilt abweichend von Satz 1 nur der Haushaltsvorstand nach Absatz 3 als Mitglied; die vertragsärztliche Versorgung der Familienangehörigen, die nach § 10 versichert wären, wird durch die für den Haushaltsvorstand zu zahlende Kopfpauschale vergütet.

(7) Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung nach den Absätzen 2 bis 6 entstehen, werden ihnen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Existenzsicherung vierteljährlich erstattet. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe und Bemessungsgrundlage der den Krankenkassen zu erstattenden, angemessenen Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand für den Personenkreis nach Absatz 2.

(8) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene schließen eine Rahmenvereinbarung über die medizinische Versorgung von Empfängern, die voraussichtlich weniger als einen Monat ununterbrochen Hilfe von einem Träger der Existenzsicherung beziehen.“

Artikel 7

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 276a ersetzt durch die Angabe „(entfallen)“.
2. In § 3 Satz 1 Nr. 3 werden das Komma vor dem Wort „Arbeitslosengeld“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „des Zwölften Buches“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorstehende Komma gestrichen.
5. In § 21 Abs. 4 werden das Komma vor dem Wort „Arbeitslosengeld“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
6. In § 58 Abs. 4 werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorhergehende Komma gestrichen.
7. In § 74 werden in Nummer 1 die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
8. In § 109a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 des Zwölften Buches“ ersetzt.
9. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Buchstabe a wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 2 Buchstabe b wird Nummer 2 Buchstabe a.
10. In § 170 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Beziehern von Arbeitslosenhilfe“ und das vorhergehende Komma gestrichen.
11. § 173 Satz 2 wird aufgehoben.
12. In § 236 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
13. In § 236a Satz 5 Nr. 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
14. In § 237 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
15. In § 237a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
16. In § 263 Abs. 2a Nr. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
17. § 276a wird aufgehoben.
18. In § 299 Satz 2 wird die Angabe „§ 15b des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 40 des Zwölften Buches“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Personen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches oder des Zwölften Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit oder eines Trägers der Existenzsicherung oder einer von ihm beauftragten Stelle nach dem Zwölften Buch nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen.“
2. In § 45 Abs. 1 Nr. 2, in § 47 Abs. 2 und in § 52 Nr. 2 werden jeweils das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorangestellte Komma gestrichen.

3. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
4. In § 125 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch“ ersetzt.
5. § 129 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die von Trägern der Existenzsicherung oder von ihnen beauftragten Stellen nach dem Zwölften Buch durchgeführt werden.“

Artikel 9

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn durch die Förderung des Kindes in Tagespflege die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten, die Leistungen nach dem Zwölften Buch erhalten, sichergestellt werden kann.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Dem § 24 werden folgende Sätze angefügt:
„Plätze in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder Satz 3 sind vorrangig für Kinder zur Verfügung zu stellen, bei denen die Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind. Das Gleiche gilt für Kinder, deren Personensorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, wobei insbesondere Kinder zu berücksichtigen sind, deren Personensorgeberechtigte laufende Leistungen nach dem Zwölften Buch erhalten.“
4. In § 35a Abs. 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 40 und 41 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 3 und 4 Satz 1 und den §§ 58 und 59 Abs. 2 des Zwölften Buches“ ersetzt.
5. In § 40 Satz 1 wird die Angabe „§§ 36, 36a, 36b und 37 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§§ 52 bis 55 des Zwölften Buches“ ersetzt.
6. § 45 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 und 4 werden jeweils die Angaben „§ 93 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angaben „§ 94 des Zwölften Buches“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „§§ 93 bis 94 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§§ 94 und 99 des Zwölften Buches“ ersetzt.

7. In § 90 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§§ 76 bis 79, 83 und 84 des Zwölften Buches“ ersetzt.
8. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Angaben
 - aa) „§§ 79, 84, 85 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§§ 79, 83, 84 des Zwölften Buches“,
 - bb) „§§ 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 86 und § 87 des Zwölften Buches“ und
 - cc) „§ 79 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 79 Abs. 1 des Zwölften Buches“
 ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§§ 79, 83 und 84 des Zwölften Buches“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Angaben
 - aa) „§§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§§ 76 bis 78 des Zwölften Buches“ und
 - bb) „§ 85 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 84 des Zwölften Buches“
 ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ jeweils durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 1 des Zwölften Buches“ ersetzt.
4. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „nach Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „nach dem Kapitel 12 des Zwölften Buches“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 93a Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 2 des Zwölften Buches“ ersetzt.
5. § 42 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. im Übrigen die Träger der Existenzsicherung unter den Voraussetzungen des Zwölften Buches.“
6. In § 43 Satz 4 wird die Angabe „§ 41 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 1. August 1996 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 2 des Zwölften Buches“ ersetzt.

7. In § 62 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ und das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Hilfe zur Existenzsicherung“ ersetzt.
8. In § 73 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „§ 19 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 18 des Zwölften Buches“ ersetzt.
9. In § 137 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 3 des Zwölften Buches“ ersetzt.
10. § 145 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3a des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zwölften Buches“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „dem Zwölften Buch“ ersetzt und die Wörter „die Arbeitslosenhilfe oder“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
2. In § 71 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „oder die Gewährung von Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
3. In § 116 Abs. 1, 2, 5, 7 und 8 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
4. In § 116 Abs. 3 werden das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ und das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 sowie Absatz 4 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ jeweils durch die Wörter „Zwölftes Buch“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorangestellte Komma gestrichen.
3. In § 26a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zum Lebensunterhalt“ durch die Wörter „zur Existenzsicherung“ und das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch“ ersetzt.
4. In § 43a wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 2 des Zwölften Buches“ ersetzt.
5. § 75 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ ersetzt.
6. In § 76 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
7. In § 80 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
8. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ und das Wort „Sozialhilfeträgern“ durch die Wörter „Trägern der Existenzsicherung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ ersetzt.
9. § 85 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ und das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ ersetzt.
10. In § 86 Abs. 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
11. In § 87a Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Sozialhilfeempfänger“ durch die Wörter „Empfänger von Hilfen zur Existenzsicherung“ und das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ ersetzt.
12. In § 88 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
13. In § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
14. In § 91 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
15. In § 92 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
16. In § 92a Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.

17. In § 97b wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
18. In § 113 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
19. In § 114 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträgers“ durch die Wörter „Trägers der Existenzsicherung“ ersetzt.
20. § 115 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträgern“ durch die Wörter „Trägern der Existenzsicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträgers“ durch die Wörter „Trägers der Existenzsicherung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfeempfängern“ durch die Wörter „Empfängern von Hilfe zur Existenzsicherung“ und das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
21. In § 118 Abs. 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.

Teil 3

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Artikel 13

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 8 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird der Satzteil „sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören“ ersetzt durch den Satzteil „sofern sie nicht Träger der Existenzsicherung ist, auch dieser zu hören“.

Artikel 14

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

In § 59 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) geändert worden ist, werden die Wörter „die Arbeitslosenhilfe,“ durch die Wörter „die Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Anordnung über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe durch das Bundesverwaltungsamt

Abschnitt I der Anordnung über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe durch das Bundesverwaltungsamt vom 22. Juni 1962 (BAnz. Nr. 124) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 147 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815)“ durch die Angabe „§ 137 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 119 und 146 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§§ 117 und 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Altenpflegegesetzes

In § 24 Satz 3 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen

In § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutz herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 215-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, werden die Wörter „Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorgeunterstützung“ ersetzt durch die Wörter „Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“.

Artikel 18

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Nr. 4 werden die Wörter „oder die Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Satzteil „und insoweit, als ihm Arbeitslosenhilfe für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf den Bund“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

nummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung zur Durchführung des § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“.
2. In § 1 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Bewertung von Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Kost, Wohnung und sonstige Sachbezüge), sind die auf Grund des § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Sozialversicherung zuletzt festgestellten Werte der Sachbezüge maßgebend; soweit der Wert der Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zu Grunde zu legen. Die Verpflichtung, den notwendigen Lebensunterhalt im Einzelfall nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen, bleibt unberührt.“
4. In § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 12 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung

Die Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung nach § 62 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe-Verordnung“.
2. In den §§ 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 12 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. In § 13a Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 3, 7 und 9 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 3, 7 und 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 41 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 24. Januar 2001 (BGBl. I S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung zur Durchführung des § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes, insbesondere nach § 15a“ durch die Angabe „Kapitel 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch insbesondere nach § 35“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988

(BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung zur Durchführung des § 86 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 86 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches sind,

1. wenn Leistungen nach dem Zwölften Buch vom Vermögen des Hilfe Suchenden abhängig sind,
 - a) bei der Hilfe zur Existenzsicherung nach Kapitel 6 des Zwölften Buches 1 279 Euro, jedoch 2 301 Euro bei Hilfe Suchenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei voll Erwerbsgeminderten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern,
 - b) bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Kapitel 7 des Zwölften Buches 2 301 Euro, im Falle der §§ 63 und 67 Abs. 3 des Zwölften Buches jedoch 4 091 Euro, zuzüglich eines Betrages von 256 Euro für jede Person, die vom Hilfe Suchenden überwiegend unterhalten wird,
2. wenn die Leistung nach dem Zwölften Buch vom Vermögen des Hilfe Suchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist, der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 614 Euro für den Ehegatten und eines Betrages von 256 Euro für jede Person, die vom Hilfe Suchenden oder seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird,
3. wenn die Leistungen nach dem Zwölften Buch vom Vermögen eines minderjährigen unverheirateten Hilfe Suchenden und seiner Eltern abhängig ist, der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 614 Euro für einen Elternteil und eines Betrages von 256 Euro für den Hilfe Suchenden und für jede Person, die von den Eltern oder vom Hilfe Suchenden überwiegend unterhalten wird.

Im Falle des § 63 Abs. 3 und des § 67 Abs. 3 des Zwölften Buches tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Betrages von 614 Euro ein Betrag von 1 534 Euro, wenn beide Eheleute (Nummer 2) oder beide Elternteile (Nummer 3) blind oder behindert im Sinne des § 76 Abs. 3 Nr. 2 des Zwölften Buches sind.

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 das Vermögen nur eines Elternteils zu berücksichtigen, so ist der Betrag von 614 Euro, im Falle der §§ 63 und 67 Abs. 3 des Zwölften Buches von 1 534 Euro, nicht anzusetzen. Leben im Falle von Leistungen nach Kapitel 7 des Zwölften Buches die Eltern nicht zusammen, so ist das Vermögen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der Hilfe Suchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, so ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 anzuwenden.“

3. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§ 92a Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches“ ersetzt.
4. In § 3 wird die Angabe „§ 152 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 140 des Zwölften Buches“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4050), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung zur Durchführung des § 115 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Datenabgleichsverordnung nach dem SGB XII – DAV/SGB XII –)“.
2. In § 1 wird die Angabe „§ 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 115 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches“.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zwölften Buches“.
4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 117 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 115 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Leistungen der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Hilfen zur Existenzsicherung“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1, § 10 Satz 1, 3 und 4, §§ 14, 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Sozialhilfeempfänger“ durch die Wörter „Empfänger von Hilfen zur Existenzsicherung“ ersetzt.
7. Die Überschrift zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„Abgleich nach § 115 Abs. 1 des Zwölften Buches“.
8. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorangestellte Komma gestrichen.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Abgleich nach § 115 Abs. 2 des Zwölften Buches“.

- b) Das Wort „Sozialhilfeträger“ wird durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ ersetzt.
10. In der Anlage 1 wird das Wort „Sozialhilfeträger“ jeweils durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ und das Wort „Sozialhilfeträgers“ durch die Wörter „Trägers der Existenzsicherung“ ersetzt.
11. In der Anlage 3 wird die Angabe „BSHG“ jeweils durch die Angabe „SGB XII“ ersetzt.
12. In den Anlagen 4 und 5 werden das Wort „Sozialhilfeträger“ jeweils durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ und das Wort „Sozialhilfeträgers“ durch die Wörter „Trägers der Existenzsicherung“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Heimgesetzes

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 7, § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „des Abschnitts 7 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „des Kapitels 12 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „nach dem Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „nach dem Kapitel 12 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 11 werden in Satz 2 das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ und in Satz 3 das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 5 Satz 1 werden das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „nach Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „nach Kapitel 12 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 4 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölftes Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 8 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
9. In § 20 wird in Absatz 1 das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ und in Absatz 7 wird die Angabe „§ 95 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 100 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Fall der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers

In § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Fall der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553) wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

In § 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018, 1972 I S. 2045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, werden die Angabe „dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815, 1875)“, gestrichen und nach den Wörtern „dem Dritten“ die Wörter „und Zwölften“ eingefügt.

Artikel 27

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 122 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 121 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 90 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) § 115 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Buchstaben e und f aufgehoben.
- b) In Absatz 4 werden die Buchstaben b und c und Satz 3 aufgehoben.

Artikel 28

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 18c Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält oder“.

Artikel 29

Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen

§ 1 Nr. 10 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2003 (BGBl. I S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach der Angabe „Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1)“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- Die Angabe „Arbeitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2)“ wird gestrichen.

Artikel 30

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

§ 14 Abs. 1 Nr. 4 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält oder“.

Artikel 31

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414) wird wie folgt gefasst:

- „3. ein Wohnungsinhaber
- a) laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder
- b) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes erhält und daneben keine Einkünfte erzielt werden, bei deren Berücksichtigung eine Ausgleichszahlung zu leisten wäre;“.

Artikel 32

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690), wird wie folgt geändert:

- In § 21 Abs. 2 Nr. 7 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- In § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird der Satzteil „zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach den §§ 190 bis 195 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch den Satzteil „zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

In § 11 Abs. 4 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, werden das Komma nach dem Wort „Bemessungsentgelts“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und das bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigende Einkommen“ gestrichen.

Artikel 34

Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2000 (BGBl. I S. 775), wird wie folgt geändert:

- In § 3a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 3b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 111 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 111 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 6 Nr. 1 werden die Wörter „dem Bundessozialhilfegesetz und“ gestrichen und nach dem Wort „Dritten“ die Wörter „und Zwölften“ eingefügt.

Artikel 35

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

§ 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 84 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 36

Änderung des Entschädigungsrentengesetzes

In § 4 Satz 2 des Entschädigungsrentengesetzes vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 76 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ wird durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1 Nr. 1, § 82 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 1 Nr. 1, § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 96 Abs. 1, § 97 des Bundessozialhilfegesetzes)“ durch die Angabe „(§ 101 Abs. 1 und 2 und § 102 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Ausländergebührenverordnung

§ 10 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), die zuletzt durch Artikel 29 des

Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen geboten ist.“

Artikel 39

Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG

§ 8 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Hilfe zur Existenzsicherung“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „den Kapiteln 7 und 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung des Ausländergesetzes

In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, werden die Wörter „oder noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 41

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

In § 8 Abs. 3 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 3142) geändert worden ist, wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt und die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 42

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 22 der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 43**Änderung des Konsulargesetzes**

In § 5 Abs. 6 Satz 1 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 44**Änderung des Mikrozensusgesetzes**

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), das durch Artikel 3 Abs. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird in Buchstabe c das Wort „Sozialhilfe“ jeweils durch die Wörter „Hilfe zur Existenzsicherung“ ersetzt und in Buchstabe i das Komma nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ und die Angabe „-hilfe“ gestrichen.

Artikel 45**Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung**

Die Beratungshilfевordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Im Vordruck für den Antrag auf Beratungshilfe (Anlage 1 der Beratungshilfевordruckverordnung) wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 46**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 4410), wird wie folgt geändert:

1. § 115 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2, 2a des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2, 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 werden die Angaben „§ 82 des Bundessozialhilfegesetzes“ jeweils durch „§ 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 88 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 646 Abs. 1 Nr. 12 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 89 Abs. 3 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. In § 850f Abs. 1 Buchstabe a wird die Angabe „Abschnitte 2 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „Kapitel 6 und 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 47**Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung**

§ 1 Abs. 2 der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Sozialhilfe“ durch „Existenzsicherung“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „§ 89 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 89 Abs. 3 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. Im Antragsformular auf Festsetzung von Unterhalt (Anlage 1 der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung) wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 48**Änderung der Prozesskostenhilfевordruckverordnung**

Die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Im Formular zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Anlage zur Prozesskostenhilfевordruckverordnung) wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In Abschnitt D wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Sozialamt“ durch die Wörter „Träger der Existenzsicherung“ ersetzt.
4. In Abschnitt E der Anlage wird die Angabe „Arbeitslosenhilfe mtl.“ gestrichen.

Artikel 49**Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

In § 44 Abs. 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3954) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 50**Änderung der Kostenordnung**

In § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 2 Nr. 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 51**Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.

Artikel 52**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

In § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) geändert worden ist, wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Hilfe zur Existenzsicherung“ ersetzt.

Artikel 53**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), wird wie folgt geändert:

1. § 1836c wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Angaben
 - aa) „§ 84 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 83 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und
 - bb) „§§ 76, 79 Abs. 1, 3, § 81 Abs. 1 und § 82 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§§ 76, 79 Abs. 1, 3, § 80 Abs. 1 und § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 88 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 1836e Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 92c Abs. 3 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 54**Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Nr. 7 und 8 werden wie folgt gefasst:
 - „7. die Leistungen der laufenden Hilfe zur Existenzsicherung nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Betrag übersteigen, nach § 32 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch anrechnungsfrei gestellte Beträge sind vom verbleibenden Rest abzusetzen; soweit die Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 der sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ergebende Betrag bereits nach Nummer 8 mindernd berücksichtigt sind, werden die Kosten oder der Betrag nicht nochmals mindernd berücksichtigt,
 8. die Leistungen der Hilfe zur Existenzsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme des Zuschlags von 15 vom Hundert nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Betrag übersteigen,“.
2. In § 31 werden in Absatz 1 Nr. 1 die Wörter „Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt durch die Wörter „Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ und in Absatz 5 Satz 1 das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Hilfe zur Existenzsicherung“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 9 werden die Wörter „§ 122 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 121 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfebeseid“ durch die Wörter „Bescheid über die Hilfe zur Existenzsicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 122 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 121 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „zum Lebensunterhalt“ durch die Wörter „zur Existenzsicherung“ ersetzt.

6. § 34 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der nach Absatz 1 den Ländern verbleibenden Hälfte übernimmt der Bund ab dem 1. März 2003 jährlich einen Festbetrag in Höhe von 409 Millionen Euro, der auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil, die sie jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr dem Bund mitteilen, aufgeteilt wird. Die Höhe des Festbetrages ist alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2004, auf Grund der den Kreisen und kreisfreien Städten

1. als Träger der Existenzsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

- a) wegen der Nichtheranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern nach § 75 Abs.1 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- b) auf Grund der Nichtanwendung von § 41 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- c) gemäß § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und

2. als Träger der Existenzsicherung gemäß der statistischen Erfassung nach § 125 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

unmittelbar entstandenen Mehrausgaben zu überprüfen. Übersteigen oder unterschreiten die Mehrausgaben die Höhe des am Stichtag geltenden Festbetrages um mehr als 10 vom Hundert, ist der künftige Festbetrag entsprechend anzupassen.“

Artikel 55

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Nummer 2 der Anlage 7 zu § 9 Nr. 3 wird aufgehoben.

Artikel 56

Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt durch die Wörter „laufende Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“

und die Worte „Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungs-gesetz“ gestrichen.

2. In Nummer 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

In § 4a Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972) wird die Angabe „§ 90 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 58

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Zwischenüberschrift des Vierten Teils nach dem Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. In § 82 Abs. 3 Buchstabe a wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 86a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt nicht“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung des Zivildienstgesetzes

In § 48 Abs. 3 Buchstabe a des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2003 (BGBl. I S. 657) geändert worden ist, wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung der Abgabenordnung

§ 53 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 die Angabe „des Regelsatzes im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die An-

gabe „der Pauschbeträge im Sinne der §§ 44 und 45 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. In Satz 5 wird die Angabe „Leistungen der Sozialhilfe“ durch die Angabe „Leistungen der Existenzsicherung“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990

In § 28 Abs. 1 Satz 6 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, wird das Komma nach dem Wort Sozialversicherung durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 62

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Arbeitslosenhilfe“ und das nachstehende Komma gestrichen.
 - b) In Nummer 2a werden die Wörter „und die Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - c) Nach Nummer 69 wird folgende Nummer 70 angefügt:

„der Lohnzuschlag nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Aktivierung des Niedriglohnssektors.“
2. § 32b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das nachstehende Komma gestrichen.
 - b) In Buchstabe d werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
3. In § 75 Abs. 1 werden die Wörter „Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über die Hilfen zur Existenzsicherung“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

In § 65 Abs. 2 Satz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) geändert worden ist, wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 3 Nr. 20 Buchstabe c des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

In § 4 Nr. 16 Buchstabe d des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

1. § 276 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 letzter Halbsatz wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Hilfe“ und das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „Trägern der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Trägern der Existenzsicherung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und in Satz 4 das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 letzter Halbsatz wird die Angabe „§ 96 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 287 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
3. § 292 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Verhältnis zur Hilfe zur Existenzsicherung,
 zur Kriegesopferfürsorge
 sowie zur Arbeitslosenversicherung“
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird die Angabe „Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „dem Kapitel 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Wörter „Hilfe zum Lebensunterhalt“ durch die Wörter „Hilfe zur Existenzsicherung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Hilfe nach dem Kapitel 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „Hilfe zum Lebensunterhalt“ durch die Wörter „Hilfe nach dem Kapitel 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „dem Kapitel 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „dem Kapitel 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Angabe „§ 28“ durch „§ 48“ ersetzt.

- g) In Absatz 6 werden die Wörter „das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Zahlungen von Arbeitslosengeld“ ersetzt.

- h) § 363 wird wie folgt gefasst:

„§ 363

Schutz gegen Inanspruchnahme aus Leistungen
 nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Ist der Unterhaltsanspruch eines Unterhaltsberechtigten, dem Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt worden ist, auf den Träger der Existenzsicherung übergegangen, darf wegen dieses Anspruchs die Zwangsvollstreckung gegen den Unterhaltsverpflichteten nicht betrieben werden, wenn dieser Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter ist und wenn durch die Zwangsvollstreckung die Neugründung oder Sicherung einer Existenz gefährdet würden.“

Artikel 67

Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

In § 16 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306) geändert worden ist, wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der Arbeitslose binnen vier Wochen nach Beendigung des Entwicklungsdienstes, einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.“

2. In § 23b Abs. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 69

Änderung der Hörgeräteakustikermeisterverordnung

In § 1 Abs. 2 Nr. 11 der Hörgeräteakustikermeisterverordnung vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 895) wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 70**Änderung der
Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung**

In § 9 Nr. 4 der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1704) geändert worden ist, wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 71**Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**

In § 11 Nr. 3 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Arbeitslosenversicherung“ das Komma und die Wörter „der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen sowie die Wörter „der Sozialhilfe“ durch die Wörter „an Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 72**Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien**

In § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird das Komma vor den Wörtern „der Arbeitslosenversicherung“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 73**Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes**

In § 23 Abs. 3 Satz 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, werden die Wörter „und der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 74**Änderung der
Verordnung über die Berufsausbildung
zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung**

In § 3 Nr. 7.2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und in der Anlage I Nr. 7.2 sowie Anlage II Nr. 7.2, jeweils zum Ersten, Zweiten und Dritten Ausbildungsjahr, der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 739) ist das Wort „Arbeitslosenhilfe“ jeweils durch die Wörter „Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen.

Artikel 75**Änderung des Vorruhestandsgesetzes**

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 76**Änderung des Altersteilzeitgesetzes**

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das vorstehende Komma gestrichen.

Artikel 77**Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes**

In § 6 Abs. 1 des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, wird in Satz 1 das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt und in Satz 2 werden die Worte „der Arbeitslosenhilfe sowie“ gestrichen.

Artikel 78**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 Satz 1 und § 16b Abs. 5 Buchstabe c wird die Angabe „, Arbeitslosenhilfe und das anschließende Komma“ jeweils gestrichen.
2. In § 25f Abs. 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2 und 3, § 89 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 2 und 3, § 87 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 26c Abs. 10 Satz 7 wird die Angabe „§ 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. § 27a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „Kapitels 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 27d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „Kapitel 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden in Buchstabe a die Angabe „§ 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 80 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und in Buchstabe b wird die Angabe „§ 81 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe a oder b des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 76 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Angabe „§ 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Nr. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 64b Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ jeweils durch die Wörter „Hilfe zur Existenzsicherung“ ersetzt.

Artikel 80

Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge

Die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 3 werden die Wörter „Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz“ jeweils ersetzt durch die Angabe „Pauschbetrages nach der auf Grund des § 44 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnung“.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „Regelsätze“ durch das Wort „Pauschbeträge“ ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 und § 24 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 3 und 5 Satz 1 werden die Wörter „Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz“ durch die Angabe „Pauschbetrages nach der auf Grund des § 44 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Regelsatzes“ durch das Wort „Pauschbetrages“ ersetzt.
4. In § 26 wird das Wort „Pauschbetrag“ ersetzt durch das Wort „Betrag“ und werden die Wörter „Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt durch die Angabe „Pauschbetrages nach der auf Grund des § 44 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnung“.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 und § 24 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 und § 24 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
6. In § 51 Satz 2 werden die Angabe „§ 25 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „21 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 29a des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 51 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. § 53 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 81

Änderung des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung

In § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung (Artikel 4 des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgenrechtssetzen) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2101) wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 82

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Arbeitslosenhilfe“ und das anschließende Komma gestrichen.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Satzteil „sowie von Sozialhilfe ist § 15b des Bundessozialhilfegesetzes“ durch den Satzteil „sowie von Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird der Satzteil „der Nachrang der Sozialhilfe und insbesondere auch § 18 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch den Satzteil „der Nachrang der Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und insbesondere auch § 12 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 83

Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes

Artikel 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 220 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2002 I S. 2972), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird in Nummer 4 die Angabe „§ 69a des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und in Nummer 5 die Angabe „§ 69b Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 84

Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739) wird die Angabe „§ 76 Abs. 2a Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 3 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 85

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

In § 18 Abs. 1 Satz 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1000) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 86

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe e werden die Wörter „§ 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe f des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. von den Zulassungsbehörden für Prüfungen nach § 115 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe f des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.“

2. In § 39 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 91 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 87

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

§ 9a der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574, 2003 I S. 276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Existenzsicherung“ ersetzt.
2. Die Angabe „§ 117 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes“ wird durch die Angabe „§ 115 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Teil 4

Schluss- und Übergangsvorschriften

Artikel 88

Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird aufgehoben. Artikel 1 § 117 bleibt unberührt.

Artikel 89

Aufhebung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310, 1335), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462), wird aufgehoben.

Artikel 90

Aufhebung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734), zuletzt geändert durch Artikel 11

des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607), wird aufgehoben.

Artikel 91

Aufhebung der Achten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Die Achte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1509), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird aufgehoben.

Artikel 92

Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Juni 1974 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird aufgehoben.

Artikel 93

Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 12. Mai 1975 (BGBl. I S. 1109), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird aufgehoben.

Artikel 94

Weitergeltung von Rechtsverordnungen

Die auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes erlassenen und weiterhin geltenden Rechtsverordnungen können nach Maßgabe der in diesem Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen geändert und aufgehoben werden.

Artikel 95

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf dem Dritten Teil beruhenden Änderungen von Rechtsverordnungen und Anordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 96

Übergangsregelung zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch

Für Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitslosenhilfe bewilligt wurde, gelten die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für die Dauer der Bewilligung weiter.

Artikel 97

Übergangsregelung zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Für Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitslosenhilfe bewilligt wurde, gelten die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für die Dauer der Bewilligung weiter.

Artikel 98

Übergangsvorschrift zum Siebten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Für Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von Trägern der Sozialhilfe bewilligt wurden, gilt § 129 Abs. 1 Nr. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter.

(2) Für Personen, denen vor Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes Arbeitslosenhilfe bewilligt wurde, gelten die Vorschriften des Siebten Buches in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für die Dauer der Bewilligung weiter.

Artikel 99

Stadtstaatenklausel

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können zur Anpassung an ihren besonderen Verwaltungsaufbau abweichen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Träger der Existenzsicherung und die Errichtung von Vermittlungsagenturen.

Artikel 100

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 5, § 62, § 72 Abs. 5, § 76 Abs. 4, § 80 Abs. 5, § 86 Abs. 4, § 98 Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 115 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 Satz 5, § 117 Abs. 8 Satz 2, § 129, § 132 Satz 2, § 139 und Artikel 6 Nr. 9, soweit es um den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 264 Abs. 7 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geht, treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes ist es, Menschen in Notlagen zu helfen, die Beschäftigungssituation insbesondere für gering qualifizierte Hilfe Suchende zu verbessern und die Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis nachhaltig abzubauen. Dabei kommt der Zusammenführung von Betreuung, Qualifizierung, Vermittlung und Leistungsgewährung für die Hilfe Suchenden in kommunal betriebenen Vermittlungsagenturen zentrale Bedeutung zu. Der Vorrang von Arbeit, Qualifizierung und gemeinnütziger Beschäftigung vor dem Bezug von Geldleistungen soll sicherstellen, dass die Beschäftigungsfähigkeit unabhängig von den aktuellen Beschäftigungschancen erhalten oder erhöht wird.

Durch die deutliche Absenkung oder den Wegfall der öffentlichen Geldleistungen bei der Ablehnung zumutbarer Arbeit durch erwerbsfähige, nicht erwerbstätige Personen und parallele Einführung eines kommunalen Beschäftigungsangebots werden die Hilfe suchenden Personen im viel stärkeren Maße als bisher aktiviert; gleichzeitig verlieren die öffentlichen Leistungen den Charakter einer faktischen Lohnuntergrenze, die eine marktgerechte Lohnspreizung für gering qualifizierte Arbeit bislang verhinderte.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Lohnfreistellungen und Lohnzuschläge sollen insbesondere dazu führen, dass Beschäftigte in gering qualifizierter Arbeit in der Summe aus erzielttem Arbeitseinkommen und staatlicher Unterstützung über ein höheres Haushaltseinkommen verfügen als bei der überkommenen Sozialhilfe.

Unabdingbare Voraussetzung für ein effektives Hilfesystem, wirksame Arbeitsanreize und den Abbau überflüssiger Doppelregelungen sowie von Bürokratie ist die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und die Zuweisung aller Vermittlungs-, Beratungs- und Leistungsaufgaben an die kreisfreien Städte und Landkreise.

Kompetenzen der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere bei der bundesweiten Erfassung offener Stellen und der Anwendung aktivierender arbeitsmarktpolitischer Instrumente sollen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Trägern der Existenzsicherung und der Arbeitsverwaltung genutzt werden. Unter Wahrung der kommunalen Trägerschaft der Leistungen für Hilfe suchende Erwerbslose, die keinen Anspruch mehr auf Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung haben, soll von beiden Seiten vor Ort eng kooperiert werden.

Die finanziellen Mehraufwendungen, die durch die Verlagerung von Aufgaben auf die Träger der Existenzsicherung zukommen werden, müssen konsequenterweise durch Bundesmittel kompensiert werden, da der Bund von dieser Aufgabe entlastet wird. Die Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 106b und § 133 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sehen deshalb eine Bundesleistung vor, die nicht nur die originären Transferleistungen berücksichtigt, die der Bund bereits nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 4 GG für die alte Rechtslage zu tragen hatte, sondern auch einen Teil der Verwaltungskosten, die den Ländern und letztlich den Kommunen durch die Aufgabenverlagerung entstehen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu § 1

Die Vorschrift fasst zum einen die Bestimmungen der §§ 1 und 8 BSHG zusammen, setzt aber in ihrer Formulierung darüber hinausgehend gleich zu Anfang des neuen Zwölften Buches ein deutliches Zeichen: Eine staatliche Hilfeleistung wird nicht um ihrer selbst willen gewährt, sondern hat immer das Ziel vor Augen, den Hilfeempfänger zu befähigen, künftig selbständig und ohne Transferleistungen zu leben.

Zu § 2

§ 2 ist identisch mit § 2 BSHG. Alle Sozialleistungen müssen sich stets am Grundsatz der Subsidiarität messen lassen. Wo sich der Einzelne selbst helfen kann, muss sich der Staat zurückziehen. Wo sich der Einzelne aus eigener Kraft nicht mehr helfen kann, hat ihn die staatliche Gemeinschaft auf dem Weg in ein eigenständiges Leben ohne staatliche Geldleistungen wirksam zu unterstützen.

Zu § 3

Die Regelung entspricht § 3 BSHG, in Absatz 1 wird die Überwindung der Hilfebedürftigkeit und das Erreichen einer eigenverantwortlichen Lebensführung ausdrücklich verankert. Dass sich die Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles richtet, ist eine Selbstverständlichkeit. Doch erst das neue Hilfesystem, in dem die besonderen persönlichen Chancen und Hindernisse der Hilfe suchenden Person umfassend analysiert und in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden, setzt die Forderung des § 3 effektiv um.

Zu den §§ 4 bis 8

Die Regelungen der §§ 3a bis 7 BSHG wurden bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert übernommen.

Zu § 5

Durch die Einordnung bisheriger Bestimmungen des BSHG in das Sozialgesetzbuch finden Vorschriften des SGB I unmittelbar Anwendung. So besteht ein Anspruch auf Hilfe nach § 38 SGB I für Hilfe suchende Personen, soweit dieses Buch bestimmt, dass die Hilfe zu gewähren ist.

Zu § 6

Wie vor.

Zu § 7

Wie vor.

Zu § 8

Wie vor.

Zu § 9

Durch die Erwähnung der Vermittlungsagenturen wird das neue Konzept dieses Gesetzes unterstrichen, wonach nicht mehr lediglich die Auszahlung von Geldleistungen, sondern die Vermittlung in Arbeit im Vordergrund steht.

Zu § 10**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 2

Die Vielfalt nichtstaatlicher Unterstützungseinrichtungen ist als eine Bereicherung einer solidarischen Gesellschaftsordnung stets zu beachten und zu fördern. Monopole bei der Erbringung sozialer Leistungen gibt es nicht.

Zu den Absätzen 3, 4

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 5

Der Grundsatz der Subsidiarität hat im besonderen Maße organisationsrechtliche Bedeutung. Dies stellt Absatz 5 heraus.

Zu Absatz 6

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 7

Neben den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sollen allgemein geeignete Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragt werden. Private Dritte können zum Beispiel von den Kommunen mit Aufgaben dieses Buches beliehen werden.

Zu § 11**Zu Absatz 1**

In bewusster Abkehr von den alten sozialhilferechtlichen Paradigmen setzt das SGB XII die anzustrebende Erwerbstätigkeit auch in der Reihenfolge der Vorschriften in den Vordergrund. Voraussetzung ist die Erwerbsfähigkeit der Hilfe suchenden Person, die sich allein nach der rentenversicherungsrechtlichen Vorschrift ergibt. Erwerbsunfähig sind demnach nur solche Hilfe suchende Personen, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Personen mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Auf die umfangreiche versicherungsrechtliche Rechtsprechung kann die Praxis zurückgreifen.

Zu Absatz 2

Fragen von Darlegungs- und Beweislast müssen sich an der in der Wirklichkeit vorzufindenden Regel orientieren. Die Regel ist, dass grundsätzlich jeder seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit finanzieren muss. Die Ausnahme ist ein persönliches Unvermögen dazu. Deshalb ist es nur gerecht, dass derjenige, der staatliche Unterstützung

ohne Gegenleistung (Beschäftigung) verlangt, seine Erwerbsunfähigkeit darlegen und beweisen muss.

Zu § 12**Zu Absatz 1**

Die Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist eine zentrale Forderung dieses Gesetzes. Sie fand sich bereits in § 18 Abs. 1 und 2 BSHG, erhält aber erst durch die neue Kombination von Arbeits- und Meldepflichten, das Angebot kommunaler Beschäftigung und die verschärften Zumutbarkeits- und Sanktionsregelungen echte Bedeutung für die Praxis.

Zu Absatz 2

Wer erwerbsfähig ist und keine Arbeit findet, muss, sofern es ihm nach den Zumutbarkeitsregeln in § 13 möglich ist, einer kommunalen Beschäftigung nachgehen oder an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Dazu sind von den Kommunen entsprechende Arbeiten anzubieten (vgl. §§ 18, 19). Wer kommunale Arbeit oder Qualifizierung verweigert, erhält keine Leistungen (vgl. § 21).

Zu Absatz 3

Generell gilt das Primat der Vollzeitbeschäftigung. Wer nur teilzeitbeschäftigt ist, muss sich bei der Vermittlungsagentur beschäftigungssuchend melden, will er weiter staatliche Ergänzungsleistungen beziehen. Die Vermittlungsagentur muss versuchen, die Hilfe suchende Person in eine Vollzeitbeschäftigung oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Gelingt das nicht, ist über die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bereits geleistete Teilzeittätigkeit hinaus kommunale Beschäftigung oder die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zwingend. Die Verweigerung ergänzender kommunaler Beschäftigung oder Qualifizierung wird nach § 21 sanktioniert.

Zu § 13

§ 13 hat eine ebenfalls zentrale Bedeutung für das neue Hilferrecht. Sie kombiniert die Zumutbarkeitskriterien aus § 18 Abs. 3 BSHG und dem Arbeitsförderungsrecht in vollzugsfähiger und gestrafter Form.

Zu Absatz 1

Der Katalog der nicht anzuerkennenden Gründe, weshalb eine Arbeit unzumutbar sei, ergänzt die Regelungen in § 18 Abs. 3 BSHG und vereinfacht die komplizierte Vorschrift des § 121 SGB III. Befristete Tätigkeit ist genauso zumutbar, wie ein Umzug oder eine getrennte Haushaltsführung.

Zu Absatz 2

An einer bundeseinheitlichen Regelung über zumutbare Pendelzeiten oder die Zumutbarkeit eines erforderlichen Umzugs gibt es kein gesamtstaatliches Interesse. Deshalb wird die Regelung der Materie den Ländern überlassen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Zumutbarkeit von Pendelzeiten in Ballungsgebieten genauso wie im gering besiedelten ländlichen Raum geregelt werden sollte.

Zu Absatz 3

Die Regelung ist eine Auffangklausel im Bereich der Zumutbarkeit. Die angesprochenen Personen werden häufig schon nicht erwerbsfähig im Sinne von § 11 sein. Die im alten § 18 Abs. 3 Satz 1 BSHG genannten weiteren Zumutbarkeitsrestriktionen können im Einzelfall und nach einer Einzelfallprüfung als „sonstiger wichtiger Grund“ eine Rolle spielen.

Zu Absatz 4

Erwerbsarbeit von Personensorgeberechtigten soll im Einklang mit dem Kindeswohl stehen. Die Erziehung der Kinder ist nach der grundgesetzlichen Werteentscheidung in erster Linie Elternrecht und Elternpflicht. Deshalb werden Hilfe suchende Väter und Mütter, die Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres erziehen und betreuen, nicht in eine Erwerbstätigkeit gezwungen. Wie bisher wird dagegen davon ausgegangen, dass Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres in Tageseinrichtungen und -pflege angemessen betreut werden können, so dass, zumindest im Umfang des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, bei weitergehenden Betreuungsangeboten entsprechend ausgedehnt eine Erwerbspflicht besteht. Die Zumutbarkeit geeigneter Teilzeitarbeit ist zu prüfen. Pflegeaufgaben und besondere Bedingungen, beispielsweise die Betreuung eines behinderten Kindes über drei Jahren, sind unter Würdigung des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Zu § 14

Die Regelung knüpft im Bereich der Zumutbarkeit an die Darlegungs- und Beweislastregel in § 11 Abs. 2 (Erwerbsfähigkeit) an. Dass Arbeit und kommunale Beschäftigung im Einzelfall unzumutbar ist, hat nicht der Staat darzulegen und zu beweisen, sondern der Hilfe Suchende.

Zu § 15**Zu Absatz 1**

Die Regelung kennt im BSHG keine Vorläufervorschrift. Sie war bereits eine zentrale Idee des OFFENSIV-Gesetzes. Eine wirksame Vermittlungstätigkeit der Vermittlungsagenturen ist nur gewährleistet, wenn die Hilfe suchende Person verpflichtet ist, sich beschäftigungssuchend zu melden. Nur so kann sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt oder in kommunale Beschäftigung gebracht bzw. ausreichend qualifiziert werden. Der Verstoß gegen die Meldepflicht ist in § 21 Abs. 1 mit dem Wegfall des Hilfeanspruchs sanktioniert. Die Meldepflicht gilt auch für diejenigen Hilfe suchenden Personen, die den Lohnzuschlag (vgl. § 31) zu einer niedrig entlohnten, vollzeitbeschäftigten Tätigkeit erhalten und damit den zumutbaren, zeitlichen Beschäftigungsumfang erfüllt haben. Da sie gleichwohl Sozialleistungen beanspruchen und erhalten, müssen sie der Vermittlungsagentur für eine Vermittlung zur Verfügung stehen. Die Meldepflicht gilt auch für Personen, denen nach § 13 Abs. 4 eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist.

Zu Absatz 2

Die regelmäßige Wiederholung der Meldung ist besonders wichtig. Nur so kann auf Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt wirksam reagiert werden und bleibt der persönliche

Bezug zwischen Vermittler und Klient bestehen. Regelmäßige Meldungen sind Voraussetzung für die Aktualisierung der Eingliederungsvereinbarung (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 4).

Zu Absatz 3

Dem Nachrangprinzip dieses Buches und der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Personen entsprechend ist die Mitwirkung und Eigeninitiative geboten und von der Hilfe suchenden Person der Vermittlungsagentur darzulegen. Verstöße gegen diese Mitwirkungspflichten sind regelmäßig gleichzeitig Verstöße gegen die Eingliederungsvereinbarung (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 3) und werden durch § 21 Abs. 3 sanktioniert.

Zu Absatz 4

Hier wird die Anzeige- und Bescheinigungspflicht für beschäftigungssuchend gemeldete Personen analog zu § 311 des Dritten Buches geregelt, wobei die ärztliche Bescheinigung abweichend von § 311 Satz 1 Nr. 2 bereits am ersten Werktag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen ist und nicht erst spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertags.

Zu Absatz 5

Hier wird die Nebeneinkommensbescheinigung für beschäftigungssuchend gemeldete Personen analog zu § 313 des Dritten Buches geregelt.

Zu § 16**Zu Absatz 1**

Auch die Eingliederungsvereinbarung wird als zentrale Idee des OFFENSIV-Gesetzes in das neue SGB XII übernommen. Hinter diesem Instrument steht der Wille, die Tätigkeit der Vermittlungsagentur auf eine den Besonderheiten des Einzelfalles angemessene und nachprüfbare Grundlage zu stellen. Gleichzeitig betont eine solche, vertragliche Vereinbarung Personalität und Selbstverantwortlichkeit der Hilfe suchenden Person. Alle persönlichen Chancen und Hindernisse der Hilfe suchenden Person sind in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen, auf ihrer Grundlage wird sie in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder in kommunale Beschäftigung, erforderlichenfalls auch in eine Qualifizierungsmaßnahme vermittelt. Die hoheitlichen Zuweisungen in kommunale Beschäftigungen oder Qualifizierungsmaßnahmen stellen Verwaltungsakte dar.

Eine Eingliederungsvereinbarung wird auch mit einer Hilfe suchenden Person abgeschlossen, der nach § 13 Abs. 4 eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist, um zukünftige, einer Erwerbstätigkeit entgegenstehende Hindernisse auszuräumen.

Zu Absatz 2

Die Eingliederungsvereinbarung ist in der Regel am ersten Tag der persönlichen Meldung abzuschließen. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Einzelheiten und Besonderheiten berücksichtigt werden können, ist die Eingliederungsvereinbarung baldmöglichst zu ergänzen. Da sich die Hilfe zur Existenzsicherung nach § 3 an den Besonderheiten des Einzelfalles orientiert, muss die Vermittlungsagentur

alle für die Lage des Einzelfalles bedeutsamen Informationen erfassen. Die Hilfe suchende Person hat dabei mitzuwirken.

Ob die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Schritte und Verpflichtungen eingehalten werden, ist monatlich bei der Meldung der Beschäftigungssuche nach § 15 Abs. 2 im Sinne einer Erfolgskontrolle zu überprüfen. Kommt die Hilfe suchende Person ihren festgelegten Verpflichtungen nicht nach, greift die Sanktionsregelung in § 21.

Die Eingliederungsvereinbarung ist aber nicht nur monatlich auf ihre Zielerreichung zu überprüfen, sondern darüber hinaus alle sechs Monate zu erneuern. Dabei sind erneut alle Besonderheiten des Einzelfalles, die Angemessenheit und Eignung der vorgesehenen Schritte auf dem Weg in die Erwerbstätigkeit sowie Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und die gesamten Lebensumstände der Hilfe suchenden Person in die Überprüfung mit einzubeziehen.

Zu Absatz 3

Die Eingliederungsvereinbarung stellt auf das individuelle Leistungsvermögen jeder erwerbsfähigen Hilfe suchenden Person ab. Sie ist als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Hilfe zur Existenzsicherung verbindlich und geht weit über den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 4 SGB III hinaus.

Durch Landesrecht kann Näheres zur Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung geregelt werden. Hier können Vorgaben zum Aufbau einer Eingliederungsvereinbarung (z. B. persönliche Daten, Stärken und Schwächen bezüglich Beschäftigungsfähigkeit, bisherige Eingliederungsmaßnahmen, Ziele, Aktivitäten-, Maßnahmen- und Zeitplan), zu den für die Ermittlung der Lage des Einzelfalles bedeutsamen Informationen, zu Differenzierungen in der Tiefe der Erhebungen (z. B. kann der Aufwand bei verhältnismäßig arbeitsmarktnahen Personen geringer gehalten werden als bei arbeitsmarktfernen Personen mit mehreren und schwieriger lösbaren Problemen und Vermittlungshemmnissen), zu Abfragen bei bzw. Absprachen mit anderen Sozialleistungsträgern und zur Rechtsfolgenbelehrung gemacht werden.

Zu Absatz 4

Bereits in der Vereinbarung ist die Hilfe suchende Person über die nach § 21 möglichen Sanktionen und den Verlust des Hilfeanspruchs zu belehren.

Zu Absatz 5

Alle Regelungen, die die Eingliederungsvereinbarung betreffen, sind für Vereinbarungen nach § 20 entsprechend anzuwenden.

Zu § 17

Zu Absatz 1

Den Trägern der Existenzsicherung, dies sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht Landesrecht nach § 101 etwas anderes bestimmt hat, wird die Vermittlung von Arbeit und Beschäftigung zur Pflicht gemacht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine unmissverständliche Zielhierarchie. Vor allem anderen sind die Hilfe suchenden Personen in eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Erst danach folgen Angebote kommunaler Beschäftigung oder von Qualifizierungsmaßnahmen.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Kommunale Beschäftigung ist immer nachrangig vor Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt. Das neue Recht geht aber davon aus, dass eine kommunal organisierte Beschäftigung immer noch besser ist als das bisherige staatlich alimentierte Nichtstun mit allen seinen bekannten Nachteilen für Qualifikation, Arbeitsgewöhnung und Motivation.

Deshalb sind die Kommunen verpflichtet für alle erwerbsfähigen Hilfe suchenden Personen, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Für beschäftigungssuchend gemeldete Personen, die keine Vollzeitarbeit finden können, sind ergänzende Arbeitsgelegenheiten in einem Umfang bis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit von vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten zu schaffen, zu deren Annahme diese Personen verpflichtet sind.

Die Arbeitsgelegenheiten können in den verschiedenen Bereichen und Abteilungen der Kommunalverwaltung, in kommunalen Eigenbetrieben, in sonstigen öffentlichen oder öffentlich geförderten Betrieben oder Einrichtungen, aber auch bei privatrechtlich organisierten Dritten aller Art geschaffen werden. Die geschaffenen Arbeitsgelegenheiten sollen die Arbeits- und Gütermärkte möglichst wenig verzerren, jedoch wurde auf abstrakte Forderungen wie Gemeinnützigkeit oder Zusätzlichkeit bewusst verzichtet. Entfallen ist außerdem die Mehraufwandsentschädigung aus § 19 Abs. 2 Satz 1 BSHG.

Nur durch die in § 19 Abs. 1 geregelten kommunalen Arbeitsgelegenheiten kann der Grundsatz verwirklicht werden, dass es künftig eine Transferleistung nur noch im Austausch mit einer Gegenleistung des Hilfeempfängers gibt. Allein dadurch kann auch der Schwarzarbeit von Hilfeempfängern ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden. Träger der Existenzsicherung, die keine ausreichende Zahl von Arbeitsgelegenheiten für kommunale Beschäftigung bereitstellen und deshalb erwerbsfähigen Hilfe suchenden Personen keine konkrete Beschäftigung anbieten können, sind auch nicht in der Lage, den Ausschluss des Leistungsanspruchs nach § 21 durchzusetzen.

Es gibt viele denkbare kommunale Arbeitsmöglichkeiten, etwa wenn es um mehr Sauberkeit und Sicherheit auf den Straßen, in Anlagen oder vor und in den Bahnhöfen geht. Denkbar ist z. B. auch die Ausweitung der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen, Büchereien, Bädern usw., der Einsatz kommunal Beschäftigter bei der Reinigung und Renovierung öffentlicher Gebäude, der Einsatz solcher Hilfeempfänger z. B. bei Sportvereinen zur Pflege der Sportanlagen, bei anderen gemeinnützigen Vereinen zur Ergänzung und Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit, aber auch bei privaten Dritten, z. B. ambulanten Pflegediensten zur Ergänzung der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung durch den Pflegebedürftigen nahe stehende Personen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe (§ 66).

Da die umfassende Pflicht der Kommunen zur Beschäftigung erwerbsfähiger Hilfeempfänger fast unvermeidbar zu einer Ausweitung der Aufgaben und Tätigkeiten führt, die Kommunen selbst organisieren und wahrnehmen, kann es zu Konflikten mit den kleinen und mittleren Unternehmen in der Region kommen. Lösungsmöglichkeiten müssen hier in enger Absprache mit den Betrieben vor Ort gefunden werden. Vor allem sollte versucht werden, die Potenziale zusätzlicher Aufträge weitgehend auszunutzen. Durch die kommunale Beschäftigung wird an vielen Stellen die Verwirklichung kommunaler Projekte möglich, die bisher wegen der Finanzlage zurückgestellt werden mussten. Bei der Renovierung öffentlicher Gebäude z. B. ist jedoch nicht nur die unqualifizierte Arbeit der Hilfeempfänger, sondern auch qualifizierte Facharbeit nötig, die nur von professionellen Betrieben geleistet werden kann. So ist ein arbeitsteiliges Vorgehen anzustreben: Der Fachbetrieb leistet die qualifizierte Arbeit und integriert die unqualifizierten Hilfeempfänger für die anfallenden Hilfsarbeiten in den Prozess der Leistungserstellung. Sie werden dazu per öffentlich-rechtlichem Verwaltungsakt herangezogen und dem Fachbetrieb zur Arbeitsleistung zugewiesen, ohne dass ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts oder eine Versicherungspflicht im Rahmen der Sozialversicherungen entsteht (§ 12 Abs. 2).

Wenn Hilfe suchende Personen in einem durch Verwaltungsakt konstituierten und bezüglich Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitszeit und Arbeitsort hinreichend bestimmten öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis Dritten zugewiesen werden sollen, ist von der Vermittlungsagentur mit dem Dritten zuvor ein Dienstvertrag als Rahmenvertrag gemäß § 611 BGB abzuschließen. In diesem Rahmen-Dienstvertrag werden Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitszeit und Arbeitsort sowie das fachliche Weisungsrecht des Dritten gegenüber der Hilfe suchenden Person festgelegt.

Die vom Fachbetrieb angeleitete Beschäftigung ist für die Hilfeempfänger gleichzeitig eine Möglichkeit, den privaten Arbeitgeber auf ihre Leistungsfähigkeit aufmerksam zu machen und sich für den Abschluss eines Arbeitsvertrags zu empfehlen. Auf der Basis der gewonnenen aktuellen Arbeitserfahrung werden gleichzeitig auch die Eingliederungschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert.

Zu Absatz 2

Die kommunale Beschäftigung ist nach § 12 Abs. 2 Satz 2 in öffentlich-rechtlicher Form organisiert. Eine Person, die eine solche im Rahmen kommunaler Beschäftigung angebotene Arbeitsgelegenheit wahrnimmt, erhält als Gegenleistung Hilfe zur Existenzsicherung nach den §§ 34 ff.

Zu Absatz 3

Die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten und die Abstimmung des Einsatzes dieses Instruments neben ähnlichen Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch (ABM, SAM) erfordert eine enge Abstimmung zwischen den jeweiligen Trägern der Existenzsicherung, den Vermittlungsagenturen, den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und anderen Akteuren, wie z. B. kommunalen Eigenbetrieben, Beschäftigungsgesellschaften, Kammern und Innungen, aber auch den Vereinen und Verbänden

und allen anderen Dritten (auch privaten Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern), die als Beschäftigungsstellen geeignet sein könnten.

Zu § 19

Alle denkbaren Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sind in dieser Vorschrift eingeschlossen. Hiermit soll den Vermittlungsagenturen ein flexibel und einzelfalladäquat einsetzbares Instrumentarium an die Hand gegeben werden, ohne die einzelnen Instrumente zu detailliert zu regeln.

Zu Absatz 1

Die von den Vermittlungsagenturen zu gewährenden Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit müssen der Lage des Einzelfalles angemessen sein und unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen und beruflichen Eignung (also ausgehend von den jeweiligen „Stärken“), aber auch der jeweiligen Probleme und Vermittlungshemmnisse die Beschäftigungsfähigkeit schrittweise (wo immer möglich, natürlich in möglichst großen und schnellen Schritten) so weit erhöhen, bis die subjektiven Voraussetzungen für eine Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorliegen.

Oberstes Ziel ist auch hier die Vermittlung in eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 17 Abs. 2).

Zu Absatz 2

Hier werden beispielhaft die wichtigsten Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit aufgezählt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Vermittlungsagenturen können auch Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit leisten, die nicht im Katalog der Nummern 1 bis 7 enthalten sind. Alle Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit können – je nach den Erfordernissen des Einzelfalles – auch miteinander kombiniert werden.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Existenzgründungen – insbesondere aus dem Hilfebezug heraus – sind eine bisher viel zu selten ergriffene Möglichkeit, den Lebensunterhalt wieder durch eigene Arbeit statt über Transferleistungen zu sichern. Die Erfahrungen mit der Förderung selbständiger Existenzgründungen Arbeitsloser im Rahmen des Dritten Buches haben verdeutlicht, dass die Quote gescheiterter Gründungen hier nicht höher ist als im Durchschnitt aller Existenzgründungen. Deshalb werden die Hilfen beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit, deren Vorgänger im BSHG in § 30 unter den Hilfen in besonderen Lebenslagen normiert waren, gleichrangig neben den Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit in den Abschnitt „Eingliederung in Erwerbstätigkeit“ des Zwölften Buches aufgenommen.

Über die Möglichkeit einer Hilfe nach § 20, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, entscheidet die Vermittlungsagentur. Mit der beschäftigungssuchenden Person wird ebenfalls eine Vereinbarung abgeschlossen. Sie steht nach § 16 Abs. 5 einer Eingliederungsvereinbarung gleich.

Zu Absatz 2

Der Katalog der unter den Nummern 1 und 2 genannten Hilfen beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist nicht abschließend. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Hilfen schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern können miteinander kombiniert werden.

Zu § 21**Zu Absatz 1**

Ohne eine wirksame Sanktionsregelung würden auch die neuen Hilfeinstrumente dieses Buches erfolglos bleiben. Wie in § 25 Abs. 1 Satz 1 BSHG entfällt der Hilfeanspruch bei Verweigerung zumutbarer Arbeit oder kommunaler Beschäftigung. Darüber hinaus entfällt der Anspruch für diejenige Hilfe suchende Person die sich weigert, eine Eingliederungsvereinbarung anzuschließen. Gleiches gilt jetzt auch bei der Verletzung der Meldepflicht. Die alte Sanktionsregelung in § 25 Abs. 1 Satz 2 BSHG mit der Mindestkürzung des maßgebenden Regelsatzes enthielt viele Schlupflöcher und hat sich in der Praxis kaum bewährt. Absatz 1 Satz 2 sieht deshalb in einem ersten Schritt den vollständigen Wegfall aller laufenden Leistungen bis auf die Unterkunftskosten vor. Die Leistung kann bei kontinuierlicher Weigerung vollständig gestrichen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt für die selbstverschuldete Bedürftigkeit die Regeln des § 25 Abs. 2 BSHG.

Zu Absatz 3

Auch für die Verletzung von in der Eingliederungsvereinbarung genannten Mitwirkungspflichten ist eine Sanktion vorgesehen – hier gilt nichts anderes als auch hinsichtlich eines echten Arbeitsvertrages auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Verletzungen der Eingliederungsvereinbarung haben eine Kürzung der Hilfe zur Existenzsicherung um mindestens 10 % zur Folge. Vor der Kürzung muss die Hilfe suchende Person wie im Arbeitsleben abgemahnt werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 25 Abs. 3 BSHG. Um nachteilige faktische Folgen für Familienangehörige zu vermeiden, entsteht bei allen beteiligten Behörden ein verstärkter Beratungs-, Kooperations- und Beratungsbedarf. Die Familienmitglieder sind notfalls gezielt und gesondert zu unterstützen.

Zu § 22

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 23

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 24**Zu Absatz 1**

Die nach § 101 oder nach Landesrecht bestimmten Träger der Existenzsicherung errichten in ihrem Zuständigkeitsbereich örtliche Vermittlungsagenturen. Eine Vermittlungs-

agentur kann auch gemeinsam von mehreren Trägern der Existenzsicherung errichtet werden, wenn dies nicht durch Landesrecht ausgeschlossen wird. Diese Vermittlungsagenturen können im Sinne einer bürgernahen Verwaltung auch die Funktion der gemeinsamen Anlaufstelle von Arbeitsamt und örtlichem Träger der Existenzsicherung gemäß § 26 dieses Buches und § 371a SGB III wahrnehmen („one stop agency“).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Vermittlungsagenturen eigenständige Einrichtungen im Sinne des Ersten Buches mit entsprechenden Zuständigkeiten sind, die auch von Dritten betrieben werden können.

Zu Absatz 3

Die Organisationsform der Vermittlungsagenturen bleibt Landesrecht vorbehalten. Die Beauftragung privater Dritter erfolgt im Wege der Beileihung.

Zu § 25**Zu Absatz 1**

Im Zentrum der erfolgreichen Vermittlung von Hilfe Suchenden in Erwerbstätigkeit stehen die Vermittlungsagenturen. Sie vereinen Sachverstand und Ortsnähe und bieten die Gewähr für eine effiziente Eingliederungsarbeit. Sie können auch die Funktion der gemeinsamen Anlaufstelle von Arbeitsamt und örtlichem Träger der Existenzsicherung gemäß § 26 dieses Buches und § 371a SGB III wahrnehmen („one stop agency“).

Vermittlungsagenturen unterstützen nicht nur diejenigen Hilfe Suchenden bei der Integration in das Erwerbsleben, denen Erwerbsarbeit zuzumuten ist, sondern auch diejenigen, die von sich aus erwerbstätig sein möchten. So ist Hilfe Suchenden mit Kindern bis zu drei Jahren zwar nach § 13 Abs. 4 eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten, doch haben sie ein Recht auf die Unterstützung bei der Integration in das Erwerbsleben, wenn sie dies wünschen. Damit wird sichergestellt, dass die gerade von Alleinerziehenden häufig gewünschte frühere Erwerbsaufnahme durch die Vermittlungsagentur unterstützt und die Beschäftigungsfähigkeit nicht durch eine ungewollt längere Erwerbspause vermindert wird.

Zu Absatz 2

Die Fristregelung in Absatz 2 soll sicherstellen, dass die Hilfe kurzfristig gewährt wird.

Zu Absatz 3

Eine wirksame Kontrolle von Krankmeldungen ist vor dem Hintergrund der neuen Beschäftigungspflicht unabdingbar.

Zu Absatz 4

Es wird – im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen – klargestellt, dass Erfolgsprämien im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen z. B. auch über ein Budget aufgebracht bzw. gewährt werden können.

Zu Absatz 5

Zur Ermittlung offener Arbeitsplätze bedienen sich die Vermittlungsagenturen zum einen der Datenbanken der Arbeitsämter, auf die sie nach § 30 Abs. 1 ein uneingeschränktes Zugriffsrecht haben. Zum anderen werden sie auf der Suche nach bisher nicht der Arbeitsverwaltung gemeldeten Stellen direkte Arbeitgeberkontakte knüpfen und die ermittelten offenen Stellen in die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung einbringen.

Die Erfahrungen erfolgreicher kommunaler Vermittlungsagenturen zeigen: Je passgenauer sie ihre Vermittlungsarbeit betreiben, je besser also vermittelte Person und vermittelt Arbeitsplatz zusammenpassen, desto größer wird ihre Reputation bei den Arbeitgebern sowie deren Bereitschaft, mit den Vermittlungsagenturen zusammenzuarbeiten und offene Stellen zu melden. In diesem Sinne dürfen Vermittlungsagenturen nicht ausschließlich „bewerberorientiert“ arbeiten, sondern müssen eine gesunde Balance finden zwischen Bewerber- und Arbeitgeberorientierung.

Zu Absatz 6

Die Zuständigkeiten der Vermittlungsagenturen werden nicht abschließend beschrieben. Vermittlungsagenturen sind für alle mit der Arbeitsaufnahme in Zusammenhang stehenden Aufgaben für erwerbsfähige, Hilfe suchende Personen zuständig, also neben ihrer Vermittlungstätigkeit auch für die Gewährung und Ablehnung von Sozialleistungen. Sie nehmen damit die Aufgaben der bisher betrauten Arbeitsämter und Sozialämter wahr. Die Vermittlungsagenturen betreuen auch die mit der Hilfe suchenden Person in einer Einsatzgemeinschaft lebenden hilfebedürftigen Personen; sie sind entsprechend auch für deren Leistungsgewährung zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Unterstützung bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten für Kinder oder anderen familienentlastenden Diensten.

Für nicht erwerbsfähige Personen sind die Vermittlungsagenturen nicht zuständig. Hier bleibt es bei Zuständigkeit des Trägers der Existenzsicherung und anderer Fachbehörden.

Zu § 26**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ermöglicht es, dass entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelung nach § 24 Abs. 3 die zuständige oberste Landesbehörde mit dem Landesarbeitsamt Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Vermittlungsagenturen vereinbart.

Zu Absatz 2

Die örtlichen Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarungen sind eine notwendige Voraussetzung dafür, dass beide Seiten nicht nebeneinander her oder gar gegeneinander arbeiten. Vielmehr sollten sie arbeitsteilig vorgehen, sich jeweils auf die Felder konzentrieren können, auf denen ihre Stärken liegen, Doppelungen im Verwaltungsaufwand wegen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen möglichst gering halten und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach gestalten. Die Vermittlung in Arbeit durch die Vermittlungsagenturen soll möglichst passgenau unter Nutzung auch al-

ler der Arbeitsverwaltung bekannten offenen Stellen erfolgen.

Zu § 27**Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Regelung betrifft die Kooperation mit anderen Stellen.

Zu Absatz 3

Bei Hilfe Suchenden mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vermittlungsagentur verpflichtet, die Suche nach Familien unterstützenden Diensten in der Kooperation mit anderen, die derartige Dienste bereitstellen können, zu unterstützen.

Zu Absatz 4

Über den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und weitere kommunale Angebote zur Kinderbetreuung hinaus können Maßnahmen gefördert werden, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung ermöglicht die notwendige Mobilität der Hilfe suchenden Person.

Zu § 28

Zukünftig soll nur noch die erbrachte Leistung bezahlt werden und nicht Vorhaltekosten.

Zu § 29

Es wird – weil unmittelbar nicht bundes- sondern landesrechtlich zu regeln – im Interesse einer sachgerechten Mittelbereitstellung und einer flexiblen Mittelverwendung davon ausgegangen, dass die in den einzelnen Ländern im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts bereits bestehenden Möglichkeiten der Budgetierung genutzt werden. In Budgetvereinbarungen können von den Trägern der Existenzsicherung und den Vermittlungsagenturen erfolgsorientierte Elemente in die Kostenerstattung und Budgetbildung eingebracht werden.

Soweit gemäß § 101 Abs. 3 die Aufgaben der Vermittlungsagenturen an Dritte (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder private Unternehmen) übertragen werden, können diese Elemente als Bestandteile abzuschließender Vereinbarungen und Verträge berücksichtigt werden.

Landesrecht kann regeln, dass neben der angemessenen Finanzierung der Vermittlungsagenturen für aktive und passive Arbeitsförderung und den Verwaltungs- und Personalkosten nach diesem Buch auch Erfolgsprämien gezahlt werden können.

Zu § 30**Zu Absatz 1**

Hier ist geregelt, dass die Vermittlungsagenturen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Leistungsträger gemäß § 24 Abs. 2 ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf die Datenbanken der Bundesanstalt für Arbeit haben. Die Kompeten-

zen der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere bei der bundesweiten Erfassung offener Stellen und der Anwendung aktivierender arbeitsmarktpolitischer Instrumente wie z. B. arbeitsmarktgerechter beruflicher Bildung und Weiterbildung sollen im Wege des Datenaustausches auch von den Trägern der Existenzsicherung und den Vermittlungsagenturen genutzt werden. Von beiden Seiten soll insbesondere vor Ort eng kooperiert werden.

Zu Absatz 2

Demgemäß sind die Bestimmungen zum Sozialdatenschutz anzuwenden.

Zu § 31

Zu Absatz 1

Bisher sind die Anreize für Hilfe suchende Personen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, welche geringes Einkommen verschafft und zumindest teilweise zur eigenen Existenzsicherung beitragen kann, gering ausgeprägt. Ein Hinzuverdienst wird nur im geringen Ausmaß von der Anrechnung auf die Sozialhilfe freigestellt. Die damit einhergehende hohe Transferentzugsrate (Was wird von jedem hinzuverdienten Euro bei der Auszahlung der Sozialhilfe wieder abgezogen?) von bis zu 100 % verstärkt die Barrieren, die einem Ausstieg aus der Bedürftigkeit durch eine zumindest teilweise eigene Erwerbstätigkeit bisher entgegenstehen. Dies wird mit dem vorliegenden Gesetz geändert. Hilfe Suchende erhalten eine Lohnfreistellung. Dadurch werden die Anreize für die Erwerbsaufnahme als eigener Beitrag zur Existenzsicherung mit dem Ziel des Ausstiegs aus der Sozialhilfe gestärkt. Zusammen mit dem Lohnzuschlag nach Artikel 2 des Existenzgrundlagengesetzes trägt dieses Konzept dazu bei, auch in Deutschland einen Niedriglohnsektor wie in Großbritannien und in den USA zu entwickeln und einen Schritt in Richtung zur Einführung einer negativen Einkommensteuer zu gehen.

Zu Absatz 2

Eine Lohnfreistellung wird nur gewährt, solange Bedürftigkeit nach diesem Gesetz besteht. Wer oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze, auch nach einem Ausstieg aus dem Bezug von Hilfen zur Existenzsicherung, im Niedriglohnbereich beschäftigt ist, hat jedoch Anspruch auf den Lohnzuschlag nach Artikel 2 des Existenzgrundlagengesetzes.

Zu Nummer 1

Es muss ein Anspruch auf Hilfe zur Existenzsicherung nach § 34 Abs. 1 bestehen.

Zu Nummer 2

Eine Lohnfreistellung wird nicht gewährt für Einkommen aus selbständiger und geringfügiger Beschäftigung. Der Vorteil der Lohnfreistellung kommt jeder sozialversicherungspflichtig beschäftigten Hilfe suchenden Person zugute. Etwaige Unterhaltspflichten werden von der Vermittlungsagentur bei der Einkommensanrechnung und der Bedarfsermittlung berücksichtigt. Bei vermehrten Unterhaltspflichten kann daher eine Lohnfreistellung auch noch bei höheren Er-

werbseinkommen erfolgen. Insofern beinhaltet die neue Regelung eine Familienkomponente. Das Lohnfreistellungsverfahren ist insgesamt und auch im Hinblick auf die Familienkomponente leicht zu handhaben.

Zu § 32

Lohnfreistellung bedeutet Nichtanrechnung eines Teils des Nettolohns der Hilfe suchenden Person. Die Lohnfreistellung stellt sicher, dass der Übergang zwischen vollständiger und teilweiser Bedürftigkeit bei der Aufnahme einer den Bedarf teilweise deckenden Erwerbsarbeit nicht mit Fehlansätzen einhergeht und ein gleitender Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt gewährleistet ist.

Zu Absatz 1

Die Freistellung mit abnehmenden Vomhundertsätzen stellt eine gleichmäßige Abnahme der Bezuschussung sicher. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung werden nicht durch eine Lohnfreistellung begünstigt. Die neue Regelung konzentriert sich auf substantielle Arbeitsverhältnisse, um nachweisbare arbeitsmarktpolitische Effekte zu erreichen. Außerdem ist unter Außerachtlassung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen eher gewährleistet, dass die Hilfe suchende Person eine Chance erhält, sich durch Vollbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft eine eigene Lebensgrundlage zu finanzieren.

Zu Absatz 2

Der Betrag der Lohnfreistellung bleibt bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt.

Beispielrechnungen für die Lohnfreistellung:

Beispiel 1: 750 Euro Bruttolohn einer alleinstehenden ledigen Person:

1) Bedarfsermittlung:	627,- Euro
2) Ermittlung Nettolohn:	
Bruttolohn:	750,- Euro
./. Sozialversicherung Arbeitnehmer	148,02 Euro
./. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	–
= Nettolohn	601,98 Euro
3) Ermittlung der Lohnfreistellung:	
./. Anrechnung auf die Hilfe zur Existenzsicherung	400,- Euro
= 400,- Euro übersteigender Nettolohn	201,98 Euro
davon 50 % Lohnfreistellung	100,99 Euro
4) Einkommensermittlung (§ 76 SGB XII):	
Nettolohn	601,98 Euro
./. Lohnfreistellung	100,99 Euro
= Einkommen gem. § 76 SGB XII	500,99 Euro
5) Ermittlung des Restbedarfs	
Bedarf	627,- Euro
./. Einkommen gem. § 76 SGB XII	500,99 Euro
= Restbedarf	126,01 Euro

Der Restbedarf wird der Hilfe suchenden Person (ergänzend zu ihrem vom Arbeitgeber ausgezahlten Nettolohn) ausgezahlt. Er erhöht das verfügbare Haushaltseinkommen im Beispielfall auf 727,99 Euro, also einen Wert, der deutlich

über dem Betrag liegt, den Hilfe suchende Personen in kommunaler Beschäftigung erhalten.

Beispiel 2: 1 300 Euro Bruttolohn eines Ehepaares mit einem Kind:

1) Bedarfsermittlung abzüglich Kindergeld (bis auf 10 Euro):	1 060,-	Euro
2) Ermittlung Nettolohn:		
Bruttolohn:	1 300,-	Euro
./. Sozialversicherung Arbeitnehmer	271,05	Euro
./. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	–	
= Nettolohn	1 028,95	Euro
3) Ermittlung der Lohnfreistellung:		
./. Anrechnung auf die Hilfe zur Existenzsicherung	400,-	Euro
= 400,- Euro übersteigender Nettolohn davon	628,95	Euro
bis 1 100,- Euro Bruttolohn 50 % Lohnfreistellung	235,33	Euro
und über 1 100,- Euro Bruttolohn 15 % Lohnfreistellung	23,74	Euro
= Lohnfreistellung	259,07	Euro
4) Einkommensermittlung (§ 76 SGB XII):		
Nettolohn	1 028,95	Euro
./. Lohnfreistellung	259,07	Euro
= Einkommen gem. § 76 SGB XII	769,88	Euro
5) Ermittlung des Restbedarfs		
Bedarf	1 060,-	Euro
./. Einkommen gem. § 76 EGG	769,88	Euro
= Restbedarf	290,12	Euro

Zu § 33

Die bereits in § 18 Abs. 4 BSHG enthaltene Regelung wird beibehalten. Arbeitgeberzuschüsse weisen eine gewisse Verbreitung in der bisherigen sozialhilferechtlichen Praxis auf. Das Instrument steht den Trägern weiterhin zur Verfügung.

Zu § 34

Redaktionelle Anpassung des § 11 BSHG.

Zu § 35

Die Regelung knüpft an die Bestimmungen in den §§ 12 und 22 BSHG an. Laufende Leistungen sind als Pauschbeiträge (früher „Regelsätze“) zu leisten.

Zu den §§ 36 bis 73

Die §§ 36 bis 73 wurden redaktionell angepasst und entsprechen weitgehend den §§ 13 bis 17 und 21 bis 75 BSHG.

Zu § 43

Die umständliche Aufzählung einmaliger Leistungen im alten § 21 Abs. 1a BSHG ist einer selbstverantwortlichen Lebensführung der Hilfe suchenden Person nicht dienlich. Auch hier setzt das SGB XII auf die Vorteile einer Pauschalisierung. Näheres regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

Zu § 45

Durch die gesonderte Regelung des Lohnabstandsgebots wird dem ursprünglichen sozialpolitischen Anliegen Rechnung getragen.

Zu § 49

Ein Hauptanliegen des Neunten Buches – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – ist es, durch Koordination der Leistungen und Kooperation der Leistungsträger den behinderten Menschen die für sie erforderlichen Rehabilitationsbedarfe zielgerichtet sicherzustellen, um eine Teilhabe ermöglichen zu können. Hierfür ist es notwendig, dass die Rehabilitationsträger zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Die Träger der Existenzsicherung sind daher gehalten zu prüfen, ob für behinderte Menschen nicht vorrangig Leistungen nach dem Neunten Buch in Betracht zu ziehen sind. Die Servicestellen der Rehabilitationsträger sind im Einzelfall heranzuziehen. Die Integrationsämter können im Rahmen Ihrer Zuständigkeit beteiligt werden.

Zu § 55

In dieser Vorschrift wird die leistungsrechtliche Gleichstellung von Empfängern von Hilfen zur Existenzsicherung und von Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem EGG, die nicht krankenversichert sind, mit gesetzlich Krankenversicherten gesetzlich verankert.

Des Weiteren beinhaltet diese Vorschrift die Festlegung, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf die Gewährung von Leistungen die gleichen Vorschriften wie im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung anzuwenden sind.

Zu § 56

Neben einer redaktionellen Änderung werden in dieser Gesetzesgrundlage die besonderen Sozialklauseln vorgesehen.

Zu § 66

Der Wortlaut entspricht bis auf die Einfügung „durch kommunale Beschäftigung“ dem bisherigen § 69 BSHG. Mit dieser Einfügung wird verdeutlicht, dass die häusliche Pflege ein wichtiger Bereich ist, in dem kommunale Beschäftigung zu vertretbaren Kosten die den Pflegebedürftigen nahe stehenden Personen bei der Pflege und insbesondere der hauswirtschaftlichen Versorgung entlasten kann. Dies kann z. B. geschehen, indem Beschäftigungssuchende (auch privaten) ambulanten Pflegediensten zugewiesen werden (§ 18).

Zu den §§ 74 und 75

In den §§ 74 und 75 werden die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Grundsicherungsgesetzes lediglich redaktionell, nicht materiell-rechtlich verändert und systematisch folgerichtig in das neue Zwölfte Buch als selbständige Hilfeart integriert. Hinsichtlich der Verwaltungszuständigkeit gilt § 101.

Zu den §§ 76 bis 100 allgemein

Die §§ 76 bis 98 entsprechend bis auf wenige redaktionelle Änderungen den vormaligen §§ 76 bis 95 BSHG.

Zu § 86 Abs. 2 Nr. 2

Die Regelung stellt sicher, dass auch Lebensversicherungen als Altersvorsorgevermögen berücksichtigt werden können. Einbezogen werden Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann, sowie Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen ist. Begünstigt werden Hilfe Suchende bei dieser Form der Altersvorsorge ab Vollendung des 50. Lebensjahres in Abhängigkeit vom Alter mit Beträgen von 13 000 Euro bis maximal 20 500 Euro.

Zu § 91

Die Regelung des Absatzes 2 nimmt von der Verpflichtung zum Kostenersatz bestimmte Hilfen beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit aus.

Zu § 99

Die Schiedsstelle muss entsprechend dem Pflegeversicherungsrecht nicht bei einer Landesbehörde eingerichtet werden.

Zu § 100

Redaktionelle Anpassung des § 95 BSHG.

Zu § 101

Hinter der Konzeption dieses Gesetzes steht die Idee, dass die Vermittlung von Hilfe suchenden Personen, ihre Beratung, Betreuung und Unterstützung und die ihrer Familie sowie die notwendige Auszahlung von Geldleistungen effektiv nur von kommunaler Seite geleistet werden kann. Die Übersichtlichkeit kommunaler Behörden, ihre dezentrale Führung und Ortsnähe gewährleisten besser als der verzweigte und zentralisierte Apparat einer Bundesverwaltung einen nachprüfbar wirksamen Gesetzesvollzug.

Auch die Behördenzuständigkeit folgt deshalb im Zwölften Buch dem Grundsatz der Subsidiarität. Neben den Kreisen und kreisfreien Städten kann der Landesgesetzgeber auch andere kommunale Gebietskörperschaften mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz betrauen und bestimmen, dass Dritte die gesetzlichen Aufgaben im Wege der Beleihung (Wohlfahrtsverbände, private Unternehmen) wahrnehmen können.

Dieser Gedanke gilt folgerichtig für alle Aufgaben dieses Gesetzes.

Zu den §§ 102 bis 116

Die Regelungen der §§ 102 bis 116 enthalten redaktionelle Anpassungen der vormaligen §§ 97 bis 118 BSHG.

Zu § 117

Durch das Auslaufen der Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der ursprüngliche Grund für die Einführung der Vorschrift in das BSHG weitestgehend entfallen ist. Hinsichtlich deutscher Staatsangehöriger, die im

Ausland nach dem 31. Dezember 2004 in Not geraten, gelten die Bestimmungen nach § 5 des Konsulargesetzes. Die Bestimmungen bieten ausreichend Schutz und Hilfe für Deutsche im Ausland, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Danach sollen die Konsularbeamten Deutschen, die in ihrem Konsularbezirk hilfsbedürftig sind, die erforderliche Hilfe leisten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann. Dies gilt nicht für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat haben, wenn sie gleichzeitig die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen und auch ihr Vater oder ihre Mutter sie besitzt oder besessen hat sowie für ihre Abkömmlinge; diesen Personen können die Konsularbeamten jedoch Hilfe gewähren, soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht. Art, Form und Maß der Hilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Empfangsstaat unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen. Die Hilfe kann auch in der Gewährung von Rechtsschutz bestehen.

Zu § 118

Die Regelungen des § 118 enthalten redaktionelle Anpassungen.

Zu § 119

Ein optimales Fördern und Fordern des Hilfe Suchenden durch die Vermittlungsagentur setzt voraus, dass Rechtsbehelfe gegen ein verbindliches Beschäftigungsangebot nach § 17 Abs. 2 auf der Grundlage der persönlichen Eingliederungsvereinbarung nicht die schnelle und unbürokratische Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt verhindern. Das Gleiche gilt für den Fall, dass dem Hilfe Suchenden vorübergehend kommunale Beschäftigung nach § 18 oder eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 19 verbindlich angeboten wird. Auch dürfen Rechtsmittel gegen Leistungskürzungen wegen der Verweigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder wegen Verletzung der Meldepflicht die Wirksamkeit von Sanktionen nicht beeinträchtigen. Der Erfolg der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderinstrumente hängt maßgeblich davon ab, dass ein langfristiges Verweilen im unbeschäftigten Hilfebezug mit allen Nachteilen für Qualifikation und Arbeitsgewöhnung des Hilfe Suchenden vermieden wird. Widerspruch und Klage gegen ein verbindliches Beschäftigungsangebot der Vermittlungsagenturen haben deshalb genauso wenig eine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 80 Abs. 1 VwGO wie Rechtsbehelfe gegen Leistungskürzungen nach § 21. Für Leistungskürzungen galt diese Rechtsfolge im Übrigen bereits im Anwendungsbereich des § 25 Abs. 1 BSHG a. F.; der Hilfeempfänger musste seinen vermeintlich uneingeschränkten Hilfeanspruch mit der Verpflichtungsklage und notfalls einer einstweiligen Anordnung gerichtlich durchsetzen. Insoweit dient die ausdrückliche gesetzliche Regelung nur der Klarstellung.

Zu den §§ 120 bis 123

Die §§ 120 bis 123 enthalten redaktionelle Anpassungen der §§ 121 bis 127 BSHG.

Zu § 124

Für die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen im Bereich der sozialen Hilfen sind umfassende Änderungen der kommunalen Haushaltssystematik erforderlich. Zuständig hierfür sind die Landesgesetzgeber. Es wird davon ausgegangen, dass eine bundeseinheitliche Handhabung im Rahmen einer Verständigung in den entsprechenden Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder gewährleistet werden kann.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 127 BSHG. Die „laufende Hilfe zum Lebensunterhalt“ ist ersetzt durch die mit diesem Buch an ihre Stelle tretende „laufende Hilfe zur Existenzsicherung“; ergänzt sind wegen Einfügung der Regelungen des Grundsicherungsgesetzes in dieses Buch die „Hilfe zur Existenzsicherung im Alter“ sowie als neue Regelung dieses Buches der Lohnzuschlag.

Als wichtigste Änderung gegenüber der bisherigen Sozialhilfestatistik wurde die Erhebung der Vermittlungen in Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen. Dies entspricht der Ausrichtung dieses Buches auf die Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit und dem obersten Ziel gemäß § 17 Abs. 2.

Zu § 125

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 128 BSHG. Ergänzt wurden wegen der Bedeutung der Eingliederung in Erwerbsarbeit Erhebungsmerkmale, die Aussagen über den Umfang und die Empfänger von Hilfen zur Eingliederung in Erwerbsarbeit nach Kapitel 2 Abschnitt 4 dieses Buches erlauben. Die Sozialhilfestatistik lieferte bisher keine Aussagen über die Empfänger, den Umfang und die Ergebnisse der „Hilfen zur Arbeit“ nach den §§ 18 ff. BSHG.

Zu Absatz 1 Nr. 1**Zu den Buchstaben a bis d**

Die Buchstaben a bis d entsprechen § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e.

Zu Buchstabe e

Diese Bestimmung ist neu und geht über die Regelung im bisherigen § 128 BSHG hinaus. Sie ist nötig, um die Personen, die Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit nach § 19 erhalten, mit einem Mindestmaß an Merkmalen beschreiben und Aussagen über ihren Verbleib nach Beendigung der Hilfen machen zu können.

Zu Buchstabe f

Auch diese Bestimmung ist neu und geht über die Regelung im bisherigen § 128 BSHG hinaus. Sie ist nötig, um die Personen, die Hilfen beim Aufbau einer selbständigen Existenz nach § 20 erhalten, mit einem Mindestmaß an Merkmalen beschreiben und Aussagen über ihren Verbleib nach Beendigung der Hilfen machen zu können.

Zu Buchstabe g

Dieser Buchstabe entspricht § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BSHG.

Zu § 126

§ 126 übernimmt die Regelung in § 129 BSHG.

Zu § 127

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 130 BSHG. Als wichtigste Änderung wird der Rhythmus der Fortschreibung der Bestandszahlen von bisher vierteljährlich auf monatlich umgestellt. Dies ist erforderlich, um die monatliche Übermittlung der Daten der beschäftigungssuchend gemeldeten Personen an die Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 130 Abs. 1 zur Erstellung der Statistik der Beschäftigungssuchenden nach § 129 zu ermöglichen.

Zu § 128

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 131 BSHG. Als wichtigste Änderung werden in Absatz 2 die Vermittlungsagenturen als auskunftspflichtige Stellen aufgenommen.

Zu § 129

Diese Bestimmung ist erforderlich, damit die bei den Vermittlungsagenturen beschäftigungssuchend gemeldeten Personen nicht aus den Arbeitsmarktstatistiken herausfallen. Die Arbeitsmarktstatistiken werden bisher nach § 281 des Dritten Buches von der Bundesanstalt für Arbeit aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten entwickelt. Da die Daten zu den Beschäftigungssuchenden nicht mehr bei der Bundesanstalt für Arbeit anfallen, müssen sie von den Vermittlungsagenturen an die Statistischen Ämter der Länder und von diesen weiter an die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt werden (§ 130). Um die Statistik der Beschäftigungssuchenden an Veränderungen der Arbeitsmarktstatistiken anpassen zu können, ist die Verordnungsermächtigung notwendig.

Zu § 130

Diese Bestimmung entspricht in ihren Absätzen 2 bis 4 dem bisherigen § 132 BSHG. Absatz 1 ist erforderlich, um die rechtzeitige monatliche Übermittlung der Daten der beschäftigungssuchend Gemeldeten an die Bundesanstalt für Arbeit und das Statistische Bundesamt zu normieren, die notwendig ist, damit die Statistik der Beschäftigungssuchenden monatlich gleichzeitig mit den Arbeitsmarktstatistiken veröffentlicht werden kann.

Zu § 131

Diese Bestimmung entspricht bis auf die Ergänzung von Halbsatz 2 dem bisherigen § 133 BSHG. Die Anfügung „entsprechendes gilt für Vermittlungsagenturen“ ermöglicht die Übermittlung von Einzelangaben über die Hilfeempfänger in ihrem Zuständigkeitsbereich, die nicht bei ihr als beschäftigungssuchend gemeldet sind, für statistische Zwecke an die Vermittlungsagentur.

Zu § 132

Die Vorschrift entspricht § 134 BSHG.

Zu § 133

Die Vorschrift regelt auf der Grundlage des Artikels 106b GG den Kostenausgleich zwischen dem Bund und den Ländern um die infolge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entstehenden Mehrbelastungen der Länder auszugleichen.

Dabei wird von einer Kostenschätzung für die Leistungen nach diesem Gesetz von insgesamt rd. 29 Mrd. Euro ausgegangen. Die Kosten setzen sich — basierend auf den Schätzungen des Berichts der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/ Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vom 17. April 2003 sowie unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten einer Lohnfreistellung auf Grund der Reform des Sozialhilfetarifs nach Berechnungen des ifo-Instituts – wie folgt zusammen:

Passive Leistungen (Transferleistungen)	15,7 Mrd. Euro
Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik (aktivierende Hilfen)	6,7 Mrd. Euro
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	3,5 Mrd. Euro
Zwischensumme	25,9 Mrd. Euro
Personal- und Sachkosten	2,8 Mrd. Euro
Insgesamt	28,7 Mrd. Euro

Diesen Kosten sind die bisherigen Leistungen der Kommunen nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie die Leistungen des Bundes für Arbeitslosenhilfebezieher gegenüberzustellen (s. Tabelle rechts oben, Angaben in Mio. Euro).

Um einen dauerhaften, dynamischen Belastungsausgleich zwischen Bund und Ländern sicherzustellen, ist nach dem Grundsatz, dass mit einer umfassenden Aufgabenverlagerung auch die eingesparten Aufwendungen vollständig von

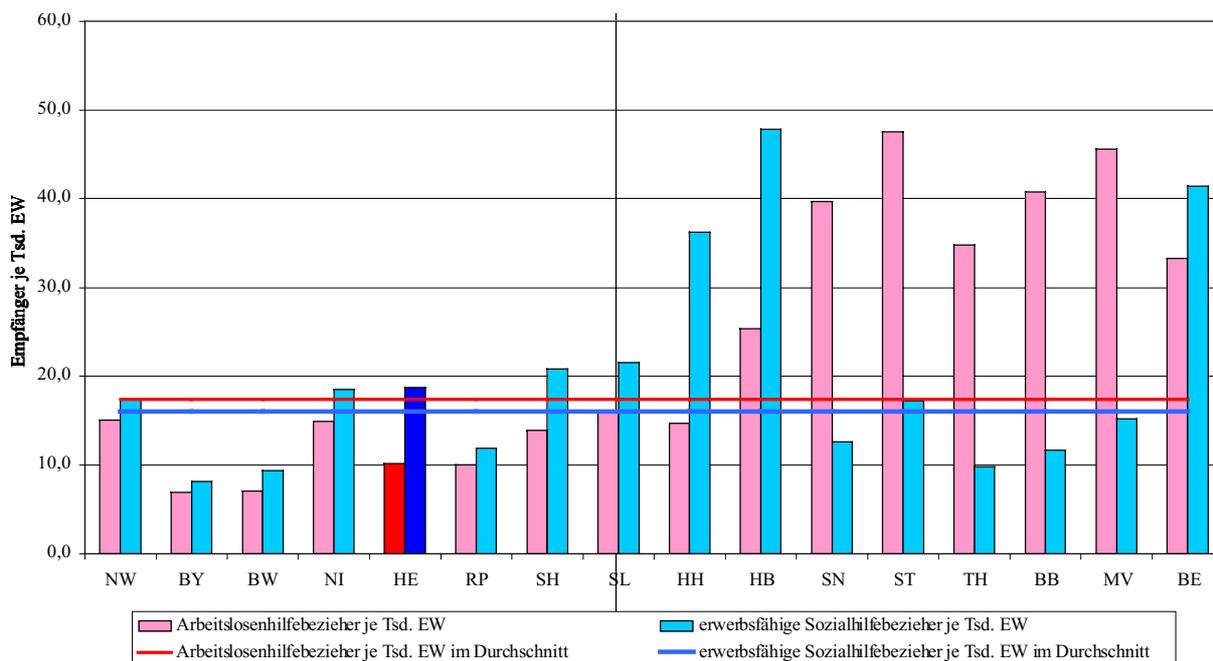
	Altes Recht		Neues Recht (SGB XII)
	Kommunen	Bund	
Sozialhilfe/ Arbeitslosenhilfe	6 300	10 700	15 700
aktivierende Hilfen	1 200	4 200	6 700
Krankenhilfe und Sozialversicherung	2 000	3 200	3 500
Personal- und Verwaltungskosten	1 300	900	2 800
Insgesamt	10 800	19 000	28 700

der entlasteten auf die nun ausführende Ebene übergehen, zunächst das Entlastungsvolumen des Bundes auf die Länder zu übertragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem neuen Leistungsrecht Einsparungen in Höhe von rd. 1,1 Mrd. Euro einhergehen (siehe obige Tabelle), die angemessen auf Bund und Länder aufzuteilen sind.

Zur Kompensation der Belastungsverschiebungen wird unterschieden zwischen den empfängerabhängigen Leistungen (Transferleistungen, aktivierende Hilfen, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für erwerbsfähige Hilfesuchende) und den Personal- und Sachkosten, die den Trägern der Existenzsicherung in Folge der Erbringung von Leistungen erwachsen.

Die empfängerabhängigen Leistungen werden auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Erstattungssatzes von 66,67 vom Hundert (zwei Drittel) den Ländern erstattet. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Länder in Folge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wird der bundeseinheitliche Erstattungssatz durch Erhöhungen bzw. Verminderungen der jeweiligen Belastungssituation angepasst.

Empfängerstruktur im SGB XII



Die Erhöhungen und Verminderungen basieren grundsätzlich auf dem Verhältnis der Zahl von Arbeitslosenhilfebezieher zu Zahl der erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher im neuen Recht (gemäß der Schätzung des Berichts der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vom 17. April 2003, S. 16 f.). Eine überproportionale Belastung durch das neue Leistungsrecht ist bei den Ländern anzunehmen, in denen diese Verhältniszahl über der bundesdurchschnittlichen liegt (wie in den neuen Ländern), eine unterdurchschnittliche Belastung ist hingegen bei den Ländern gegeben, bei denen diese Vergleichszahl unter dem Bundesdurchschnitt liegt (alte Länder einschließlich Berlin).

Eine ungewichtete Übernahme der sich ergebenden Belastungskoeffizienten würde allerdings noch nicht zu einem angemessenen Belastungsausgleich führen, da die effektive Mehrbelastung nicht nur vom numerischen Verhältnis von Arbeitslosen- zu Sozialhilfebezieher, sondern auch durch unterschiedlich hohe Aufwendungen je Empfänger in den einzelnen Ländern bestimmt wird. Eine Nichtberücksichtigung dieses Faktors würde zu unangemessenen Belastungsverzerrungen führen. Deshalb wird eine Relativierung dieses Belastungskoeffizienten mittels Logarithmierung vorgenommen und der sich danach ergebende Faktor zu 20 vom Hundert als Erhöhung bzw. Verminderung des bundeseinheitlichen Erstattungssatzes von 66,67 vom Hundert berücksichtigt. Um eine angemessene Interessensquote sowohl beim Bund als auch bei den Leistungsträgern des neuen Rechts sicherzustellen, erfolgt eine Begrenzung des Erstattungssatzes auf 95 vom Hundert der empfängerbezogenen Leistungen (vgl. zur Berechnung Tabelle unten).

Insgesamt ergibt diese auf den o. g. Schätzungen basierende Berechnung, dass sich die erwarteten Einsparungen von

1,1 Mrd. Euro durch das neue Leistungsrecht in Höhe von rd. 930 Mio. Euro auf die Länder und in Höhe von rd. 170 Mio. Euro auf den Bund verteilen.

Die Erhöhung oder Verminderung des länderspezifischen Erstattungssatzes wird auf fünf Jahre festgeschrieben. Dieser Zeitraum erlaubt es, eine ausreichende Datengrundlage zu erhalten, um die Angemessenheit der Kompensationsregelung zu überprüfen.

Für die Personal- und Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 2,8 Mrd. Euro (geschätzt in Anlehnung an den Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vom 17. April 2003) werden den Ländern vom Bund ebenfalls auf der Grundlage eines Anteils 60 vom Hundert erstattet. Die Verteilung dieser Mittel in Höhe von 1,68 Mrd. Euro auf die einzelnen Länder wird entsprechend den geschätzten Empfängerzahlen der neuen Leistungen vorgenommen. Grundlage ist die Schätzung im Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vom 17. April 2003, die von 1,43 Millionen Arbeitslosenhilfebezieher und von 1,316 Millionen erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher im neuen Recht ausgeht. Diese Zahlen werden auf die einzelnen Länder entsprechend der Arbeitslosenhilfestatistik vom November 2002 sowie der aktuellen Sozialhilfestatistik des Jahres 2000 (Empfänger zwischen 15 und 65 Jahren) auf die einzelnen Länder verteilt. Die sich daraus ergebenden absoluten Erstattungsbeträge ergeben sich aus Anlage 2 zu § 133 SGB XII.

Die Angemessenheit der Kostenerstattung für die Personal- und Sachkosten nach Absatz 2 wird nach fünf Jahren überprüft. Dabei ist die Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger sowie die allgemeine Kostenentwicklung zu berücksichtigen.

Bundesland	Arbeitslosenhilfebezieher ¹⁾	Sozialhilfebezieher ²⁾	ungewichteter Belastungskoeffizient (1) : (2)	Normierung auf 100 v. H.	Logarithmus von (3)	Berücksichtigung zu 20 %	Erhöhung/ Verminderung = (6) in v. H., maximal +25 v. H.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Baden-Württemberg	74 740	98 820	0,756	0,696	-0,362	-0,072	- 7,2
Bayern	84 442	100 139	0,843	0,776	-0,254	-0,051	- 5,1
Berlin	112 381	140 079	0,802	0,738	-0,303	-0,061	- 6,1
Brandenburg	105 747	30 253	3,495	3,217	1,168	0,234	+23,4
Bremen	16 752	31 569	0,531	0,488	-0,717	-0,143	-14,3
Hamburg	25 222	62 198	0,406	0,373	-0,986	-0,197	-19,7
Hessen	61 583	113 787	0,541	0,498	-0,697	-0,139	-13,9
Mecklenburg-Vorpommern	80 606	26 802	3,008	2,768	1,018	0,204	+20,4
Niedersachsen	118 523	146 750	0,808	0,743	-0,297	-0,059	- 5,9
Nordrhein-Westfalen	271 152	312 554	0,868	0,798	-0,225	-0,045	- 4,5
Rheinland-Pfalz	40 522	48 105	0,842	0,775	-0,255	-0,051	- 5,1
Saarland	17 016	22 948	0,742	0,682	-0,382	-0,076	- 7,6
Sachsen	174 794	55 365	3,157	2,905	1,067	0,213	+21,3
Sachsen-Anhalt	123 617	44 674	2,767	2,546	0,935	0,187	+18,7
Schleswig-Holstein	38 720	58 172	0,666	0,613	-0,490	-0,098	- 9,8
Thüringen	84 184	23 786	3,539	3,257	1,181	0,236	+23,6
Insgesamt	1 430 000	1 316 000	1,087	1,000	0,000		

¹⁾ Arbeitslosenhilfebezieher im neuen Recht lt. Bericht AG „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“, S. 16, verteilt gemäß Zahl der Arbeitslosenhilfempfänger im Jahr 2002.

²⁾ Sozialhilfebezieher im neuen Recht lt. Bericht AG „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“, S. 16, verteilt gemäß Zahl der Sozialhilfempfänger zwischen 15 und 65 Arbeitslosenhilfempfänger im Jahr 2000, vgl. ebd., A137.

Zu den §§ 134 bis 138

Die §§ 134 bis 138 entsprechen den §§ 139 bis 151 BSHG.

Zu § 139

§ 139 enthält eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 140

§ 140 enthält eine Klarstellung zum Einigungsvertrag.

Artikel 2 (Gesetz zur Aktivierung des Niedriglohnssektors)**Zu § 1****Zu Absatz 1**

Bisher sind im Niedriglohnbereich die Anreize, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, welche nur geringes Einkommen verschafft und kaum über der Bedürftigkeitsgrenze für den Bezug von Sozialhilfe bleibt, nur gering ausgeprägt. Entsprechend gering ist der Anreiz für einen Ausstieg aus der Sozialhilfe. Dies wird mit dem vorliegenden Gesetz geändert. Geringverdienende erhalten einen Lohnzuschlag. Unter Berücksichtigung der Lohnfreistellung für Hilfe Suchende analog der §§ 31 und 32 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird mit der Gewährung eines Lohnzuschlages im Niedriglohnbereich vermieden, Anreize für eine Herbeiführung von Bedürftigkeit zu setzen. Das Konzept trägt dazu bei, auch in Deutschland einen Niedriglohnssektor – wie beispielsweise in Großbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika – zu entwickeln und einen Schritt in Richtung der Entwicklung einer negativen Einkommensteuer zu gehen.

Zu Absatz 2

Ein Lohnzuschlag wird nicht gewährt für Einkommen aus selbständiger und geringfügiger Beschäftigung.

Zu Nummer 1

Ein Lohnzuschlag wird bei Vollzeitbeschäftigung gewährt. Mehrere Teilzeitbeschäftigungen können zusammengerechnet werden. Das Verfahren orientiert sich an der Lohnfreistellung des § 32 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und bezieht berücksichtigungsfähiges Lohneinkommen von unterhaltsberechtigten Angehörigen in die Lohnzuschlagsberechnung ein.

Zu Nummer 2

Bei der Ermittlung des Bruttolohns werden mehrere Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet.

Zu Nummer 3

Der Lohnzuschlag wird nicht gewährt, wenn Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden. Für Hilfe Suchende nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfolgt eine entsprechende Förderung nach §§ 31 und 32 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch Lohnfreistellung bei der Einkommensanrechnung.

Zu Nummer 4

Der Lohnzuschlag dient zur Deckung eines nach § 2 Abs. 2 zu ermittelnden „fiktiven“ Bedarfs, soweit dies nicht durch eigenes Haushaltseinkommen gewährleistet ist. Beim Lohneinkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wird entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ein Teil des Lohnes in der Anrechnung freigestellt. Bei der Ermittlung von Bedarf und Haushaltseinkommen werden neben der Antrag stellenden Person auch ihre unterhaltsberechtigten Personen berücksichtigt.

Zu § 2**Zu Absatz 1**

Die Gewährung eines Lohnzuschlages nach diesem Gesetz stellt sicher, dass der Übergang zwischen eigenständiger Existenzsicherung und dem Bezug ergänzender Hilfen zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht mit Fehlanreizen einhergeht und ein gleitender Übergang gewährleistet ist. Der Lohnzuschlag ergibt sich aus einer fiktiven Bedarfsermittlung entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, für die das anzurechnende Lohneinkommen der Antrag stellenden Person mit einer teilweisen Lohnfreistellung versehen wird. Berücksichtigungsfähige Lohneinkommen von unterhaltsberechtigten Angehörigen werden in die Lohnzuschlagsberechnung einbezogen.

Zu Absatz 2

In die Berechnung des Bedarfs sowie des Nettohaushaltseinkommens werden die Antrag stellende Person sowie die Personen, denen die Antrag stellende Person unterhaltsverpflichtet ist, einbezogen. Durch die Einbeziehung der Angehörigen beinhaltet die Regelung eine Familienkomponente, die bewirkt, dass ein Lohnzuschlag bis zu einem höheren Einkommen gewährt werden kann, wenn Unterhaltspflichten hinzutreten. Die Bedarfsermittlung erfolgt gemäß den Pauschbeträgen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich der jeweiligen Höchstbeträge nach § 8 des Wohngeldgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

Zu Absatz 3

Wie in § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird das Nettohaushaltseinkommen dadurch ermittelt, dass von allen Einkünften die auf die Einkommen entrichteten Steuern und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgesetzt werden. Erfasst werden nicht nur die Einkünfte der Antrag stellenden Person, sondern auch die ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Zu Absatz 4

Die Berechnung des Lohnzuschlages entspricht dem Lohnfreistellungsverfahren bei Anrechnung eigenen Einkommens auf Hilfen zur Existenzsicherung nach § 32 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei der Anrechnung auf den (fiktiven) Bedarf nach Absatz 2 wird das Nettohaushaltseinkommen zum Teil freigestellt. Eine Freistellung erfolgt nur auf die Löhne aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen der Antrag stellenden Person sowie ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen werden zusammengerechnet.

net. Die Freistellung mit abnehmenden Vom-Hundert-Sätzen stellt eine gleichmäßige Abnahme der Bezuschussung sicher. Da geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ohnehin bei Steuern und Sozialversicherungsabgaben begünstigt sind, werden sie nicht bei der Ermittlung des Lohnzuschlags berücksichtigt.

Zu Absatz 5

Der so berechnete Betrag der Lohnfreistellung wird nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zu Absatz 6

Der Mehrbedarf, der sich infolge der teilweisen Anrechnungsfreiheit ergibt und der der Antrag stellenden Person als Lohnzuschlag ausgezahlt wird, berechnet sich durch Abzug des durch die Freistellung geminderten Haushaltseinkommens vom (fiktiven) Bedarf der Haushaltsgemeinschaft.

Beispielrechnungen für die Ermittlung des Lohnzuschlags:

Beispiel 1: 1 000 Euro Bruttolohn einer alleinstehenden ledigen Person:

1) Bedarfsermittlung:	627,- Euro
2) Ermittlung Nettolohn:	
Bruttolohn	1 000,- Euro
./. Sozialversicherung Arbeitnehmer	208,50 Euro
./. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	25,61 Euro
= Nettolohn	765,89 Euro
3) Ermittlung der Lohnfreistellung:	
./. Anrechnung auf den Bedarf	400,- Euro
= 400,- Euro übersteigender Nettolohn	365,89 Euro
davon 50% Lohnfreistellung	182,95 Euro
4) Ermittlung des verringerten Nettohaushaltseinkommens:	
Nettolohn	765,89 Euro
./. Lohnfreistellung	182,95 Euro
= verringertes Nettohaushaltseinkommen	582,94 Euro
5) Ermittlung des Lohnzuschlags:	
Bedarf	627,- Euro
./. verringertes Nettohaushaltseinkommen	582,94 Euro
= Lohnzuschlag	44,06 Euro

Beispiel 2: 1 500 Euro Bruttolohn eines Ehepaares mit einem Kind:

1) Bedarfsermittlung abzüglich Kindergeld (bis auf 10 Euro):	1 060,- Euro
2) Ermittlung Nettoarbeitsentgelt:	
Bruttolohn	1 500,- Euro
./. Sozialversicherung Arbeitnehmer	312,75 Euro
./. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	-
= Nettolohn	1 187,25 Euro
3) Ermittlung der Lohnfreistellung:	
./. Anrechnung auf den Bedarf	400,- Euro
= 400,- Euro übersteigender Nettolohn	787,25 Euro

davon	
bis 1100,- Euro Bruttolohn 50% Lohnfreistellung	235,33 Euro
über 1100,- Euro Bruttolohn 15% Lohnfreistellung	47,49 Euro
= Lohnfreistellung	282,82 Euro

4) Ermittlung des verringerten Nettohaushaltseinkommens:	
Nettolohn	1 187,25 Euro
./. Lohnfreistellung	282,82 Euro
= verringertes Nettohaushaltseinkommen	904,43 Euro
5) Ermittlung des Lohnzuschlags:	
Bedarf	1 060,- Euro
./. verringertes Nettohaushaltseinkommen	904,43 Euro
= Lohnzuschlag	155,57 Euro

Zu § 3

Zu Absatz 1

Der Lohnzuschlag muss beantragt werden. Seine Auszahlung erfolgt monatlich.

Zu Absatz 2

Die Vergleichbarkeit des Verfahrens nach diesem Gesetz mit dem Verwaltungsverfahren nach den §§ 31 f. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch macht es erforderlich, auch das Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz den Regeln des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu unterwerfen.

Zu Absatz 3

Auch dieses Gesetz orientiert sich wie das gesamte Existenzgrundlagengesetz am Grundsatz der Subsidiarität. Deshalb wird die Zuständigkeit der Kommunen begründet. Die Kommunen verorten die Aufgabenwahrnehmung sinnvollerweise bei den Vermittlungsagenturen, die sie nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch errichten.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Um das Einkommen der Antrag stellenden Person ermitteln zu können, hat sie sich umfassend zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu erklären. Auch die Finanzbehörden sind zur Auskunft verpflichtet.

Zu Absatz 2

Die Auskunftspflicht gilt auch für die Arbeitgeber antragstellender Personen.

Zu § 5

Die effektive Aktivierung des Niedriglohnssektors ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und Herausforderung. Deshalb wird der Lohnzuschlag aus Bundesmitteln finanziert. Das neue Geldleistungsgesetz wird dabei nach Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz im Auftrag des Bundes ausgeführt. Die Länder tragen die bei ihnen entstehenden Verwaltungsausgaben.

Zu § 6

Hinsichtlich des Sozialdatenschutzes und notwendiger wissenschaftlicher Forschungsvorhaben wird auf § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verwiesen.

Artikel 3 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen

Zu Nummer 2 (§ 9 Überschrift)

Folgeänderung

Zu Nummer 3 (§ 19 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe.

Zu Nummer 4

Buchstabe a (§ 28)

Das Bundessozialhilfegesetzes wird nach Artikel 63 EGG aufgehoben. An Stelle des bisherigen § 28 SGB I tritt das neu in das Sozialgesetzbuch eingefügte Zwölfte Buch (SGB XII). Die Überschrift entspricht der Terminologie des neuen Sozialgesetzbuches und seiner Leistungen.

Buchstabe b (§ 28)

In Absatz 1 werden entsprechend der Systematik des SGB I die Leistungen (Buchstaben a bis f) des neuen Sozialgesetzbuches aufgelistet. Nach Absatz 2 wird – soweit Landesrecht nichts Anderes bestimmt – die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben des SGB XII festgelegt. Nach Satz 2 kann der Landesgesetzgeber auch für den Betrieb von Vermittlungsagenturen andere Körperschaften, Verbände und private Unternehmen vorsehen.

Zu Nummer 5 (§ 28a)

Das Grundsicherungsgesetz wird nach Artikel 89 EGG aufgehoben. Die bisherigen Leistungen der Grundsicherung sind in das SGB XII als Hilfe zur Existenzsicherung im Alter (§§ 74 und 75) aufgenommen worden.

Zu Nummer 6 (§ 51)

Folgeänderung

Zu Nummer 7 (§ 54)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe.

Zu Nummer 8 (§ 66 Abs. 3)

Die Neuregelung der Folgen einer fehlenden Mitwirkung der Hilfe suchenden Person nach Absatz 3 verlangt für die Gewährung von Sozialleistungen eine stärkere Mitwirkung. Hiernach kann bereits bei der Antragsbearbeitung und der Vorbereitung einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zwölften Buch auf die Folgen einer nicht ausreichenden Mitwirkung hingewiesen werden; bei mangelnder Mitwir-

kung kann dann eine Kürzung, Versagung oder Entzug der Sozialleistung erfolgen.

Zu Nummer 9 (§ 68)

Folgeänderung

Artikel 4 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu den Änderungen im SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Streichung der Leistung Arbeitslosenhilfe aus dem Leistungskatalog des SGB III macht diese Folgeänderung notwendig. In § 3 SGB III werden alle Einzelleistungen der Arbeitsförderung aufgezählt. Mit Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes entfällt die Arbeitslosenhilfe sowie die ausschließlich für Bezieher von Arbeitslosenhilfe vorgesehene Arbeitnehmerhilfe bei kurzfristigen Beschäftigungen.

Zu Nummer 3 (§ 27)

In § 27 werden die versicherungsfreien Beschäftigten, bezogen auf die Versicherungspflicht nach dem SGB III, normiert. Da die Leistung Arbeitslosenhilfe im SGB III mit Inkrafttreten des EGG entfällt, entfällt auch die Nennung der Arbeitslosenhilfebezieher als versicherungsfreie Beschäftigte.

Zu Nummer 4 (§ 41)

Folgeänderung

Zu Nummer 5 (§ 48)

Folgeänderung. Durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe entfallen Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen als Leistungen des Dritten Buches für den Personenkreis der Bezieher von Arbeitslosenhilfe. Sie werden durch entsprechende Regelungen im Zwölften Buch ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 53)

Folgeänderung wegen Wegfalls der Arbeitslosenhilfe. Damit entfällt für den Personenkreis der bisherigen Arbeitslosenhilfebezieher die Leistung Mobilitätshilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland. Er ist bisher für diesen Personenkreis von untergeordneter Bedeutung. In den Fällen, in denen Mobilitätshilfen erforderlich sind, können sie künftig nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Zwölften Buches geleistet werden.

Zu Nummer 7 (§ 56)

Folgeänderung

Zu Nummer 8 (§ 57)

In § 57 ist die Leistung Überbrückungsgeld als Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit geregelt. An ihre Stelle tritt die Hilfe beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 20 des Zwölften Buches.

Zu Nummer 9 (§ 74)

Folgeänderungen

Zu Nummer 10 (§ 78)

Folgeänderung

Zu Nummer 11 (§ 116)

Folgeänderungen

Zu Nummer 12 (§ 123)

Folgeänderung

Zu Nummer 13 (§ 124)

Folgeänderung

Zu Nummer 14 (§ 133)

Folgeänderung

Zu Nummer 15 (§ 158)

Folgeänderung

Zu Nummer 16 (§ 161)

Folgeänderung

Zu Nummer 17 (Überschrift Siebter Unterabschnitt)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (§§ 190 bis 206)

Auf Grund der Streichung der Leistung Arbeitslosenhilfe im Dritten Buch entfällt der gesamte Siebte Unterabschnitt „Arbeitslosenhilfe“ mit den §§ 190 bis 206. Da die Leistungsgewährung für diesen Personenkreis künftig nach dem Zwölften Buch geregelt wird, sind diese Rechtsvorschriften im Dritten Buch nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 19 (§ 207)

Folgeänderung

Zu Nummer 20 (§ 207a)

Folgeänderung. Die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wird in § 36 des Zwölften Buches geregelt.

Zu Nummer 21 (§ 226)

Folgeänderung

Zu Nummer 22 (§ 274)

Folgeänderungen

Zu Nummer 23 (§ 281)

Damit die bisher arbeitslos gemeldeten und deshalb in der Geschäftsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit enthaltenen Empfänger von Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe nicht künftig als „beschäftigungssuchend gemeldete“ Bezieher von Hilfe zur Existenzsicherung aus der Arbeitsmarkt-Statistik herausfallen, wird geregelt, dass sie von der Bundesanstalt für Arbeit auf Basis der Meldungen der Vermittlungsagenturen nach § 129 des Zwölften Buches in die Arbeitsmarkt-Statistik zu integrieren sind.

Zu Nummer 24 (§ 304)

Folgeänderung

Zu Nummer 25 (§ 309)

Folgeänderung

Zu Nummer 26 (§ 311)

Folgeänderung

Zu Nummer 27 (§ 312)

Folgeänderung

Zu Nummer 28 (§ 313)

Folgeänderung

Zu Nummer 29 (§ 323)

Folgeänderung

Zu Nummer 30 (§ 324)

Folgeänderung

Zu Nummer 31 (§ 325)

Folgeänderung

Zu Nummer 32 (§ 328)

Folgeänderung

Zu Nummer 33 (§ 330)

Folgeänderung

Zu Nummer 34 (§ 335)

Folgeänderungen

Zu Nummer 35 (§ 339)

Folgeänderung wegen Abschaffung der Arbeitslosenhilfe im Dritten Buch.

Zu Nummer 36 (§ 363)

Wegen Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und in der Folge auch der Arbeitnehmerhilfe und Streichung aus dem Dritten Buch sind die Vorschriften zur Beteiligung des Bundes bei der Finanzierung dieser Leistungen entbehrlich. Es handelt sich hier um eine erhebliche Finanzentlastung des Bundes.

Zu Nummer 37 (§ 370)

Die nach § 24 des Zwölften Buches einzurichtenden Vermittlungsagenturen werden in den Kreis der Institutionen aufgenommen, mit denen die örtlichen Arbeitsämter Verwaltungsvereinbarungen treffen können, um die Zusammenarbeit näher zu regeln.

Zu Nummer 38 (§ 371a)

Folgeänderungen

Zu Nummer 39 (§ 373)

Mit dieser Einfügung wird die Möglichkeit eröffnet, dass sich Behörden der Bundesanstalt an gemeinsamen Anlaufstellen, Vermittlungsagenturen oder „Job-Centern“ unter Einbeziehung weiterer Sozialleistungsträger (wie z. B. der örtlichen Träger der Jugendhilfe) beteiligen können.

Zu Nummer 40 (§ 418)

Folgeänderung

Zu Nummer 41 (§ 421)

Die Streichung des Wortes „Arbeitslosenhilfe“ in § 421 Abs. 1 SGB III würde die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe beeinträchtigen. Deshalb bleibt die vor dem Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes geltende Rechtslage insoweit erhalten. Die Vorschriften über die Übernahme von Beiträgen bei der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung werden für die bisherigen Arbeitslosenhilfebezieher ersetzt durch die Regelungen im Zwölften Buch.

Zu Nummer 42 (§ 421a)

Folgeänderung

Zu Nummer 43 (§ 421d)

Für noch laufende Modellvorhaben soll der § 421d in der vor Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes geltenden Fassung bis zum Ende des jeweiligen Modellvorhabens gelten. Für die Zukunft entfällt die Notwendigkeit dieser Regelung, da das bisher modellhaft Erprobte gesetzlich neu geregelt ist.

Zu Nummer 44 (§ 421e)

Die bisher bestehenden Spielräume zur Kooperation zwischen dem Träger der Sozialhilfe und der Arbeitsverwaltung bleiben erhalten, die Bezeichnungen werden redaktionell geändert.

Zu Nummer 45 (§ 421g)

Folgeänderung

Zu Nummer 46 (§ 427)

Folgeänderungen

Zu Nummer 47 (§ 434j)

Diese Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die bis zum Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe und die daraus resultierenden Rechtsansprüche nach dem Dritten Buch längstens bis 12 Monate nach Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes in Anspruch genommen werden können.

Die Übergangsfrist von 12 Monaten entspricht der derzeit üblichen Praxis der Überprüfung der Leistung Arbeitslosenhilfe. Die Bundesanstalt für Arbeit bewilligt derzeit Arbeits-

losenhilfe für maximal 12 Monate. Danach erfolgt nach dem bis zum Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes geltenden Recht eine erneute Überprüfung dieser Leistung.

Mit dieser Übergangsvorschrift wird gewährleistet, dass die Zuständigkeit für Bezieher von Arbeitslosenhilfe innerhalb eines Jahres sukzessive nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums des bisherigen Arbeitslosenhilfe-Bescheids der Bundesanstalt für Arbeit auf die Träger der Existenzsicherung übergeht. Die Träger der Existenzsicherung können so die in ihrem Bereich nötigen Strukturen schrittweise aufbauen.

Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – § 23 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung

Artikel 6 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a)

Folgeänderung

Zu Nummer 3 (§ 47b)

Folgeänderungen

Zu Nummer 4 (§ 49 Abs. 1 Nr. 3a)

Folgeänderung

Zu Nummer 5 (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 und 3)

Folgeänderungen

Zu Nummer 6 (§ 190 Abs. 12)

Folgeänderung

Zu Nummer 7 (§ 203a)

Folgeänderung

Zu Nummer 8 (§ 232a)

Folgeänderungen

Zu Nummer 9 (§ 252)

Folgeänderung

Zu Nummer 10 (§ 264 Abs. 1 bis 8)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung

Zu Buchstabe b

Die leistungsrechtliche Gleichstellung von Empfängern der Hilfen zur Existenzsicherung und von Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Existenzgrundlagengesetz, die nicht krankenversichert sind, mit gesetzlich Krankenversicherten wird seit längerem wegen der Nicht-

umsetzung von Artikel 28 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) diskutiert.

Da das Existenzgrundlagengesetz alle Hilfeempfänger betrifft, wurden sowohl Empfänger von Hilfe zur Existenzsicherung als auch Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen in die Regelung aufgenommen. Aus Praktikabilitätsgründen sind lediglich die Hilfeempfänger ausgenommen worden, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen sowie aufgrund des für die Krankenkassen geltenden Territorialitätsprinzips die Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und dort nach § 117 des Zwölften Buches Hilfe beziehen. Wird die Hilfe nur gewährt, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erhalten oder in Form von Beratung und Unterstützung, erscheint eine Leistungsverpflichtung der Krankenkassen nicht sachgerecht.

Aufgrund des Kostenerstattungsverfahrens zwischen Krankenkassen und Trägern der Existenzsicherung sind die Betroffenen zwar leistungsrechtlich, aber nicht mitgliedschaftsrechtlich den GKV-Versicherten gleichgestellt. Die Hilfeempfänger sollen bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen den Versicherten auch verfahrensmäßig gleichgestellt werden. Deshalb erhalten sie eine Krankenversichertenkarte. Zur Durchführung des Abrechnungsverfahrens sowie für die Anwendung von Steuerungsinstrumenten, z. B. Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106, ist die Festlegung von Statusbezeichnungen auf der Krankenversichertenkarte erforderlich.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass Hilfeempfänger bei der Bemessung der Gesamtvergütung zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Berechnung der Gesamtvergütungen nach mitgliederbezogenen Kopfpauschalen gelten die Empfänger als Mitglied, d.h. die Krankenkasse zahlt an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung für die Empfänger jeweils eine Kopfpauschale. Leben mehrere Hilfeempfänger in einem Haushalt, so ist diese Kopfpauschale nur für den Haushaltsvorstand zu entrichten. Dies entspricht der geltenden Systematik der Mitgliederkopfpauschalen, mit welchen die Krankenkassen die vertragsärztliche Versorgung der Mitglieder einschließlich der jeweils mitversicherten Familienangehörigen vergüten.

Bei der Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 7 rechnet die Krankenkasse für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung mit dem jeweiligen Träger der Existenzsicherung die o. g. Kopfpauschalen ab, welche unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen zu entrichten sind. Darüber hinaus fallen ggf. zusätzliche Aufwendungen zur Honorierung der nicht mit der Zahlung der Pauschalvergütung abgegoltenen Leistungen an. In welcher Höhe Aufwendungen für solche extrabudgetär zu vergütenden Leistungen angefallen sind, ergibt sich nach Abschluss der Abrechnungsperiode aus der Abrechnung der Kassenärztlichen Vereinigung.

Durch die Verordnungsermächtigung soll in Bezug auf das Kostenerstattungsverfahren nach Absatz 7 sichergestellt werden, dass die Kosten in angemessener Höhe erstattet werden und es weder auf Seiten der Träger der Existenzsicherung noch auf Seiten der Krankenkasse eine Überforderung gibt.

In Absatz 8 wird es den Spitzenverbänden der Krankenkassen der Vertrags(zahn)ärzteschaft und der Träger der Existenzsicherung übertragen, für den dort genannten Personenkreis mit seinen besonderen Versorgungsbedürfnissen eine bundeseinheitliche Rahmenvereinbarung über die medizinische Versorgung abzuschließen.

Artikel 7 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Übersicht)

Folgeänderung

Zu Nummer 2 (§ 3 Satz 1 Nr. 3)

Folgeänderungen

Zu Nummer 3 (§ 15 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 4 (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Folgeänderung

Zu Nummer 5 (§ 21 Abs. 4)

Folgeänderungen

Zu Nummer 6 (§ 58 Abs. 4)

Folgeänderung

Zu Nummer 7 (§ 74 Nr. 1)

Folgeänderung

Zu Nummer 8 (§ 109a Abs. 1 Satz 3)

Folgeänderung

Zu Nummer 9 (§ 166 Abs. 1 Nr. 2)

Folgeänderungen

Zu Nummer 10 (§ 170 Abs. 1 Nr. 1)

Folgeänderung

Zu Nummer 11 (§ 173 Satz 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 12 (§ 236 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 13 (§ 236a Satz 5 Nr. 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 14 (§ 237 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)

Folgeänderung

Zu Nummer 15 (§ 237a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)

Folgeänderung

Zu Nummer 16 (§ 263 Abs. 2a Nr. 1)

Folgeänderung

Zu Nummer 17 (§ 276a)

Folgeänderung

Zu Nummer 18 (§ 299 Satz 5 Nr. 2)

Folgeänderung

Artikel 8 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 2)**Zu Nummer 2** (§ 45 Abs. 1 Nr. 2, § 47 Abs. 2, § 52 Nr. 2)

Folgeänderungen

Zu Nummer 3 (§ 58)

Folgeänderungen

Zu Nummer 4 (§ 125 Abs. 1 Nr. 2)

Folgeänderungen

Zu Nummer 5 (§ 129)

Für die von den Vermittlungsagenturen durchgeführten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich bestimmt.

Artikel 9 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Folgeänderungen

Zu Nummer 2 (§ 23)

Tagespflege kann hinsichtlich einer bedarfsgerechten Förderung von Kindern als gleichwertig zu Tageseinrichtungen angesehen werden. Sie erfordert eine sehr direkte und persönliche Beschäftigung mit den Erziehungsvorstellungen der Eltern und kann so eine die Erziehungskompetenz stärkende familienbildende Funktion leisten.

Sie ist daher auch von Bedeutung für diejenigen Personensorgeberechtigten, die Leistungen im Rahmen des Zwölften Buches beziehen und erwerbstätig sein wollen.

Durch die Ergänzung der Vorschrift in Satz 2 soll klar gestellt werden, dass die Erforderlichkeit der Tagespflege für Kinder aus diesem Personenkreis zu bejahen ist und die Jugendämter zur stärkeren Bereitstellung solcher Pflegeplätze und zum Aufwendungsersatz verpflichtet sind.

Zu Nummer 3 (§ 24)

Nach der geltenden Regelung haben Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten. Eine entsprechende Regelung als Rechtsanspruch für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren und der Kinder im schulpflichtigen Alter besteht dagegen nicht. Gleichwohl ist der Träger

der öffentlichen Jugendhilfe bereits jetzt verpflichtet, nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder in diesem Alter vorzuhalten. Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Bestimmung sollen dazu beitragen, zunächst übergangsweise das Merkmal des Bedarfs im Hinblick auf erwerbstätige oder erwerbssuchende Eltern zu konkretisieren und eine stärkere Verantwortung für die Jugendhilfe als bisher zu formulieren.

Die Verpflichtung der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe zum bedarfsgerechten Vorhalten von Plätzen in Tageseinrichtungen richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen vor Ort. Da sich die Platzversorgung regional und in den einzelnen Bundesländern durchaus sehr unterschiedlich darstellt, ist nicht davon auszugehen, dass für eine ausreichende Versorgung des genannten Personenkreises in allen Fällen zwingend neue, d. h. zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen. Unter den arbeits- und beschäftigungssuchenden Personen sollen diejenigen Personensorgeberechtigten vorrangig bei der Vergabe von Plätzen in Tageseinrichtungen zum Zuge kommen, die Geldleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, um für sie die Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit zu schaffen. Diese vorrangige Berücksichtigung soll solange gelten, bis genügend Betreuungsplätze für die Kinder zur Verfügung stehen, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sich für diese Form der Kinderbetreuung entscheiden wollen.

Zu den Nummern 4 bis 8

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich aus der Ersetzung des BSHG durch das SGB XII ergeben.

Artikel 10 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 6 Abs. 1 Nr. 7)

Folgeänderung

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 5 Satz 1 und 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 3 (§ 22 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung

Zu Nummer 4 (§ 41 Abs. 3)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung

Zu Buchstabe b

Folgeänderung

Zu Nummer 5 (§ 42 Abs. 2 Nr. 4)

Folgeänderung

Zu Nummer 6 (§ 43 Satz 4)

Folgeänderung

Zu Nummer 7 (§ 62 Abs. 2 Nr. 1)

Folgeänderung

Zu Nummer 8 (§ 73 Abs. 2 Nr. 6)

Folgeänderung

Zu Nummer 9 (§ 137 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung

Zu Nummer 10 (§ 145 Abs. 1 Satz 5)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung

Zu Buchstabe b

Folgeänderung

Artikel 11 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderungen

Artikel 12 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu den Nummern 1 bis 17**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich aus der Ersetzung des BSHG durch das SGB XII ergeben.

Artikel 13 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 14 (Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 15 (Änderung der Anordnung über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe durch das Bundesverwaltungsamt)

Folgeänderung

Artikel 16 (Änderung des Altenpflegegesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 17 (Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen)

Folgeänderungen

Artikel 18 (Änderungen des Infektionsschutzgesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 19 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 20 (Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung)

Folgeänderungen

Artikel 21 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 22 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 23 (Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung)

Folgeänderungen

Artikel 24 (Änderung des Heimgesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 25 (Änderung der Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Fall der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers)

Folgeänderung

Artikel 26 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“)

Folgeänderung

Artikel 27 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)**Zu Nummer 2** (§ 2)

Mit dieser Regelung wird die Privilegierung von Leistungsberechtigten gemäß § 1 aufgehoben, die 36 Monate Leistungen nach § 3 ohne Rücksicht darauf bezogen haben, ob eine Änderung des Aufenthaltsstatus – Gewährung eines Dauer-aufenthaltesrechts – eingetreten ist. Die Privilegierung beruhte auf der Überlegung, dass einerseits durch eine Absenkung der Unterhaltsleistungen dem Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern aus wirtschaftlichen Gründen mit generalpräventiven Mitteln entgegengewirkt werden sollte, während andererseits bei Ausländerinnen und Ausländern, die über einen längeren Zeitraum abgesenkte Leistungen erhalten haben, Bedürfnisse angenommen wurden, die auf eine stärkere Angleichung der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und auf eine bessere soziale Integration gerichtet waren. Damit sollte den Ausländerinnen und Ausländern also auch eine Integrationsvorleistung in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel ermöglicht werden.

Diese Überlegung würde die leistungsrechtliche Privilegierung – wie sie durch § 2 in Abgrenzung zu den §§ 3 ff. vermittelt wird – nur dann sachlich rechtfertigen, wenn bei dem insoweit begünstigten Personenkreis grundsätzlich eine andere, für die Bedürfnislage und Integrationsbelange maßgebende Ausgangssituation zu berücksichtigen wäre. Ein rechtlicher Anknüpfungspunkt für eine derartige Feststellung findet sich jedoch im Gesetz nicht, weil ausnahmslos sämtliche in § 1 Abs. 1 aufgeführten Personengruppen, die leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind, ausländerrechtlich durch einen nichtverstetigten und auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet ausgerichteten Aufenthaltsstatus charakterisiert sind. Dies ergibt sich für die unter § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 genannten Personengruppen schon aus der Tatsache, dass sie keine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 AuslG erhalten, und für die Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 vor dem Hintergrund, dass die nach § 32 oder § 32a des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltsbefugnis gemäß § 34 stets zeitlich befristet – mit einer Gesamtgeltungsdauer von längstens zwei Jahren – erteilt wird. Durch die Leistungsberechtigung in § 1 Abs. 1 Nr. 6 werden lediglich abgeleitete Leistungsansprüche für Familienangehörige von originär Leistungsberechtigten begründet.

Das Gesetz stellt somit – wie im Übrigen auch aus § 1 Abs. 2 deutlich wird – ausschließlich eine leistungsrechtliche Grundlage für Ausländerinnen und Ausländer ohne verstetigten Aufenthaltsstatus dar. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot keine Rechtfertigung oder gar Notwendigkeit ableiten, einen Teil der Leistungsberechtigten durch analog dem Existenzgrundlagengesetz gewährte Leistungen besser zu stellen. Darüber hinaus würde Leistungsberechtigten nach § 1 nach Bezug von 36 Monaten Grundleistungen signalisiert, nunmehr sei allein durch eine Verstetigung des Aufenthalts eine Besserstellung, d. h. eine Gleichbehandlung mit Ausländern die einen Daueraufenthalt haben, gerechtfertigt.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 7, 9 Abs. 4)

Folgeänderungen

Artikel 28 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 29 (Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen)

Folgeänderungen

Artikel 30 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 31 (Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen)

Folgeänderung

Artikel 32 (Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 33 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Folgeänderung

Artikel 34 (Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler)

Folgeänderungen

Artikel 35 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 36 (Änderung des Entschädigungsrentengesetzes)

Folgeänderung

Artikel 37 (Änderung des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 38 (Änderung der Ausländergebührenverordnung)

Folgeänderungen

Artikel 39 (Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG)

Folgeänderungen

Artikel 40 (Änderung des Ausländergesetzes)

Folgeänderung

Artikel 41 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 42 (Änderung der AZGR-Durchführungsverordnung)

Folgeänderung

Artikel 43 (Änderung des Konsulargesetzes)

Folgeänderung

Artikel 44 (Änderung des Mikrozensusgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 45 (Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung)

Folgeänderungen

Artikel 46 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Folgeänderungen

Artikel 47 (Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung)

Folgeänderung

Artikel 48 (Änderung der Prozesskostenhilfевordruckverordnung)

Folgeänderungen

Artikel 49 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 50 (Änderung der Kostenordnung)

Folgeänderung

Artikel 51 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Folgeänderung

Artikel 52 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Folgeänderung

Artikel 53 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Folgeänderungen

Artikel 54 (Änderung des Wohngeldgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 10 Abs. 2 Nr. 7 und 8)

Der Freistellungsbetrag nach § 32 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird bei der Ermittlung des wohngeldrechtlichen relevanten Einkommens nicht berücksichtigt, um eine der Anreizwirkung dieser Lohnfreistellung entgegenstehende Minderung des Wohngeldanspruchs zu vermeiden.

Bei der Änderung der Nummer 8 handelt es sich um eine Folgeänderung

Zu Nummer 2 (§ 31 Abs. 1 Nr. 1)

Folgeänderung

Zu Nummer 3 (§ 32 Abs. 1 und 3)

Folgeänderung

Zu Nummer 4 (§ 32 Abs. 9)

Folgeänderung

Zu Nummer 5 (§ 33)

Folgeänderungen

Zu Nummer 6 (§ 34 Abs. 2)

Bislang wurden Mehrausgaben, die dadurch entstehen, dass die Vermutungsregelung des § 41 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (bisher § 16 BSHG) im Rahmen der Hilfe zur Existenzsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung keine Anwendung findet, nicht berücksichtigt. Die Revisionsklausel wird um diesen Mehrbelastungsfaktor erweitert.

Im Übrigen Folgeänderungen.

Artikel 55 (Änderung des Wohngeldsondergesetzes)

Folgeänderung

Artikel 56 (Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)

Folgeänderung

Artikel 57 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 58 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 59 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 60 (Änderung der Abgabenordnung)

Folgeänderungen

Artikel 61 (Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990)

Folgeänderung

Artikel 62 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 63 (Änderung der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung)

Folgeänderung

Artikel 64 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Folgeänderung

Artikel 65 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999)

Folgeänderung

Artikel 66 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 67 (Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz)

Folgeänderungen

Artikel 68 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 69 (Änderung der Hörgeräteakustikermeisterverordnung)

Folgeänderung

Artikel 70 (Änderung der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung)

Folgeänderung

Artikel 71 (Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 72 (Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien)

Folgeänderung

Artikel 73 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 74 (Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung)

Folgeänderungen

Artikel 75 (Änderung des Vorruhestandsgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 76 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 77 (Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes)

Folgeänderung

Artikel 78 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 79 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung)

Folgeänderung

Artikel 80 (Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge)

Folgeänderungen

Artikel 81 (Änderung des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung)

Folgeänderung

Artikel 82 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 83 (Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 84 (Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung)

Folgeänderung

Artikel 85 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Folgeänderung

Artikel 86 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 87 (Änderung der Fahrzeugregisterverordnung)

Folgeänderung

Artikel 88 (Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderung

Artikel 89 (Aufhebung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Folgeänderung

Artikel 90 (Aufhebung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Folgeänderung

Artikel 91 (Aufhebung der Achten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz)

Folgeänderungen

Artikel 92 (Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 93 (Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes)

Folgeänderungen

Artikel 94 (Weitergeltung von Rechtsverordnungen)

Artikel 94 dient der Rechtsklarheit.

Artikel 95 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

„Entsteuerungsklausel“

Artikel 96 (Übergangsregelung zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch)

Diese Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die bis zum Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe und die daraus resultierenden Rechtsansprüche nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch für die Zeit der bewilligten Arbeitslosenhilfe nach

Inkrafttreten des Existenzgrundlagengesetzes verwirklicht werden können.

Artikel 97 (Übergangsregelung zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch)

Die Übergangsvorschrift regelt die Auswirkungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Artikel 98 (Übergangsvorschrift zum Siebten Buch Sozialgesetzbuch)

Die Übergangsvorschrift regelt die Auswirkungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung.

Artikel 99 (Stadtstaatenklausel)

Die Regelung trifft besondere Anordnungen für die Stadtstaaten.

Artikel 100 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

